

Politikai
röpiratok.

44.



44

321

England und Ungern.

Eine Parallele.

Im Anhang:

Ueber die Deutschen in Ungern.

Von

Johann v. Csaplovics.

Halle, 1842.

Renger'sche Verlagshandlung.

DE BALLAGI GÉZA.

I n h a l t.

- Eingang** §. 1.
Contraste in England §. 2.
England und Ungern §. 3.
Tadler von England §. 4.
Blackstone §. 5.
Das Latein in England §. 6. 12. 61.
Eintheilung von England §. 7.
Writte, einer copirt §. 8. 25. I. II. VI.
Juridische Studien §. 9.
Advocaten und ihre Pfiffe §. 9. 10.
Gesetze §. 11. 14.
Verfassung. Magna charta §. 12.
Habeas corpus §. 13.
Statuts. Corpus juris hung. §. 14.
Gerichte §. 15. 16. 17. 18. 19.
Verwaltung der Comitate. Beamte §. 20.
Eidesucht §. 20. 25. IV.
Geistliche Gerichte §. 21.
Testamente. Katze vor Gericht §. 10. 21. 93.
Excommunication §. 22.
Spassige Benennungen §. 23.

- Königs Stundenauskräher §. 24.
 Prozesse in England §. 25.
 Roe, Doe, ewige Caventen §. 25.
 Writte, §. 25. I. II. VII.
 Vorladung §. 25. II.
 Verhaftung §. 25. II.
 Verhandlung §. 25. III.
 Beweis-Verfahren §. 25. IV.
 Beschluss zum Urtheil §. 25. V.
 Urtheil §. 25. VI.
 Remedia jurid. §. 25. VI.
 Execution §. 25. VII.
 Processkosten §. 26.
 Langsamkeit der Prozesse §. 27.
 Depositen-Gelder §. 27.
 Reichthum der Engländer §. 27.
 Oberhaus als Gericht §. 28.
 Ueber die englischen und ungrischen Prozesse §. 29.
 Polizeigerichte §. 30. 31.
 Der König, seine Rechte §. 32. 34. 35.
 Prozesse gegen den König §. 32. 33.
 Steuern in England und in Ungern §. 35.
 Parlament. Oberhaus §. 36.
 Unterhaus §. 37. 40.
 Fehler des Parlaments §. 38.
 Leichen-Section verboten §. 30.
 Lange Reden §. 41.
 Küche des Parlaments §. 41.
 Formel der Sanctionirung der Gesetze §. 42.
 Synoden §. 34. 43.
 Geistlichkeit §. 44.
 Pfarren-Verleihung §. 45.
 Vorrechte der Geistlichkeit §. 46.
 Einkünfte derselben §. 47. 48.
 Zehend §. 48. Abgaben an die Krone §. 35.
 Irländische Prälaten §. 49.
 Predigen §. 50. Fuchsjäger §. 51.
 Anzug des Erzbischoffs und Frau §. 51.
 Land- und Seemacht §. 53.
 Matrosenpressen §. 54.

- Grundeigenthum §. 55. 56. 57. 62.
Tolle Bedingungen desselben §. 58.
Eheleute, Wittwen §. 59. 60.
Englische Aussprache des Lateins §. 61.
Renten des Grundeigenthums §. 63.
Freundschaftliche Vergleiche §. 64.
Anwendung auf Ungern §. 65. 67. 68. 69. 70.
Rangordnung des Civilstandes §. 71.
Ehren-Verletzungen. Strafe §. 72.
Gesetzliches Alter §. 73.
Uneheliche Kinder §. 74. 75.
Ehen §. 76.
Copulation in Schottland §. 77.
Verwickelte Verwandtschaft §. 78.
Verhältnisse der Eheleute §. 79. 80. 81. 82.
Weiber-Rechte §. 83.
Ehetreue §. 83.
Brutale Behandlung der Weiber §. 84.
Ehescheidungen §. 85.
Weiberkauf und Verkauf §. 86.
Anekdote §. 87.
Weiber-Entführungen; Ehebruch §. 88.
Contracte §. 89.
Grund- und Hausverkäufe §. 90. 91.
Güter-Verpfändungen §. 92.
Erbfolge §. 94.
Succession des königlichen Fiscus §. 95.
Staatsverbrechen, Strafen §. 95. 96.
Straf-Justitz §. 97. 98. 101. 106.
Privilegium clericale §. 99. 100.
Weiber-Moralität §. 102. Durst §. 114.
Criminal-Gerichte §. 103. 104.
Wirthschaft mit Sylben §. 105.
Intoleranz gegen Katholiken §. 107.
Sonderbare Gebräuche §. 108.
Presbyterianer lachen nie §. 109.
Geldgier der Engländer §. 110.
Geldzinsen und Schuldnerbehandlung §. 111.
Bankerutte §. 112.
Wetten §. 113.

Gastereien und Hungersnoth §. 114.
Hansballe §. 115.

A n h a n g.

Ueber die Deutschen in Ungern S. 118.

§. 1.

Man hört oft die Meinung aussern: Ungerns Verfassung und bürgerliche Einrichtungen seien den brittischen sehr ähnlich. Diess ist zum Theil wahr; aber es gibt auch starke Abweichungen. — Ich will versuchen, einige Merkmale der Aehnlichkeit, so wie der Unähnlichkeit zusammenzustellen; aber nur fragmentarisch, und ohne System; auch nicht erschöpfend; denn das verlangt eine weit grössere Arbeit, als ich unternehmen will.

§. 2.

† Betrachtet man Englands Unternehmungsgeist, Industrie, Wissenschaftlichkeit, Kunstfertigkeit, Ordnung- und Reinlichkeitsliebe: so ist es andererseits ganz unerwartet, unbegreiflich und fast unglaublich, was man von den häufigen Sonderbarkeiten, deren viele an wahre Verrücktheit, an's Fabelhafte grenzen, von glaubwürdigen Augenzeugen beschrieben liest. — Viele nennen Ungern das Land der Contraste, und haben nicht unrecht; aber unsre Contraste verschwinden gegen die brittischen fast ganz und gar. †

§. 3.

In den letzten fünfzig Jahren erfuhren fast alle Länder Europas grosse Erschütterungen und Veränderungen ihrer Verfassungen und Institutionen. Nur wir

und die Engländer die wenigsten. Hierin schon finde ich eine grosse Aehnlichkeit. Aber in Betreff der starren, eigensinnigen Anhänglichkeit an das Alterthum und an das ererbte Herkommen, sind wir Ungern — obschon auch wir eine gute Portion davon haben — mit den Britten gar nicht zu vergleichen. „*Nos mocurs corrigent nos lois*;“ und der Buchstabe des Gesetzes ist bei uns unvergleichlich weniger tödtend, als in England; — denn wir lassen auch das Augenmaass gelten; zuweilen sogar mehr als nöthig. In dieser Hinsicht kommen mir die Engländer wie betrunkene Altgläuber vor, die aber selbst in ihrer Temulenz geschickter, pflüßiger sind, als viele Nüchterne. — Solche Beispiele kommen auch im gemeinen Leben an Individuen vor, wo Mancher selbst im Rausche zu allerhand Arbeiten fähiger ist, als andre Nüchterne.

§. 4.

Es gab bereits eine Menge Lobredner der brittischen Einrichtungen und des dasigen Volkslebens. Viele loben alles Mögliche was brittisch ist, und halten sich nur an die glänzende Seite. — Aber es fehlt auch an Tadlern nicht, und zwar an Tadlern, die nur die dunkle Seite aufsuchten. —

Ein solcher Tadler war Beschorner in s. Werke: Grundzüge des Gemeinwesens und Beleuchtung der englischen Staatsverfassung. Leipzig 1820; und Prüfung der englischen Verfassung und Vergleichung mit der deutschen. 1821. III Th. — Wer über Skandale gerne liest, wird in diesen Büchern seine volle Befriedigung finden. Schade, dass der Verf. starb, ehe sein Buch ganz fertig ward. Auch des französischen Feldmarschalls Pillet Werk: *L'Angleterre vue a Londres et dans ses provinces, pendant un*

séjour de dix années, dont six comme prisonnier de guerre. A Paris 1815. — enthält fast lauter Tadel. — Beide scheinen nur in der Absicht geschrieben zu haben, damit, wenn die Heiligsprechung Englands versucht werden sollte, der *diabolus rotæ* nicht fehlen möge. — Allein der Erstere belegt Alles gehörig, und der Letztere sah das Meiste selbst, und scheint allen Glauben zu verdienen. — Hat man diese beiden Werke gelesen, so muss man die Engländer als brutale, grausame, höchst eigennützig, tolle, ausschweifende, ja sogar lasterhafte Menschen wirklich verabscheuen.

§. 5.

Ich benutzte vorzüglich Blackstone's Commentar über Englands Gesetze, als das Beste in diesem Fache. Der Verf. (geb. 1723, † 1780) war Advocat, dann Professor Juris, Parlamentsmitglied, General-Anwalt der Königin und Richter in dem *Court of common pleas*. — Sein Werk wurde im Jahre 1811 zum siebenzehnten mal nachgedruckt, IV Bd. Nach der funfzehnten Ausgabe erschien davon eine französische Uebersetzung in VI Bänden zu Paris 1823. — John Gifford lieferte davon einen Auszug in IV Banden, den Colditz, königl. dänischer Landvogt, in's Deutsche übersetzte und zu Schleswig 1822—3 in II Bänden drucken liess. — Ich benutzte sowohl diesen deutschen Auszug, als auch die französische Uebersetzung, welche beide in Noten auch Ergänzungen liefern, die die spätere Gesetzgebung nothwendig machte. — Die übrigen benutzten Quellen werde ich an gehörigen Orten anzeigen.

§. 6.

Da im Verfolg meines Aufsatzes vieles Lateinische vorkommen wird, so muss ich hier schon erinnern, dass

in England bei Gerichten seit jeher die normännisch-französische Sprache üblich war. — Eduard III. verordnete 1363, dass die gerichtlichen Verhandlungen englisch geführt, aber lateinisch protokollirt werden. — Cromwell befahl 1654 die Protokolle englisch zu führen; aber unter Karl II. (nach 1660) wurde die lateinische Sprache abermals eingeführt, und erst 1730 durch die englische ersetzt. — Aber man sah bald ein, dass sich nicht Alles aus dem Lateinischen in's Englische so kurz übersetzen lässt, und dass für ein Wort zuweilen auch sechs nöthig sind. So beschloss das Parlament zwei Jahr später, dass die lateinischen *termini technici* beibehalten werden sollen. Daher das juridische britische Mischmasch, daher die Menge lateinischer Worte auch heutzutage, wie wir es bald sehen werden.

§. 7.

Ich muss noch vorausschicken, dass die bürgerliche Eintheilung Englands in Grafschaften, *County, Comitatus*, wie bei Uns bestehe. Jede hat einen *Comes* und *Vice-Comes* (*Sheriff*). Solche gibt es in England und Wales 52; also so viele wie bei uns bis zur Einverleibung von Kraszna etc. — Zehn Familien freier Einwohner bilden ein *tithing* oder *town*, eine Gemeinde; zehn *tithing* ein *Hundred*. — Die Zahl der *Hundred*, in Beziehung auf Grafschaften, ist unbestimmt.

§. 8. .

Es wird von „*Writt*“ oft die Rede sein. Darum bemerke ich darüber vorläufig, dass alle *Mandata judicialia Writt* heissen, und im Namen des Königs ausgestellt und sigillirt werden. Der Gebrauch davon ist in Processen so häufig, dass wir davon keinen Begriff haben (Siehe §. 25 *sub* I. II.). Sie werden auch heut-

zutage lateinisch geschrieben und haben auch lateinische Namen.

Zur Unterhaltung theile ich gleich hier einen *Writt* „*trespass upon the case*“, d. h. wegen Verletzung in besonderem Falle, mit. — In England ist es nemlich gesetzlich, dass man den Arzt wegen nachlässiger oder ungeschickter Behandlung verklagen kann, was ich sehr vernünftig finde. Denn anderswo steht es den Aerzten frei, so viele Patienten umzubringen, als sie wollen, wenn es nur „*ad regulas artis*“ geschieht. — Ein solcher gemisshandelter Patient erwirkt vom Gericht des Grosskanzlers folgenden *Writt*, der „*si fecerit Te securum*“ heisst.

„*Georgius Rex etc. Vice Comiti N. salutem. — Si A fecerit te securum de clamore suo prosequendo: tunc pone per vadium et salvos plegios (d. h. caventes) B. quod sit coram iustitiariis nostris apud Westmonasterium in octavis sancti Michaelis, ostensus quare? cum idem B. ad dextrum oculum ipsius A, casualiter laesum bene et competenter curandum apud S. pro quadam pecuniae summa, prae manibus soluta assumpsisset, idem B. curam suam circa oculum praedictum tam negligenter et improvide apposuit, quod idem A. defectu ipsius B. visum oculi praedicti totaliter amisit, ad damnum ipsius A. viginti librarum, ut dicit. Et habeas ibi nomina plegiorum et hoc breve. Teste me ipso ad Westmonasterium.*“ —

Hieraus lernen wir:

- 1) das englische Latein;
- 2) die grosse Wirthschaftlichkeit mit Worten, denn kürzer dürfte sich so was kaum fassen lassen;
- 3) dass ein Auge in England ohngefähr zweihundert f. C-M. werth sei.

§. 9.

Wie studirt man in England Jura? und Etwas von Advocaten.

Für die Jurisprudenz ist bei Uns bei weitem besser gesorgt, als in England. Dem Namen nach gibt es dort zwar auch juridische Lehranstalten, und zwar die Universitäten zu Oxford und Cambridge, wo das römische und canonische Recht gelehrt werden soll; und sogenannte „*Inns of courts*“ (Rechtsakademien) in London, für das Studium der Landesrechte. — Aber, — wer würde es glauben? — auf den Universitäten geschieht durch Vorlesungen gar nichts, und die Prüfungen bei juristischen Doctorpromotionen sind eine blosse Formalität. — Die Professoren, die das Recht lehren sollen, leben gewöhnlich als Advocaten in London, und betrachten ihre akademischen Aemter als Nebensache.

In den *Inns* werden auch keine Vorlesungen gehalten. Die ganze Sorge für den Unterricht ist dem — Koch überlassen. Denn der angehende Rechtsgelehrte ist schuldig, eine bestimmte Zeit hindurch sein *Ordinarium*, d. h. das gemeinschaftliche Mittagmal (*his commons*) dort zu verzehren; also statt über den Büchern — über den Schüsseln zu schwitzen. — Diese Sonderbarkeit bestätigt auch Raumer in s. Buche: „England im Jahre 1835, Leipzig 1836, II, S. 476.“ — Wer würde das von England vermuthen? — Da hier also nur für die Bäuche gesorgt ist und nicht für die Köpfe, so müssen die Juristen anderswo *Jura* suchen, und das geschieht nicht anders, als auf Patvárien, wo sie durch Abschreiben von juridischen Aufsätzen ihrer Principale, und durch die Lektüre von Coke's und Blackstone's Commentarien die Rechte lernen; während dem aber immer fort die *Inns* zum Essen besuchen.

Diese *Juris studiosi* haben weit mehr zu lernen, als die unsrigen. — Bis sie nur die zahllosen lateinischen und altfranzösischen Benennungen der Writte und anderer Akten, und die in §. 105. erwähnte Sylbenwirtschaft erlernen, dürften sie nicht viel weniger Zeit dazu brauchen, als die Apothekerjungen, bis sie alle Namen der Büchsen, Flaschen und Schachteln memoriren lernen.

Nach zwei bis drei Jahren wird ein Examen angestellt, welches aber bloß eine Form ist, und der Rechts-candidat braucht sich nur mit einem Zeugnisse des Kochs auszuweisen, dass er an Essen auf der Akademie nicht fehlen liess, worauf er den Eid der Treue (*Oath of allegiance*) ablegt, und in die Zahl der *Barristers* aufgenommen wird. — Diese sind schon Advocaten, werden aber nur „*apprenticium ad legem*“ (Praktikanten) genannt, und werden nur nach sechszehnjähriger Praxis zu „*Serjeants at law*“ *servientes ad legem*, zu wirklichen Advocaten aufgenommen. — Wer *Attorney*, Anwalt der Krone (*fiscalis regius* bei uns) werden will, muss bei einem wirklichen *Attorney* vorher fünf Jahre lang in der Lehre gestanden sein.

Bei uns muss jeder künftige Advocat seinen juristischen Curs auf Akademien oder auf der Universität gehörig absolviren, alsdann wenigstens zwei Jahr lang als *Patvarist* practiciren, und endlich sich der Censur, die sehr strenge ist, unterziehen. Nicht genügsam Unterrichtete werden zur Wiederholung ihrer Studien angewiesen.

§. 10.

Zwischen den *apprenticium* und *servientes ad legem*-Advocaten ist der Unterschied, dass die Ersteren, die nämlich nur das Bauchrecht studirt haben, nur münd-

lich plaidiren, die Letzteren aber auch alle schriftliche Aufsätze machen dürfen.

Die Advocaten müssen sich mit Honoraren begnügen, und dürfen deswegen nicht gerichtlich klagen. — Aber Pillet erzählt S. 77, dass sie sich sehr grausam zahlen lassen, und dass die Klienten ihnen sogar auf der Gasse sorgfältig ausweichen, weil diese vortrefflichen Anwälde schon für einen guten Morgen ein paar Pfund Sterling als Conferenzhonorar aufschreiben.

Sie sind für Nichts verantwortlich, was sie nach der Instruction ihrer Parteien vorbringen, wäre es auch eine Dehonestation der Gegenpartei, und zahlen also keine *Emenda linguae*. Aber was sie aus eigener Invention vorbringen, dafür können sie bestraft werden. —

Für Betrügerei oder Collusion mit der Gegenpartei, trifft sie Gefängnisstrafe von einem Jahr und Tag, nebst Verlust der Praxis — also *Silentium*.

Aber schlau sind auch die englischen Advocaten. — Nach dem Gesetz ist das Testament gültig, wenn Zeugen da sind, die beschwören, dass der Testator noch ein Leben in sich hatte, als sein Testament verfasst wurde. — Nun aber dürfen sogar die Verfasser der Testamente Erben sein, um so mehr der Arzt, der Krankenwärter, die Bediente, und dürfen zugleich als Zeugen gebraucht werden, was bei uns nicht erlaubt ist.

Pillet erzählt S. 68 einen schönen Fall, wo der Advocat zum Testamentschreiben etwas zu spät kam, weil der Testator indessen starb. — Das war Jenem sehr gleichgültig. Er steckte dem Todten eine lebende Fliege in's Maul, setzte sich nieder und schrieb ganz phlegmatisch das Testament, worin er sich selbst zum Universalerben einsetzte und auch die Umstehenden mit einigen Legaten bedachte. — Als das Testament bald

darauf angefochten wurde, schwor er samt den Legatarren mit gutem Gewissen: der Testator habe wirklich noch ein Leben in sich gehabt. Er meinte die lebende Fliege, und das Testament wurde bestätigt. — Daher schreibe sich das Vermögen der meisten Advocaten von so betrügerisch erworbenen Erbschaften her. Unsere Advocaten verstehen sich auch auf allerhand Mikmak, aber — ich wette — der obige Pfiff ist ihnen noch nicht geläufig.

§. 11.

G e s e t z e.

Die Engländer haben eben so gut wie wir *lex scripta* und *non scripta*. Aber sie verstehen darunter Etwas ganz anderes, als wir. —

Lex scripta sind dort nur die Parlamentsbeschlüsse, *Statute Law*, die mit der *Magna charta (common law)* vom Jahre 1215 anfangen.

Lex non scripta sind ihnen nicht nur allgemeine und besondere Gewohnheiten, sondern auch gewisse besondere Gesetze, welche als Herkommen angenommen und von einigen besonderen Gerichten, die keine allgemeine Gerichtsbarkeit haben, angewendet werden. Dahin gehört das römische und das kanonische Recht, die als *lex non scripta* unter gewissen Beschränkungen gelten:

- 1) bei den geistlichen Gerichten, der Erz- und Bischöfe (*curia christianitatis*);
- 2) bei Kriegs-, 3) See- und 4) Universitätsgerichten.

Entscheidungen der Gerichtshöfe gehören auch zur *lex non scripta*. Sie werden in den Protokollen (*Records*) aufbewahrt; und in Auszügen (*Reports*) erläutert, dienen sie den unteren Gerichten zur Richtschnur, so wie bei uns die *decisiones curiales*. — Von solchen

Reports besitzt die Hofbibliothek in Wien 16 Octavbände und noch 1 General-Report *to the Kings in Council* etc. 1837. fol. Somit haben die englischen Juristen siebenzehn mal so viel zu studieren, wie die unsrigen.

Lex non scripta ist endlich auch die *lex mercatoria*, Kaufmannsbrauch.

Dass wir ganz anders distinguiren, ist den Juristen gut bekannt.

In dieser Hinsicht stehen wir den Engländern weit voran. Denn wir haben schon seit dem XVI. Jahrhundert ein *Ius scriptum*, einen *Codex (Verböcz)*, wo die Engländer bis auf den heutigen Tag nichts dergleichen aufzuweisen haben. Sie haben zwar auch ein *Common law* vom XI. Jahrhundert, welches Eduard verfassen liess. Aber es erhellet von selbst, dass dasselbe schon lange wenig brauchbar sein kann. Sie saugen nur immerfort an Cok's und Blackstone's Commentaren, diess sind ihre *Werböczy*.

Die Gesetze schreiben die Engländer so unglaublich verwirrt und überladen, dass mir die Urkunde von Gülhane bei weitem besser geschrieben vorkommt, als die englischen Gesetze. Die Türken übertreffen also hierin die Engländer. — Wer kann auch die neuste Bill des berühmten Premiers, Peel, zum Schutz der königlichen Person, ohne Erstaunen gelesen haben?

§. 12.

Verfassung.

Die Engländer haben, so wenig wie wir, eine systematische Constitutions-Urkunde aufzuweisen. — Ihre Verfassung besteht ganz so, wie die unsrige, aus verschiedenen, in verschiedenen Jahrhunderten verfassten Fundamentalgesetzen. —

Schon im Jahre 1100 hatte Heinrich I. der brittischen Nation einen wichtigen Freiheitsbrief: *charta libertatum*, ausgestellt. Und die Ungern hatten schon von Stephan I. *aurea libertas* etwa ein Jahrhundert früher bekommen, worauf sich auch der König Bela IV. im Jahre 1267 beruft. — Aber, leider! haben wir von dieser nicht einmal eine Abschrift, von der Andreanischen aber kein Original aufzuweisen.

Ein Engländer, Sir Robert Cotton († 1631), war so glücklich, erst im XVII. Jahrhundert das Original der brittischen Charte vom Jahre 1215 bei einem Schneider zu finden, der sie eben im Begriffe war zu zerschneiden*). — Wer sagt uns, welcher Schneider unsre Originale zerfetzte?

Die *magna charta* der Engländer ist zwar umständlicher, ausführlicher, als die unsrige; aber dem ganzen Inhalte nach der unsrigen sehr ähnlich. Beide sind lateinisch geschrieben. Nur ist das brittische Latein unvergleichlich barbarischer, als das unsrige.

In unsrer Urkunde heisst es z. B. *art. 2: „Volumus etiam, quod nec nos, nec posterii nostri aliquo tempore servientes (nobiles) capiant vel destruant, favore alicuius potentis, nisi primo citati fuerint, et ordine iudiciario con. etc.“*

Dasselbe Latein lautet im Brittischen, §. 48, so: *„Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur, aut dissaisiatur (amoveatur) de aliquo libero tenemento (tenuto) suo vel libertatibus, vel liberis consuetudi-*

*) *Londres, la Cour et les provinces d'Angleterre. A Paris 1816. II., 406—7. Etant un jour chez son tailleur, il vit, que celui-ci allait couper, pour faire des mesures, un parchemin qui avait plusieurs cachets. Il fut curieux de voir ce que c'était, que ce vieux titre, et sa surprise égala son ravissement, lorsque il reconnut l'original de la grande charte.*

nibus suis; aut utlagetur (proscribatur) aut exulet, aut aliquo modo destruat; nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale iudicium parium suorum, vel per legem terrae.“ — Der ungrische Concipient war des Lateins bei weitem mächtiger, und verstand auch bündiger zu schreiben, so dass Cicero unsre Urkunde weit eher verstehen würde, als die brittische.

§. 13.

Eben so wichtig ist auch ihre „*Habeas corpus ad subiiciendum*“ Acte vom Jahre 1679, nach welcher jeder ohne Anzeige der Ursache Verhaftete, sogleich entweder vor's Gericht gestellt und verhört, oder freigelassen werden muss. —

Diese Acte kam spassig zu Stande. Als die Bill vielfach bestritten wurde, schritt man zur Abstimmung, und es waren zum Stimmzählen Grey und Nourrit bestellt. — Der letztere hatte den Kopf noch von Punsch voll und gab nicht Acht; so zählte Grey allein, wie er wollte. Unter den übrigen Votisanten watschelte auch ein ungemein dicker Lord herbei. Grey geliel der grosse Bauch; und er sagte lachend: der Bauch ist unter Brüdern zehn andere Bäuche werth, und notirte wirklich zehn Stimmen, die endlich auch wirklich die Majorität bildeten. Ohne den Dickbauch wäre also die *Habeas corpus*-Acte nicht zu Stande gekommen.

§. 14.

Die Parlaments-Statuten füllen schon zwölf starke Folianten (so viele besitzt die Hofbibliothek in Wien) die auch (laut Conversat.-Lexikon der Gegenwart, 1832, I., 808) in neunzehn starken Quartbänden gedruckt vorhanden sind vom Jahre 1215—1827, und zwar von 1215—1760 5½ Band, von da in 67 Jahren 13½ Band. — Sie

sind bis circa 1500 abwechselnd bald lateinisch, bald französisch, bald englisch geschrieben. —

Wir sind also reicher in dieser Hinsicht darin, dass unser *Corpus iuris* mit dem ersten Könige Stephan anfängt, also zwei Jahrhunderte früher; aber die Engländer sind reicher an Bänden, denn unser *Corpus iuris* beträgt nur $\frac{1}{12}$ von dem ibrigen. — Aber, weh' dem Juristen, der aus den Parlamentsacten Jura lernen will! — Dazu kann er nur die Commentare brauchen. — Daher schon die so oft sogar im Parlamente vorgebrachte Klage: dass bei der grossen Verwirrung der Gesetze auch der geschickteste Jurist nicht im Stande sei, einen Kaufbrief mit voller Sicherheit für den Käufer zu Stande zu bringen. — Einige Ueberschnappte — wie der poetische Schreiber der *pia desideria*, vom Jahre 1839 — sagten dasselbe auch Uns nach; aber — diess ist nur die Folge ihrer Unwissenheit.

Sonderbar ist die Art, wie die Engländer ihre Gesetze zu citiren pflegen, nemlich so: 6. *George III. C. 21.*, das bedeutet: aus dem 6ten Regierungsjahre des Königs Georg III. das 21te Statut. — Unsre Art, Gesetze zu citiren, ist viel kürzer und bequemer. Wir brauchen nicht allemal die Geschichte der Könige aufzuschlagen, um das Jahr des Gesetzes zu erfahren.

Das Hauptresultat der brittischen Verfassung und der Gesetze ist: dass die Engländer gegen die Gewalt ihrer Könige sehr gut, gegen ihre Mitbürger dagegen sehr schlecht verwahrt sind. — Dafür folgen viele augenscheinliche Beweise hier.

§. 15.

G e r i c h t e.

Raumer schrieb in seinem: *England im Jahre 1835.* Leipzig 1836. I., 475. „Es wird einem Preussen

schwer zu begreifen, dass es in England gar keine Stadt- und Landgerichte, auch keine Oberlandgerichte, mit einem Worte (mit Ausnahme der Behörden für ganz geringe Sachen), keine örtliche Rechtspflege gibt. Richter der Hauptstadt reisen im Lande umher und urteilen von sechs zu sechs Monaten in wenigen Tagen über eine unendliche Menge von Dingen.“ — Und ich sage: diess wird auch einem Ungern schwer zu begreifen. — Dass es dem aber so ist, folge hier der Beweis.

Vor allem bemerke ich, dass es dort zweierlei Gerichte gebe: *Courts of record* und *not of record*; nemlich *Record*-Höfe sind solche, die beweiskräftige Protokolle führen; und solche sind alle königliche Gerichte. Das Gericht eines Privatmannes hat kein beweiskräftiges Protokoll, also nicht *record*.

Es gab noch zu Blackstone's Zeiten viererlei Localgerichte, die aber schon lange von den Westminstergerichten ganz und gar verdrängt, jetzt kaum mehr als dem Namen und der Form nach existiren. Nemlich

1) *Court of pie poudré, curia pedis pulverisati*; so närrisch hiess einst das Marktgericht (obwohl diess vielleicht darin seinen guten Grund hatte, dass die Marktleute gewöhnlich bestaubte Füße mithringen); es wurde an jedem Jahr- und Wochenmarkte über Marktgeschäfte gehalten. Die Appellation ging nach Westminster.

2) *Court baron*, eine Art *sedes dominialis*, Herrenstuhl, urtheilte über Streitigkeiten wegen Landeigenthum im Gutsgebiet. Ferner über Schulden und Schaden, die nicht über 40 Schilling (etwa 20 F. C.-M.) sich beliefen.

3) *Hundred court* war nur eine grössere *sedes dominialis* für alle Einwohner der Hundertschaft.

4) *County court*, Grafschaftsgericht, urtheilte nur über Schulden bis 40 Schilling.

Die ersten zwei waren *Record*-Gerichte, die zwei letztern nicht.

§. 16.

Gegenwärtig bestehen folgende Gerichte, alle in London:

1) *Court of common pleas*, Gericht der gemeinen Prozesse, oder *common bench* (gemeine Bank), hat seinen Sitz in der Westmünstercity. Urtheilt über Grundstücke und bürgerliche Sachen. Besteht aus drei Richtern und einem Präsidenten. — Appellation an die

2) *Kingsbench*, königliche Bank, darum so genannt, weil vormals der König selbst zu präsidiren pflegte (bei uns *Tabula regia*). Besteht gleichfalls aus vier Richtern. — Erkennt über peinliche und bürgerliche Rechtssachen. Appellation theils an das Oberhaus, theils an das folgende Gericht, nach Umständen.

3) *Court exchequer*, Gerichtshof der Schatzkammer. Der spassige Name kommt von der Schachbrettartigen Decke des Gerichtstisches her. — Urtheilt über königliche Einkünfte, d. h. alle Schuldner des Königs werden zur Zahlung der Gebühren hier verhalten. Also eine Art Hofkammer. Aber die wahre Schatzkammer ist von diesem Gericht verschieden. — Es ist ein Billigkeits-, zugleich ordentliches Gericht. Als Billigkeitsgericht unterscheidet es sich von dem ordentlichen nur im Betreff der Procedur. — Besteht auch aus vier Richtern, die mit den obigen acht zusammen die zwölf Richter Englands heissen.

Wie diese für das ganze Land hinlänglich sein können, ist schwer zu begreifen, besonders wenn man noch bedenkt, dass diese drei Gerichte ihre Sitzungen jährlich nur viermal halten, und zwar:

- 1) Zu St. Hilarius, 23. Jan. — 12. Febr. = 19 Tage.
- 2) Ostern, 15 Tage darauf, bis zum Montag nach Christi Himmelfahrt = 28 Tage.
- 3) Dreifaltigkeit, Freitag nach Trinitatis und dauern 14 Tage lang.
- 4) Michaeli, 6—28. Nov., 22 Tage.

Zusammen 83 Tage im Jahre. — Erkennt man hier nicht unsre *termini iudiciorum*? Diese sind 1) *Epiphaniae*, heil. drei Könige; 10. Jan. bis zur vorletzten Woche vor Ostern. 2) *Paschatis*, Ostern, 8 Tage nach Ostern bis zum 27. Juni. 3) *S. Stephani*, 20. August, bis zum Fest des heil. Michael, 29. Sept. 4) *S. Martini*, vom 12. Novemb. bis zum 20. Decemb.

§. 17.

4) *Court of chancery*, Kanzleigerichtshof, ist der höchste unter den ersten Instanzen, worin der Kanzler mit zwölf Beisitzern. Es ist das einzige, welches ununterbrochen arbeitet. — Alle Original-*Writte* werden da ausgestellt. — Es ist gleichfalls ein Billigkeits-, zugleich ordentliches Gericht.

5) *Court of exchequer chamber*, ist ein Appellationsgericht.

6) Das Haus der Lords ist das höchste Appellationstribunal.

§. 18.

Es sind noch sogenannte Assisen. — Diese sind *Courts of assise*, königl. Landgerichte, und „*nisi prius*“ Gerichtshöfe, d. h. wenn nicht vor dem, zur Verhandlung in Westmünster bestimmten Tage die reisenden Oberrichter nach der fraglichen Grafschaft kommen sollten *).

*) *Nisi prius* heißen die Oberrichter darum, weil die *Jury* sonst

Die zwölf Richter nämlich theilen sich in die 52 Grafschaften und reisen zweimal (in die 4 nördlichen Grafschaften nur einmal) im Jahre paarweise dahin, nämlich nach den Sz. Hilaire- und Dreifaltigkeits-Gerichtsterminen, wo sie, mit Zuziehung der *Jury*, Gerechtigkeit üben; wie bei uns bis 1723 die *Protonotarii art. 30, 1723*. — Sie bekommen dazu 5 Aufträge:

1) *Commission of peace*, Untersuchung der von den Friedensrichtern an sie gebrachten Angelegenheiten.

2) *C. of oyer and terminer*, zu verhören und abzuthun, d. h. Strafrecht üben.

3) *C. of gaol delivery*, Strafbare zu arretiren oder zu entlassen.

4) *C. of assise*, über liegende Gründe nach dem Ausspruch der Geschwornen zu urtheilen.

5) *C. Nisi prius*, alle *quaestiones facti* zu untersuchen, die in Westmünster vorkamen, und reif sind, um von Geschwornen entschieden zu werden.

§. 19.

Im Jahre 1831 ist für Concourse in Bankeruttfällen ein eigenes Gericht: *Court of bankruptcy*, mit einem Präsidenten, vier Richtern, sechs Commissaeren errichtet worden. —

Es gibt noch allerhand andere Municipal- und specielle Gerichte, die ich vielleicht später aufzählen werde. — Hier nur von den Gewissensgerichten, *courts of request or conscience*, in London und in andern volkreichen Städten, zur Beitreibung von Schulden bis 40 Schilling, bestehend aus zwei *Aldermen* und vier Bürgern, die wöchentlich zweimal Sitzungen halten.

nach Westmünster zur Gerichtssitzung kommen musste, wenn nicht vorher die Richter in der Grafschaft Sitzung halten sollten. Diess geschieht im März und August.

§. 20.

Die Verwaltung der Comitate ist von der unsrigen sehr verschieden. — *Sheriff, Vicecomes*, wird vom Könige „*ad custodiam Comitatus*“ ernannt, und ist vom *Comes* ganz unabhängig. Er ist also ganz Beamte des Königs, so lange es der König will, zugleich Richter, Friedenserhalter, und Diener der obersten Gerichtshöfe. Als Richter urtheilt er in Schuldsachen, die nicht über 40 Schilling (20 Fl.) betragen; und in mehreren bürgerlichen Sachen. Er darf jeden Ruhestörer ergreifen lassen, und auch die ganze Mannschaft seiner Grafschaft („*posse Comitatus*“) im Nothfalle wider des Königs Feinde aufbiethen. Sein *Undersheriff* (Schreiber) verrichtet gewöhnlich alle Geschäfte des Amtes, mit Ausnahme weniger, die den *Sheriff* selbst erfordern.

Bei Uns wird der ganze Magistrat der Comitate alle drei Jahre vom Adel gewählt (restaurirt). Den Obergespan oder Administrator ernennt der König.

Friedensrichter (*Justice of the peace*) bestellt der König in jeder Grafschaft so viele und auf so lange, als er will. Ihre Gewalt ist mehr polizeilich, als richterlich. Sie wachen über die öffentliche Ruhe, nehmen Klagen an, verhaften Verbrecher und vernehmen sie vorläufig und summarisch. — Sie versammeln sich vierteljährig und rufen die *Jury* zusammen zum Gericht. Sie heißen „*Quorum*,“ weil die Worte des Gesetzes lauten: „*Quorum aliquem vestrum A. B. C. D. unum esse volumus.*“ — Ein jeder derselben muss, nach erhaltenem königlichen Patent über seine Ernennung, vom Sekretär in der königlichen Kanzlei (*clerk of the crown in chancery*) einen *Writt* „*dedimus potestatem*“ erheben, wodurch gewissen Personen aufgetragen wird, von ihm die gewöhnlichen Eide abzunehmen. — Man betrachte nur die Menge Eide, die ein solcher schwören

muss. — Vor allem muss er zwei Zeugen stellen, die es beschwören, dass er in den nächsten drei Monaten das heilige Abendmal öffentlich in der Kirche empfangen habe. — Daran ist aber noch nicht genug. Die Engländer kennen sich, dass es bei ihnen auf ein paar falsche Eide nicht ankomme. Er muss also darüber auch noch des betreffenden Pfarrers Zeugniß beibringen, und schwören:

1) Den allgemeinen Eid der Unterthanstreue (*oath of allegiance*).

2) Abschwörung des Papstes (*oath of supremacy*), d. h. dass er nicht den Papst, sondern den König für das Oberhaupt der Kirche anerkenne. Denn die Engländer sind sehr böse auf den Papst.

3) Abschwörung des Prätendenten (*oath of abjuration*), bezieht sich auf die jetzige Throndynastie gegen die vertriebenen Stuarts.

4) Dass er an die *Transsubstantiation* nicht glaube. Dieser Eid ist erst 1828 abgeschafft.

5) Den Diensteid (*oath of office*) und

6) den Vermögenseid (*oath of qualification*), dass er nämlich 100 Pfund Sterling jährliche Renten habe, sonst darf er unter 100 Pfund Sterling Strafe nicht als „*Quorum*“ fungiren. — Dasselbe gilt auch von allen andern Aemtern. Wer weiss, ob die höheren und höchsten Beamten nicht diese Eide sogar dupliren müssen! Denn die Engländer können des Bieres, der *Writte* und der Eide nie zuviel haben. Bei uns ist man froh, wenn man mit einem Eide fertig ist. — Es gibt noch:

Coroners, Kronbeamte, die einzigen öffentlichen Beamte, die noch von den Grundeigenthümern (*freeholders*) in jeder Grafschaft, und zwar oft auf Lebenszeit gewählt werden. Ihre Pflicht ist hauptsächlich, über

plötzliche oder gewaltsame Todesfälle zu untersuchen, was „*super visum corporis*“ geschehen muss.

Constables, sind Bürger von verschiedenen Gewerben, und alle Hausherren, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Amt ohne alle Besoldung, nach der Reihe auf ein Jahr übernehmen müssen. Arme Bürger vertreten öfters Andere für Bezahlung. Sie stehen in Achtung bei Jedermann; ihr Amtszeichen ist ein grosser Stab mit dem englischen Wappen. (Archenholz, England II. 136.) Sie haben eine sehr ausgedehnte Vollmacht, alle Ruhestörer und Verbrecher zu arretiren; Aufsicht bei Tage, und Wache bei der Nacht zu halten.

Die Gerichtsdienner heissen *Bailliffs*.

Die ordentlichen Gerichte des gemeinen Rechts haben die Entscheidung aller möglichen Rechtsstreite, die nicht ausschliesslich zur Gerichtsbarkeit der geistlichen, der See- oder Rittergerichte gehören. Sogar Soldaten werden von Civilisten beim bürgerlichen Gericht geklagt, nur von Soldaten beim Militairgericht. (Archenh. II. 167.)

Zögert das Untergericht, z. B. *Sheriff* oder Friedensrichter mit der gerichtlichen Verhandlung, so dient dazu der *Writt* „*de procedendo ad iudicium*“ oder „*mandamus*“, worauf, wenn das Gericht noch nicht seine Schuldigkeit thut, ein *Capias Writt* folgt; die Richter werden gefangen. — Solche *Writte* sind viel werth.

Anmassung der Gerichtsbarkeit, oder die Ladung „*coram non iudice*“, wird durch den *Writt* „*of prohibition*“ entfernt.

§. 21.

Geistliche Gerichte (*Curiae christianitatis*)

sind:

- 1) Archidiakonatsgericht.
- 2) Consistorialgerichte der Bischöfe.
- 3) Appellationsgericht des Erzbischofs von Canterbury, *Court of arches*. Auch ein spassiger Name! weil das Gericht ehemals in der Kirche der heil. *Maria le bow*, *S. Maria de arcubus* gehalten zu werden pflegte.

4) Das grosse Appellationsgericht in allen geistlichen Sachen sind *iudices delegati* (*Court of delegates*).

Die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte ist ausgedehnter, als bei uns. — Sie urtheilen

1) Ueber verweigerte geistliche Abgaben, z. B. Zehend, Stollgebühren, Erhaltung der Kirchengebäude etc.

2) Ueber Ehesachen, und zwar:

a) „*Causae iactitationis matrimonii*“, wenn ein Theil sich rühmt, mit dem andern verheirathet zu sein.

b) Wegen ehelicher Pflichtleistung.

c) Wegen Ehebruch (§. 88.).

d) Ehescheidungen von Bett und Tisch (§. 85.).

e) Ueber Klagen wegen *alimentation* der Frau nach der Scheidung.

In Ungern gehören die Eheprocesse der Katholiken und der Morgenländer, wie auch jene der gemischten Eben zu geistlichen, die der Protestanten vor der Hand zu Civil-Gerichten, die selbst über die Scheidungen zu erkennen haben, bis die Consistorien gehörig organisirt werden.

3) Ueber Testamente. Hierin ist die geistliche Gerichtsbarkeit sehr ausgedehnt. Denn in England ge-

hört das ganze Verfahren in Testamentssachen dazu, und zwar:

- a) Urtheile über die Giltigkeit der Testamente in jeder Hinsicht.
- b) Urtheile über die Vollziehung der Testamente; und
- c) Klagen der Legatäre wegen Vermächtnissen.

Ueber die Testamente siehe oben §. 10 und unten §. 93.

Bei uns gehören die Testamente nur im Betreff der äusseren Solennitäten (der Form) zum geistlichen Gericht.

§. 22.

Zur Vollziehung ihrer Urtheile haben die geistlichen Gerichtshöfe kein anderes Mittel, als den Kirchenbann (*excommunicatio*), der doppelt ist: der kleine und der grosse. — Durch jenen wird der Excommunicirte nur von der Theilnahme an Sacramenten ausgeschlossen, woraus sich die meisten nichts machen. — Der grosse Bann ist schon kein Spass, denn er schliesst den Verbannten auch von der Gemeinschaft aller Christen aus. Ein solcher Patron ist dann ganz rechtlos; man darf ihn prügeln, wie man will, und ihm auch den Rock ausziehen; er darf weder eine dingliche, noch eine persönliche Klage vorbringen. — Söhnt er sich in vierzig Tagen nicht mit der Kirche aus: so erlässt das Kanzleigericht an den *Sheriff* einen *Writt*: „*Significavit nobis*“, der von seinen Wirkungen: *de excommunicato capiendo* heisst. Der Verbannte wird also ohne weiteres gefangen und in's Loch gesteckt; wo er so lange sitzt, bis er zur Besinnung kommt, und sich demüthigt. — Alsdann wird er auf einen frischen *Writt*: *de excommunicato deliberando* freigelassen.

Blackstone sagt: es stehe schlecht um die Execution der geistlichen Urtheile. — Ich sage aber: es

stehe sehr gut; und die geistlichen Herrn können mit so einem „*Significavit nobis*“ Wittchen wohl zufrieden sein. Sie selbst zwar haben keine Haltunfsfeste — aber sie brauchen solchen auch nicht zum Essen zu geben, und der *Sheriff* geht ihnen schon mit seinen *Constables*, ja sogar im Nothfall mit seiner ganzen *posse Comitatus* an die Hand.

Nach dem obigen ist auch in England nicht wohl rathsam, mit den geistlichen Herrn viel zu spassen, obngeachtet ihres ganzen *No Popery!*

§. 23.

Schon bisjetzt lieferte ich mehrere Beispiele der Sonderbarkeit der Britten; unter andern auch, dass ihre verschiedenen Benennungen sehr spassig sind, wie *Curia pedis pulverisati*, Schachbrett-Gericht, Bogen-Gericht; *Nisi prius*; *Quorum*. — Eine solche ungeschickte Benennung ist auch *Parson*, Person, für den Pfarrer; *Clerk* statt Secretär, wovon unten §. 40. — Dahin gehört auch der Hosenbandorden und der Bathorden, der letztere darum so genannt, weil die Candidaten dazu Tags vorher ein Bad nehmen müssen. — Dahin auch das Klein-Korb-Amt (*Petty bag*) beim Kanzleigerichte. — Dahin der Sprecher (*Speaker*), Präsident des Unterhauses, dessen Benennung auch eine sonderbare ist, denn er darf eigentlich nicht sprechen, um seine Meinung über die Debatten zu äussern; sein Sprechen beschränkt sich nur auf die Aufrechthaltung des Reglements. Er sollte also richtiger Zuhörer oder *Auscultant* heissen. Welcher Unterschied zwischen ihm und unserm Personal! der seine Meinung frei verfißt, und eigentlich der wahre Sprecher ist. — Wie würden die Ausländer über Uns spötteln, wenn bei Uns solche närrische Benennungen gebräuchlich wären! —

Aber was die Engländer thun, ist alles bewundernswerth, himmlisch! was die Ungern, alles wild, barbarisch!

Bei Uns ist fast nur die einzige Benennung: *Iudex pedaneus*, sonderbar, die ich einst von einem *Comme il faut*-Juristen mit *lábi biró* übersetzen hörte. Ich rieth ihm, lieber *talpi biró* zu schreiben, oder wenn er noch genauer will: *talpacs biró*. Das *Iudicium pedaneum* klingt fast so wie *Curia pedis pulverisati*.

Unser *Szolgabiró* (Stuhlrichter) könnte auch sonderbar vorkommen; aber diese Benennung hat ihren sehr guten historischen Grund. Denn ehemals hiessen Edelleute „*servientes*“, wie sie in England auch heutzutage noch *Knight* (das deutsche Knecht) heissen. — Unsere *servientes* sind schon lange Herren geworden; daher das lateinische: *Iudex nobilium* schon ganz in der Ordnung ist.

§. 24.

Aber zuweilen verstehen die Engländer auch passende Benennungen zu erfinden, wie *the Kings Cockcrower*, des Königs Hahnenkräher. — Seit jeher, und noch unter Georg III. (regierte 1760—1810) gab es einen Hofbeamten, der so hiess, weil er zur Fastenzeit, statt des Nachwächters, die Stunden der Nacht im königlichen Schlosse auszukrähen hatte. Und darum hätte er eigentlich noch passender Stunden auskräher heissen sollen. — Der Prinz von Wales (nachheriger König) war einst beim Souper beim König. Unversehens stolpert der ehrliche *Cockcrower* herein, hält sich die Nasenlöcher zu, und fängt an *ex officio* aus aller Kraft die Stunden auszukrähen. Der Prinz verstand das Hahnen-Solo nicht, fasste den Kräher am Kragen und schüttelte ihn so stark, dass ihm alle Rippen krachten, und nebst dem auch alle übrigen Stunden in der Gurgel stecken

blieben. Da wurde das Krähamt abgestellt. (Allg. Zeit. 1839. St. 72. Beil. S. 550.)

Auch der Ausdruck „*presse*“, zu Deutsch Matrosenpresse, gefällt mir ausserordentlich. — Etwas richtigeres lässt sich nicht denken. Ich werde davon weiter unten §. 54. schöne Sachen erzählen.

§. 25.

Ueber Processe.

Die Hauptbestandtheile eines jeden bürgerlichen Processes in England sind:

- 1) Der *Original Writt*.
- 2) Die Vorladung.
- 3) Die Verhandlung.
- 4) Das Beweisverfahren.
- 5) Der Beschluss zum Urtheil.
- 6) Das Urtheil, und
- 7) Die Vollziehung desselben. — Also

I. *Original Writt*, bei uns *Evocatorium mandatum*. — Ueber 20 Fl. C.-M. sind in England alle Processe *causae tabulares*. Wer nur einen Gulden über 20 zu fordern hat, muss die Gerechtigkeit in London suchen, und vor allem einen *Original Writt* entweder selbst von dort holen, oder durch Bestellte sich schicken lassen; denn ohne solchen königlichen Befehl kann er keine Klage anhängig machen. Ein solcher *Writt* wird auf Pergament geschrieben und mit dem grossen königlichen Siegel versehen. Der *Sheriff* wird angewiesen, dem Beklagten zu befehlen, entweder mit dem Kläger sich zu vergleichen, oder vor Gericht zu erscheinen. Ein solcher *Writt* heisst „*praecipe*“. — Wo aber der Beklagte ohne weiteres erscheinen soll, heisst der *Writt*: „*si te fecerit securum*“, wie der schon

oben §. 8. mitgetheilte, d. h. wenn der Kläger seine Klage fortsetzen will, und dafür Bürgschaft stellt.

Ohne *Writt*, ohne Eid, und ohne Bürgschaft geschieht in England Nichts. In Processen müssen beide Theile Bürgen stellen. Der Kläger für die Fortsetzung seiner Klage (*de clamore suo prosequendo*); d. h. darum, damit im Falle, wo er nicht vor Gerichte erschiene, für die Entschädigung des Beklagten die Bürgen haften; der Beklagte aber muss *Caventen* stellen für sein Erscheinen vor Gericht. — Aber — diese Bürgschaft ist nur ein leerer Spass. Denn es werden immer nur *John Doe* und *Richard Roe* als Bürgen genannt, die unter der Sonne gar nicht existiren, dafür aber (laut Pillet S. 171) die ersten besten zwei Gassenlumpen als *Doe* und *Roe* dem *Sheriff* vorgeführt, die schwören, dass sie wohlhabende Familienväter sind; und auch die Partei, die sie vorführt, beschwört dasselbe *Falsum*. — Wer sollte es für möglich halten, dass in England eine solche Tollheit Statt finden könne?

Nach der geschehenen Vorladung muss der *Sheriff* den *Writt* nach London zurückschicken (*return*) und auf der Rückseite desselben berichten: dass er den Beklagten vorladen liess, und dass beide Theile die ewigen *Caventen Roe* und *Doe* für sich stellten.

II. Die Vorladung, „*summons*“, bei uns *Citation*. Der *Sheriff* lässt die Abschrift des *Original-Writts* durch seine zwei Bothen, welche *summoners* heissen, dem Beklagten entweder persönlich zustellen, oder in seinem Hause, oder auf seinem Landgute zurücklassen. — Bei Realklagen geschieht die *summons* durch Aufrichtung eines weissen Stockes, oder einer Ruthe auf dem Grunde des Beklagten, und muss überdiess eines Sonntags an die Kirchenthür angeschlagen werden.

Erscheint der Beklagte nicht: so folgt ein *judicial writt*, unter dem Gerichtssiegel, gleichfalls in Königs Namen, aber nur von dem ersten Richter beglaubigt. (Alle nach dem *Original-Writt* erlassene *Writte* sind solche *judicial writte*.) Dieser *Writt* heisst: „*writt of attachment*“, Versicherungswritt, oder „*pone*“, wodurch der *Sheriff* angewiesen wird, den Beklagten durch's Pfänden, oder Wegnahme von Gütern, oder durch sichere Bürgen (also nicht mehr *Roe Doe*) zum Erscheinen zu zwingen. — Darauf folgt der *Writt* „*distringas*“ (*Districtio*, Pfändung, *distress*) wonach die Pfändung von Zeit zu Zeit fortzusetzen ist, und auch zu verkaufen, um den Kläger für seine Kosten zu entschädigen.

In Violenzfällen kann auch die Person des Beklagten verhaftet werden, besonders wenn er Nichts hat, wodurch man sich seiner versichern könnte. Dazu dient ein *Writt* „*capias ad respondendum*“, den der *Sheriff* ganz kurz indossirt, „*cepi corpus*“, d. h. habe ihn schon! — Ist diess nicht kurz und gut?

Kann er ihn aber nicht finden: so berichtet er: „*non est inventus, latitat, oder discurrit*“, worauf sogleich ein neuer *Writt* „*testatum capias*“ an den *Sheriff* der andern Grafschaft erlassen wird, wo sich der Beklagte aufhalten soll.

Es gibt noch *Writte*: *alias capias, pluries capias* — *capias utlagatum* (den Geächteten). Alle gehen auf's Fangen aus!

Beim Schatzkammergericht heisst der erste *Writt*: „*quo minus*.“ — Hier geht es nämlich gar spassig zu. Wer hier klagen will, wird für den Pächter oder Schuldner des Königs ausgegeben; (also auch eine Art *Doe* und *Roe*) und behauptet: der Beklagte habe ihn beeinträchtigt, „*quo minus sufficiens existit*“,

d. h. er zahle nicht seine Schuld an den Kläger, wodurch dieser ausser Stand gesetzt sei, dem Könige seinen Pachtzins oder Schuld zu bezahlen. — Ist dieser Pliff nicht echtenglisch? — Das Beste dabei ist, dass auf dieses *quo minus* der Beklagte, so wie auf ein *capias* sogleich festgenommen werden kann.

Erscheint der Beklagte, so stellt er vor allem Bürgen für sein ferneres Erscheinen und Gehorsamen; und zwar ebenfalls nur *John Doe* und *Richard Roe*, was so viel heisst als *nullus et nemo*.

Erscheint er nicht, so kann der Kläger, wenn er will, für ihn verfahren, als wenn er wirklich erschienen wäre (*enter an appearance „for him“*); er bestellt nämlich im Namen des Beklagten die allmächtige Bürgschaft von *Doe* und *Roe*, und nimmt alles vor, was der Beklagte selbst würde gethan haben. — Versteht diess Jemand unter Uns? — Ich nicht! — Diess ist eine der sonderbarsten englischen Sonderbarkeiten, dass der Kläger für sich sowohl, als für seinen Gegner allegiren darf. Und Blackstonen muss man doch glauben. — Wo ist das Volk unter der Sonne, das einen solchen Process aufzuweisen hätte?

Macht der Kläger beim Ansuchen um den *Original-Writt*, was am häufigsten geschieht, ein „*affidavit*“ d. h. schwört er darauf, dass der Gegenstand der Klage wenigstens 15 Pfund Sterling betrage: so kann er den Beklagten sogleich verhaften lassen, und eine reelle Bürgschaft von ihm fordern, nämlich wohlhabende zwei *Caventen*, die für die Summe gut stehen. Also keinen Lumpen *Roe Doe*. Die eidlich angegebene Summe wird auf die Rückseite des *Writts* verzeichnet, und dann ist der *Sheriff* verpflichtet, den Beklagten wirklich fest zu nehmen: worauf er berichtet: „*Cepi corpus*.“ Siehe die brittische Freiheit! Bei uns ist sie gar nicht

möglich. — Nach Pillet S. 169 wird ohne vorherigen Eid kein *Writt* ausgefolgt; und keine Klage angenommen, bevor der Kläger schwört, seine Klage sei gerecht.

Die Verhaftung geschieht durch Ergreifen oder durch blosses Berühren der Person. Ist das einmal geschehen: so ist der Gerichtsdienner befugt, auch in das Haus einzubrechen, was sonst nicht geschehen darf; da er vielmehr dem Beklagten auf der Gasse aufpassen muss, um ihn zu verhaften.

Einst las ich in Archenholz's England und Italien, Carlsruhe 1787, II. 170, dass, um die Verhaftung ohne Einbruch ins Haus, zu vollziehen, ein sehr dicker *Baillif*, der ein passionirter Biertrinker, und dabei ein schlauer Kerl war, sich in ein grosses leeres Fass sperren liess, welches sein Bauch ganz ausfüllte, und welches, unter dem Vorwande, es sei Kaufmannsgut, Eigenthum des Beklagten, ins Haus hinein gerollt wurde. Diess muss für den Gerichtsdienner eine sonderbare Körpermotion hervorgebracht haben. — Der Beklagte macht das Fass arglos auf, und findet da mit Erstaunen den ehrlichen Haltunfest, der ihn sogleich berührte und so für verhaftet erklärte.

Peers, Glieder des Parlements, Secretäre, Advokaten und die übrigen Gerichtsbeamten, dürfen nicht mit einem *Capias* begrüsst werden. Man muss die so genannte *bill of privilege* gegen sie anwenden. — Geistliche dürfen während des Gottesdienstes, Parlementsmitglieder während der Sitzung nicht verhaftet werden. Es kann auch in Gegenwart des Königs, oder in der Nähe seines Pallastes so wenig, als an dem Orte der königlichen Gerichte Verhaftung Statt finden. Und an Sonntagen ist sie nur wegen Friedensbruch und grosser Verbrechen vorzunehmen. — In England gibt es also

eine Menge schöner *Writte*, und man ist dort auch bei weitem fertiger zum *Capias*, und zwar ohne Rücksicht auf Personen, als bei Uns.

III. Verhandlung: heisst so viel als *allegiren*, was ehemals durch die Advocaten mündlich, jetzt schriftlich geschieht.

Das Erste ist die Klagschrift, „*declaration, narratio, count*“, vormals „*tale*“ genannt. — Wird sie in zwei Gerichtssitzungen nach dem Erscheinen des Beklagten nicht eingereicht, so folgt die Sentenz: „*not to follow*“, dass der Kläger seine Klage nicht fortsetze, und „*non prosequitur*“ protokollirt; und er muss dem Beklagten die Kosten ersetzen, worauf er seine Klage vorbringen kann. — Steht er davon ab (unsere *depositio causae*), so heisst das „*retraxit*“, wodurch die Klage für immer verloren wird. Verzögert er selbst die Verhandlung, so ist das „*discontinuance*“, der Process wird unterbrochen, der Beklagte ist nicht schuldig länger zu warten, der Kläger muss ihm die Kosten ersetzen, und dieser muss wieder einen *Original-Writt* auswirken.

Auf die Klage muss der Beklagte in angemessener Frist seine „*defence*“, Vertheidigung, beginnen, und seine Einrede, „*pleas*“ eingeben, sonst wird das Recht dem Kläger zugesprochen wegen *default*, weil der Beklagte „*nihil dicit*“, wie bei uns „*per non defendit*.“

Fing der Process mit einem „*Capias*“ an: so kann der Beklagte, ehe er sein *pleas* einreicht, noch eine Frist vom Gericht erhalten, um zu versuchen, die Klage gütlich abzuthun, d. h. „*licentia loquendi, imparlance*.“ — Und bei Realklagen Zeitfrist zur *View*, was so viel heisst als *Oculata*, nämlich, um den fraglichen Gegenstand zu besehen, ob er der nämliche ist, von dem die Klage spricht. Ist diese Frist vorbei, dann

muss der Beklagte schon mit seiner *Replik* ausdrücken, und zwar vor allem seine Nebenausflüchte, die wir *Exceptiones* nennen, vorbringen. Diese sind dreierlei:

1) Ueber die Incompetenz des Gerichts, *coram non iudice*.

2) Ueber den *Actorat*, z. B. dass der Kläger einem feindlichen Staate angehöre, oder eine verheirathete Frau sei etc.

3) Ueber die Nichtigkeit des Verfahrens (*abatement*), wenn entweder der *Writt*, oder aber die *Declaration (Action)* Fehler enthält, z. B. wenn der Beklagte darin falsch benannt (*misnomer*) oder unrichtig bezeichnet wird, wie *Squire* statt *Knight*.

Die Exceptionen muss der Beklagte beschwören, oder auf eine andere Art beweisen. Er muss aber auch das Bessere sogleich anzeigen, wie der Kläger diese Exceptionen hätte vermeiden können. — Werden diese gerichtlich verworfen: so wird dem Beklagten auferlegt, besser zu antworten, „*respondeat ouster*“,“ worauf er sich in's *meritum* einlassen muss; *plea to the action*. Hierin findet immer auch die, bei uns nicht immer zulässige *Reconvention* Statt, was dort *Compensation*, *Set-off* heisst.

Auf des Beklagten *pleas* folgt des Klägers *Reply*; des Beklagten Duplik (*rejoin*), des Klägers Triplik (*surrejoin*), des Beklagten Quadruplik (*rebutter*) und noch des Klägers Quintuplik (*surrebutter*). Und nicht mehr.

Ueber die *exceptiones* erfolgen *interlocutory judgements*, wie bei uns *interlocutoriae sententiae*.

IV. Beweisverfahren, „*trial*“, oder Beweise, die die Partheien für ihre Behauptungen vor Gerichten gebrauchen können, sind:

1) Auszüge aus Protokollen (*by record*), nur in Fällen, wo die Parthei sich auf eine authentische

Acte (*matter of record*) beruft; z. B. dass Jemand Graf oder Baron sei, muss durch einen königlichen *Writt*, oder durch das Patent bewiesen werden; oder dass im Betreff des fraglichen Gegenstandes schon gerichtlich verhandelt wurde.

2) Augenschein (*by inspection, or examination*), was wir *Oculata* nennen. — Dahin gehört auch *Revisio aetatis*, die auch bei Uns einst üblich war. In England wird der Minderjährige auch jetzt noch vor's Gericht gestellt, welches nach dem Augenmass zu entscheiden hat, ob die Person minderjährig sei oder nicht. In dem dazu gehörigen *Writt* heisst es: „*ut per aspectum corporis sui constare poterit iustitiariis nostris, si praedictus A sit plenae aetatis nec ne?*“ — Ein saubres Latein!

3) Schriftliche Zeugnisse, wo das Zeugniß des Ausstellers der einzige genügende Beweis des streitigen Punktes ist.

4) Zeugen, *by witnesses, per testes*. Verhör der Zeugen ohne Zuziehung der *Jury*; wovon aber sehr selten ein Gebrauch geschieht. Desto mehr wird

5) die Verhandlung durch *Jury* eingeleitet. — Die Zeugen werden durch den *Writt* „*sub poena ad testificandum*“ vorgeladen. (Bei uns *compulsoriale mandatum*). Die Strafe beträgt 100 Pfund Sterl. für den König, und 10 Pfund Sterl. für die Parthei, die auch für den Verlust noch entschädigt werden muss, durch die widerspenstigen Zeugen. — Also ist unsere Zeugenstrafe (64 Fl. C.-M.) eine wahre Bagatelle gegen die englische (1100 Fl. C.-M.)! Bei uns zahlen sieben-zehn verschwiegene Zeugen nur so viel, wie in England ein einziger. — Der Ausspruch der *Jury* heisst *verdict, vere dictum*.

Es waren ehemals als Beweise üblich auch gerichtliche Zweikämpfe und *Conjuratores*, wie bei Uns.

Es wundert mich, dass Blackstone unter den Beweismitteln nicht der in England so häufigen Eidablegung erwähnt. Die Engländer gehen auch hierin ins Unglaubliche, und scheinen vor falschen Eiden nicht die geringste Scheu zu haben. — Pillet erzählt S. 169. „Es gibt kein Land auf Erden, wo der Eid so oft verlangt und abgelegt würde, wie in England. Man kann vor der Obrigkeit in keiner Angelegenheit erscheinen, ohne dass ein Eid abgefordert würde. Jede Schuldforderung muss mit einem Eide bekräftigt werden, bevor der *Writt* deshalb ausgestellt wird. Es gibt aber auch kein Land, wo so viele falsche Eide geschworen würden, wie in England.“ — Um desto sicherer falsch schwören zu können, küssen viele Zeugen nicht die Bibel, sondern ihre eigenen Däume. — (*Londres, la cour etc. II. 62.*)

Also an Sonntagen Klavier spielen oder ausfahren, ist eine Todsünde: aber sich besaufen, oder falsch schwören ist — Nichts?

Ein auffallendes Beispiel von unverschämten falschen Eiden ist schon oben *ad I.* wegen der ewigen *Caventen Roe Doe* angeführt worden. Im Zollamt sogar und im Accisebureau wird beständig geschworen. Nach der allg. Zeit. 1831, Nr. 114, wurden dort in einem Jahre 296,202 Eide abgelegt. So erklärt sich vielleicht Blackstones Schweigen, dass er nämlich den Eid für kein rechtliches Beweismittel hielt.

V. Beschluss zum Urtheil (*demurrer*) ist nichts anders, als was wir *submittit* nennen.

VI. Urtheil. Das ganze Verfahren wird protokolliert, und das heisst „*postea*“; nämlich *postea* erschienen Kläger und Beklagte durch ihre Anwälde etc. (Wir

pflügen die *Transactioner* (gütliche Vergleiche) mit „*tander partes*“ anzufangen.) — Jetzt kommt das Urtheil. Aber dieses darf theils aufgeschoben (*suspended*) theils ganz gehindert (*arrested*) werden; denn es wird erst nach voriger Benachrichtigung der Gegenparthei in der nächst folgenden Sitzung eingetragen. — Der Aufschub kann nur auf äussere (*extrinsic*) Gründe, die ausser dem Protokolle liegen, begründet werden, z. B. durch Einwürfe gegen das Verfahren der *Jury*; und diese müssen das *meritum causae* betreffen.

Die Hinderung beruht auf inneren (*intrinsic*) Gründen, die im Protokolle zu sehen sind, z. B. wenn die Klage ganz vom ursprünglichen *Writt* abweicht; oder wenn der Kläger sagte: der Beklagte habe behauptet, er sei bankrott; im *Verdict* dagegen hiesse es: er habe gesagt: der Kläger wird bankrott werden etc.

Remedia iuridica sind ausser den obigen noch:

1) *Writt of atteint*; Klage gegen die *Jury*, wegen gewissenlosen Ausspruch, „*false verdict*.“

2) *Writt of deceit*, wegen Betrug, z. B. wenn Jemand eine Klage unter fremden Namen eingibt, und sie verlässt, oder wenn ein *Advocat* mit der Gegenparthei colludirt.

3) Appellation an ein höheres Gericht. Für ein Recordgericht gehört ein *Writt of error*; für Nicht-Recordgerichte ein *Writt of false judgement*. — Also *pauper ubique jacet!* Die armen Nichtrekorder müssen sich diese Unhöflichkeit gefallen lassen; weil *duo cum faciunt idem, non faciunt idem*.

VII. Vollziehung, *Execution*. Der *Exequent* ist immer der *Sheriff*. — Auch dazu gehören *Writte*, und zwar sehr verschiedene; z. B.:

Writt: habere facias seisinam, wenn dem Kläger der Besitz von Land zugesprochen wurde.

Writt: habere facias possessionem, zur Besitznahme von Rechten an Grundstücken. Der *Sheriff* kann sogar Gewalt brauchen; sein *posse Comitatus*, was wir *Brachium* nennen, anwenden, Thüren erbrechen. Opposition findet dort nicht Statt. Die Uebergabe geschieht symbolisch, durch einen Zweig, oder eine Scholle, oder durch den Thürgriff etc.

Writt: de retorno habendo; bei Pfänder-Einlösung.

Writt: capias in withernam, in vetito (eigentlich *repetito*) *namio*; wenn der Pfandbesitzer die Pfänder auf die Seite geschafft hat, so wird der *Sheriff* beauftragt, ein Gegenpfand von demselben zu nehmen.

Writt: distringas, zur wiederholten Pfändung wie schon oben *ad II*.

Writt: Scire facias, gegen einen Dritten, der die seitwärts geschafften Pfänder in Händen hat, warum er sie nicht ausliefere *scire facias*.

In Schuldsachen geschieht die *Execution* auf folgende fünferlei Weise:

1) Durch den *Writt: capias ad satisfaciendum*, wonach der Schuldner verhaftet wird, bis er zahlt; und es kann ihm Land oder Gut nicht weiter in Anspruch genommen werden. Er muss *in arcta et salva custodia* gehalten werden. Geht er frei herum, so ist der Kläger befugt, den *Sheriff* für die ganze Schuld zu belangen.

2) *Writt: fieri facias*. Die Schuld muss durch den Verkauf von der beweglichen Habe des Schuldners getilgt werden. Findet man aber bei ihm so viel, oder auch mehr Geld, als er schuldig ist, oder Banknoten, Staatsschuldscheine etc., so darf man sie so wenig anrühren, wie liegende Güter, und muss sich nur an die Mobilien halten, mögen diese nicht den hundertsten

Theil der Schuld werth sein. — Wird aber nicht die ganze Schuld bezahlt, so bleibt noch der allerliebste *Writt: Capias ad satisfaciendum* übrig, wo hernach der schlaue Schuldner mit fertigem Geld ausrücken muss. (Conv.-Lex. d. Gegenw. Englische Gesetzg. S. 1165. Raumer I. 470.)

Stirbt ein Schuldner ohne bewegliches Besitzthum (*personal property*), mag er noch so grosses unbewegliches (*real property*) Eigenthum haben: so werden seine Schulden doch nicht bezahlt, wenn der Erbe nicht einwilligt. (Raumer *ib.*)

Wenn Jemand eine Summe leiht und dafür sogleich Grundstücke kauft, darf der Gläubiger nicht das Geringste einklagen, im Fall der Schuldner stirbt, bevor er noch zur Bezahlung förmlich verurtheilt war. (Raumer *ib.*)

3) *Writt: levari facias.* Alle beweglichen Güter, und Renten, und Nutzungen des Grundeigenthums werden in Sequester genommen, bis die Schuld gezahlt ist. — Ist der Schuldner ein Geistlicher, so bekommt der Bischoff einen *Writt: „de bonis ecclesiasticis,“* worauf er die Einkünfte des Geistlichen sequestrirt und zur Auszahlung verwendet.

4) *Writt: „elegit“* wird häufig gebraucht; wozu nach die beweglichen Güter des Schuldners nicht verkauft, sondern geschätzt, und (mit Ausnahme von Ochsen und Pferden) im Schätzungswerth dem Kläger übergeben werden. Auch die Hälfte der unbeweglichen Güter werden ihm zur Benutzung übergeben, bis die Schuld bezahlt ist.

5) Zur Einbringung königlicher Forderungen geht die *Execution* viel weiter; denn sie kann an der Person des Schuldners, zugleich auch an seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern geschehen. Dazu gehört ein

eigener *Writt*: „*extendi facias*.“ Die Ländereien werden nach ihrem vollen Werth geschätzt, ehe sie übergeben werden, um bestimmt zu erfahren, wie bald die Schuld berichtigt sein wird. — Des Königs Forderungen gehen bei *Executionen* allen andern vor, und haben noch mehrere andere Begünstigungen.

Alle *Executions-Writte* müssen binnen Jahr und Tag nach dem Urtheil erhoben werden, sonst verfallen sie, und dann bekommt der Beklagte einen *Writt*: „*scire facias*,“ womit er sich gegen eine nach dieser Zeitfrist etwa zu versuchende *Execution* verwahren kann. — In einem solchen Falle muss der Kläger seine Klage neuerdings anbringen, und sich darin auf das schlummernde (nicht vollzogene) Urtheil berufen, wie bei uns *ad renovationem sententiae*. — So geht es in England mit den Civilprocessen zu. Aber das Beste kommt noch — nämlich die

§. 26.

Processkosten (*Costs*).

In einem jeden Urtheil werden auch die Processkosten der siegenden Parthei zugesprochen, und zwar nicht blos die Geldausgaben, sondern oft auch die Entschädigung (*Damages*) für ungebührlich verursachte Mühe und Aerger. — Diese Entschädigung wird aber in den meisten Fällen entweder übertrieben hoch, oder übertrieben niedrig zuerkannt.

Im Betreff der Processkosten geht es in England in's Unglaubliche. Der berühmte Lord Brougham erklärte 1830 den 29. April im Parlamente: dass, wer eine Schuldforderung von 6 oder 7 Pfund Sterl. gerichtlich eintreiben will, damit anfangen müsse, dass er 60—70 Pf. St. auslege und noch mit einer Menge von Schwierigkeiten kämpfe; denn er müsse viel herumreisen, und

werde von einem Gerichtshof zum andern geschickt. Hat er das Alles gethan, so findet der Beklagte noch immer Mittel, sein Eigenthum zu sichern. Gewinnt der Kläger endlich den Process, und ist der Beklagte sogar bereit, ihn zu befriedigen, so erhält er seine Kostenauslagen nie ganz zurück, und muss (bei 6—7 Pf. St. Forderung) gewöhnlich 13—14 Pf. St. noch zulegen. (Wiener Zeit. 1830. Nr. 108.)

Selbst bei den unteren Gerichten, bei einem sehr kurzen Verfahren, sind die geringsten Kosten 8 Pf. St. (80 Fl.); bei *Ringsbench* bei einer Schuld von weniger als 5 Pf. St. Kosten 15 Pf. St. (= 50 und 150 Fl. C.-M.) Ein Process über den Gemüthszustand eines Theehändlers kostete 32,000 Pf. St., also 320,000 Fl. C.-M.; und ein anderer *Small contra Attwood* über 100,000 Pf. St., also über eine Million Gulden. (Conv.-Lex. d. Gegenw. I. 1165.)

Im Process wegen 1 Pfund Butter können sich die Kosten auf 30 Pf. St. (= 300 Fl. C.-M.) belaufen. — Im Allgemeinen betragen die Kosten unbedeutender Prozesse für den Kläger 30, für den Beklagten 20 Pf. St. (Raumer, I., 479.) Es gehört also entsetzlich viel Courage dazu, um in England einen Process anzufangen.

§. 27.

Und selbst bei diesen enormen Processkosten dauern viele Prozesse in England bis zur dritten und vierten Generation, wo die Justiz den Gegenstand des Processes unterdessen ganz auffrisst. (*Londres, la cour etc. II. 62.*) — Will der Engländer etwas Endloses bezeichnen, so sagt er sprichwörtlich: es sei ein Process vor dem Kanzleigerichtshof, *Court of chancery*; welcher doch in immerwährender Thätigkeit ist. (Briefe des Verstorb. 1831. IV. 324—5.)

Der berühmte Kanzler Brougham entdeckte 1830, den 29. April im Oberhause, dass in seinem Gerichtshofe, wegen der langweiligen Gerichtsprocedur und Ueberhäufung, die ungeheure Summe von 50 Millionen Pf. Sterl. liege, die noch keinen Herrn habe, d. h. wovon noch nicht entschieden ist, welcher Processparthei sie zugesprochen werden soll. (Briefe d. Verst. IV. 324—5.) — Ich hielt diese Summe für einen Druckfehler. Aber heute (24. Mai) lese ich in der Wiener Zeit., Nr. 144, 1840, der jetzige Grosskanzler habe den 11. Mai im Oberhause berichtet, dass noch 41 Millionen Pf. Sterl. da liegen, also die ungeheure Summe von 410 Millionen Gulden.

Hieraus lässt sich nicht nur auf den Schnecken- gang der Justiz, sondern auch auf den ungeheuren Reichthum der Engländer schliessen. Denn wenn sie im Stande sind, 500 Millionen Gulden bei Gerichten zu deponiren, und dort Jahrzehende hindurch unbenutzt liegen zu lassen, und noch den ungeheuren Handel zu treiben: so müssen sie auf ihren Inseln unendlich viel Geld angehäuft haben.

Nach Archenholz's brittischen Annalen 1793. VIII. S. 156, gab es schon auch früher solche Depositen, und zwar 1732 1,241,433 Pf. St. — 1768 5 Mill. — 1792 11,592,674 Pf. St. und noch 659,000 Pf. St., also über 12 Mill. Pf. = 120 Mill. Gulden.

§. 28.

Das Oberhaus ist, wie §. 17 gesagt wurde, das höchste Appellationsgericht. — Aber wie hier Prozesse revidirt werden können, ist daraus zu schliessen: dass dabei nur die Gegenwart des Ober-Kanzlers und von zwei Peers erforderlich sei. Diese Letzteren wechseln immer; so dass sie von der ganzen Untersuchung

nichts Rechtes wissen, und doch den Process entscheiden können (Allg. Zeitg. 1836, ausserord. Beil. Nr. 231.) Man kann sich also die allerliebste Gerechtigkeitspflege vorstellen, womit hier die *Causanten* beglückt werden.

§. 29.

Wie gefällt nun meinen Lesern der englische Process mit den zahllosen *Written* und Eiden, mit den saubern, unsterblichen, allmächtigen *Caventen Doe* und *Roe*, mit dem allerliebsten *cepi corpus* und mit den unglaublichen Gerichtskosten? — Ich stelle mir die Sache so einfach vor: Jemand reisst einem Andern das Ohr ab; und dieser klagt. Das Gericht erwischt den Kläger bei dem andern Ohr, reisst es ihm mit Hülfe der Advocaten herab, und zieht ihm noch obendrein die Haut ab. — Geht es damit in England anders zu? — Es ist dort also hundertmal gescheider, das eine Ohr zu verschmerzen, um das andere sammt der Haut zu behalten.

Einst las ich irgendwo: es habe ein Jude vor einem türkischen Richter einen andern Juden verklagt, wegen des Diebstahls von einer Gans. — Der Richter fragt: wo ist die Gans? ist sie gemästet? — Diese wird vorgewiesen. — Sentenz: die Gans ist fett, die gehört in meine Küche, und ihr Beide bekommt zu hundert Stockstreichen auf die Fusssohlen. Diess sind nämlich, wie bekannt, in der Türkei die Processkosten. — Auch dieses Beispiel stellt die englische Gerechtigkeit gut dar.

Ich denke also, gehen wir mit unsern Klagen lieber zu unsern Stuhlrichtern, Vice-Gespänen, *Sedrien*, etc. — Das abgerissene Ohr wird uns zwar auch hier nicht immer wieder angeleimt; und zuweilen wackelt auch das andere; aber die Haut bleibt uns doch; und solche Auftritte haben wir schon gar nicht zu besorgen, wie erst neulich in der Wiener Zeitung, 1840, Nr. 120, von

Amsterdam her erzählt wurde: dass am 16. April der *Senior* der Advocaten, Van Hall, nicht zum *plaidiren* zugelassen wurde, weil er statt einer weissen Halsbinde eine schwarze anhatte!! Das Gericht beschloss nach zweistündiger Berathung den Rechtsfall wegen der wichtigen Halsbinde um acht Tage zu verschieben. — Ist dann das alte Sprichwort: „*homo est animal rationale*“ nicht eine Lüge?

§. 30.

Bei Polizeigerichten werden die Klagen *quasi* türkisch, sehr schnell abgeurtheilt. — Raumer erzählt (I. 269) was er bei einem solchen Gerichte gesehen. — Der Richter sass hinter einem Tische, vor ihm an einem andern zwei Schreiber. Den Anfang machten die des Nachts Verhafteten.

Klage 1. Der NN. war jämmerlich besoffen. — Gesteht er das? — Ja! — Zahlt 5 Schillinge *) (2 Fl. 30 Xr.). — Abgethan.

2. Der NN. war auch besoffen. — Gesteht er das? — Nein! — War sein Rock nicht vorn sehr beschmutzt? — Ja! — Zahlt 5 Schilling. — Abgethan.

3. Der Herr zerbrach mir eine grosse Fensterscheibe in meinem Omnibus. — Wann hat er die Scheibe zuletzt ganz gesehen? — Das weiss ich nicht genau. — Hat er andere Beweise? — Nein! aber der Herr war besoffen. — Er zahlt 5 Schilling. — Abgethan.

4. Der NN. war besoffen, und ist es sehr oft. — Zahlt 5 Schillinge, kommt das nächste Mal ins Zuchthaus.

„Merkwürdig“ — schreibt Raumer, „dass ganz

*) 5 Schillinge sind die gesetzmässige Strafe für Saufen. Oder sechs Stunden am Pranger.

lumpige Kerle augenblicks die 5 Schilling zahlen konnten, und dass sich sehr wohlhabende Leute betrunken hatten.“

§. 31.

Einen sonderbaren Fall erzählt der Fürst Pückler-Muskau in seinen Briefen des Verstorbenen, Stuttgart 1831. IV. S. 322. Ein Dieb ward auf der That ertappt, als er einem *Gentleman* auf der Strasse eben das Schnupftuch aus der Tasche zog. Der Bestohlene ergreift ihn, prügelt ihn auch, und übergibt ihn dann dem herzugekommenen Polizeibeamten. — Die Sache war klar, vor vielen Zeugen, und der Dieb würde gehangen, oder auf lange Zeit nach Botanybay transportirt worden sein. — Sein Weib suchte den *Gentleman* auf und flehte auf den Knien um Gnade. Auch der Dieb schrieb ihm die beweglichsten Briefe. — Aus purem Mitleiden erschien er also nicht an dem bestimmten Tage vor den Assisen, und der Schuldige wurde entlassen. — Vierzehn Tage darauf klagte derselbe Dieb wider den *Gentleman*, wegen gewaltsamen Angriff auf offener Strasse (*assault*), und erwies diess durch dieselben Zeugen. — „Allerdings“ — erwiederte der *Gentleman* — „ich ergriff ihn als er mir mein Sacktuch stahl.“ — Das Gericht nahm darauf keine Rücksicht, und sagte: Er hätte als Kläger erscheinen sollen; da er diess nicht that, so wurde der Dieb freigesprochen, und Niemand könne wegen derselben Sache zweimal vor Gericht gezogen werden; er aber müsse für den eingestandenen Angriff und Prügel Schmerzensgeld und Processkosten bezahlen, die zur grössten Freude des grossmüthigen Bestohlenen nur etwa 100 Pf. St. = 1000 Fl. C.-M., betragen. — Bei uns hätte der pfflige und processsüchtige Dieb das Schmerzensgeld ganz gewiss auf einem

wohlconditionirten *Deres* (Prügelbank) ausbezahlt bekommen. — Und wäre diess nicht gerechter gewesen? frage ich.

§. 32.

Der König

schwört bei der Krönung, und unterzeichnet das *Diplom*, so wie bei Uns. Er ist Souverain, und es kann wider ihn keine Klage, kein Process — nicht einmal in bürgerlichen Sachen — Statt finden, weil kein Richterstuhl über ihn Gerichtsbarkeit hat. — Hat Jemand eine gerechte Forderung am Könige, so muss er ihn in seinem Kanzleigerichte als Bittsteller belangen, wo ihm der Kanzler Recht widerfahren lässt, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gnade. — Dass hierin zwischen Uns und den Engländern ein grosser Unterschied sei, weiss Jedermann; wir können mit dem königl. *Fiscus* so viel processiren, als wir wollen. —

Hat Jemand bewegliches oder unbewegliches Eigenthum von der Krone zu fordern, oder es zurückzufordern, im Fall es ihm abgenommen wurde, so hat er dazu zwei Mittel:

1) Die *Petition de droit*, also eine Rechtsbittschrift; wovon jedoch, da es langwierig und kostspielig ist, fast kein Gebrauch mehr gemacht wird. Desto mehr vom

2) „*Monstrans de droit*“, oder Darlegung des Rechts. Die Klageformel erhält man in dem sogenannten „*Petty-bag-* (d. h. Klein-Korb-) *Amt*“ beim Kanzleigerichtshof, und wenn die Sache gegen die Krone entschieden wird, so erfolgt der Ausspruch: „*quod manus domini regis amoveantur, et possessio restituatur petenti; salvo iure domini regis.*“ — In der That kurz und gut! — Dieser Ausspruch hat das Eigene, dass

darauf keine *Execution* folgt, sondern dass die Krone sogleich nach dieser Sentenz aus dem Besitze kommt, und der Bittsteller den fraglichen Gegenstand übernimmt, weil es die Engländer für unschicklich halten, dass ein königlicher Diener (*Sheriff*) gegen den König verfare. — (Bei uns unterliegt der königl. *Fiscus* dem Gericht so wie andere Process-Partheien.)

§. 33.

Wird dagegen der Krone ein Grundeigenthum gerichtlich zugesprochen: so wird der König ebenfalls sogleich unmittelbar in Besitz desselben gesetzt; vorausgesetzt nämlich, dass in gleichem Falle auch ein Unterthan zur Besitznahme berechtigt gewesen wäre. Es muss jedoch dem Ausspruch eine amtliche Untersuchung (*inquest of office*) vorangegangen sein, mit Zuziehung der *Jury*.

Wie die Forderungen der Krone in Schuldsachen *exequirt* werden, habe ich schon in §. 25 unter VII. 5) erzählt.

Verübt Jemand an Krongrundstücken einen Schaden, indem er z. B. ein Grundstück widerrechtlich occupirt, oder nach beendigter Pacht es noch zurückhält, Holz darauf fällt etc., so bekommt er einen *Fiscal-Process* (*information* nennen ihn die Engländer), der von andern Processen dadurch verschieden ist, dass dazu kein *Original Writt* nöthig ist; sondern nur eine Anzeige des Kronfiskals an das Schatzkammergericht, wodurch er diesem die geschehene Rechtsverletzung zu wissen gibt (*inform*). — Der Beklagte muss sich, wie in andern Processen vertheidigen. — Dahin gehören auch Schulden an die Krone, Geldstrafen, Steuer, Zölle, Accisen.

Eignet sich Jemand ein Amt, Vorrecht oder eine Freiheit ungebührlich zu: so ergeht ein *Writt: quo warranto? by what warrant?* d. h. mit welchem Rechte er das thue? und der *Usurpant* muss sich verantworten.

§. 34.

Der König kann jedem Unterthan verbieten, auszuwandern, durch den *Writt: ne exeat regnum.* — Aber aus dem Lande verweisen kann nur das Parlament; dessen Zustimmung selbst der König zu einer Reise ins fremde Land nöthig hat.

Ohne Parlamentsstatut darf der König von Niemanden eine Gabe, Anleihen oder Geschenk verlangen; so wie bei Uns.

Gesetzgeber ist der König sammt Parlament: aber *executive* Gewalt steht dem König allein zu. Er ist *summus iustitarius*, und die ganze Justiz wird in seinem Namen ausgeübt. — Alles so wie bei Uns. Er ist das Oberhaupt der Landeskirche, und kraft dieser Autorität beruft er auch geistliche *Synoden (Convocations)* zusammen, setzt sie aus, beschränkt, ordnet und hebt sie auf, wovon unten §. 43.

Die früheren Könige verschenkten viele Krondomainen an die Unterthanen. Diess ist später gesetzlich verboten worden, wie bei Uns; und es dürfen Krongüter höchstens auf 31 Jahre, Häuser auf 50 in Pacht gegeben werden.

§. 35.

Jeder Geistliche muss die ersten Früchte (*primitiae, annates*), d. h. die Einkünfte des ersten Jahres, und Zehend (*decimae*), d. h. ein Zehntel der Einkünfte, alljährlich an die Krone abgeben, die ehemals der Papst speiste. — Diess geschieht nach einer alten Schätzung

für das erste Jahr, wobei die Geistlichkeit sehr gut wegkommt. Denn der Bischof von London hat 13,929 Pf. St. Renten, aber er gibt dem König nur 901 Pf. St. ab, weil die Einkünfte einst nur so gross waren, also nur etwa ein Funfzehntel. (Allg. Zeit. 1840, Nr. 81.)

Alle Wallfische und Störe, die an's Ufer geworfen, oder in der Nähe dessen gefangen werden, gehören dem König zu, und heissen darum Königsfische. Nur Gold- und Silbergruben sind Regale; nicht aber Kupfer-, Eisen-, Zinn- oder Bleiminen; bei uns gebührt die Urbar ebenfalls nur vom Gold und Silber.

Der König ist der gesetzmässige *Tutor* aller Waisen, wenn der Vater stirbt, ohne einen *Tutor* bestellt zu haben, selbst mit Ausschluss der Mutter. Der König übt die *Tutel* durch den Grosskanzler aus. Ist ein grosser Reichthum da, so haben der *Fiscus* und der Kanzler guten Schnitt dabei. Aber der Erbe kommt gewöhnlich sehr übel davon. Die *Revenuen* gehen meist auf die Vormundschaftskosten auf, und seine Güter findet er später vernachlässigt, ausgeplündert etc. So Pillet S. 70.

Blackstone beschränkt die *Tutele* nur auf Blöd- und Wahnsinnige, deren Zustand vorher in Folge eines *Writts*: „*de idiota inquirendo*“, untersucht werden muss; welche Untersuchung, wie oben §. 26, auch über eine Million Gulden kosten kann.

In England gibt es, so wie bei uns, theils jährliche Steuer, theils Subsidien. Jährliche sind: die Land- und Malztaxen und die Armensteuer (die letztere schon *circa* 6 Millionen Pf. St.). — Immerwährende sind die Zölle, Accisen, Lotto und Posteinkommen, Stempel-, Haus- und Fenstersteuer, Bediente-, Miethkutscher-, Besoldungssteuer. Steuerpflichtig ist in England, ohne Ausnahme, Jedermann, bei uns in der Regel nur der

Unadeliche. Aber für steuerpflichtigen Grundbesitz zahlt auch bei Uns der Adelige, so gut wie der Unadeliche Steuer.

§. 36.

Parlament und Gesetze.

Die Sitzung des Parlaments muss wenigstens 40 Tage bevor angesagt werden, bei uns 42 Tage. Die Peers bekommen jeder einen *Writt*, und für die Grafschaften werden auch *Writte* expedirt, so wie bei uns *Regales*. (*Londres, la Cour etc. II. 152.*) Solche *Writte* fangen an mit: *Oyer! Oyer! Oyer!* d. h. Hört! Hört! Hört!

Die Abgeordneten bekommen keine Instructionen, keine Diäten, kein Quartier, also nicht so wie bei uns. Während des Parlaments darf kein Parlamentsmitglied verhaftet oder exequirt werden. Verhaftung ist nur für begangene Verbrechen zulässig. Auch ihre Dienerschaft ist privilegiert, wie bei uns. Vorrechte des Parlaments sind ganz unbestimmt. *Confusio nos conservat*. Die Peers können Bevollmächtigte schicken (wie bei uns *ablegati absentium*), die Unterhausmitglieder nicht. Der Sprecher (Präsident) hat keine Meinung, darf auch nicht Andre Meinungen bestreiten. Bei uns spricht er viel.

Das Unterhaus verwandelt sich oft in einen Ausschuss, wobei der Sprecher seinen Stuhl verlässt. Bei uns sind die Circular-Sitzungen den Ausschüssen ähnlich.

Das Oberhaus ist nur durch einen Gang vom Unterhause getrennt, wie bei uns. Der Saal fasst höchstens 250 Personen, darunter sind 30 Bischöfe. Die Peers sitzen alle in rothen Mänteln, die Bischöfe in ihren Ornaten. — Um 5 Uhr erscheint der Sprecher im

Oberhause. Ein Bischof spricht das Gebet. (Bei uns wird nicht gebetet). Im Oberhause herrscht die äusserste Ungebundenheit. Viele liegen auf den Wollsäcken, nachlässig mit der Reitgerte spielend. (*Hailbronn's Carton*. 1837. I. 178.)

Im Oberhause darf Niemand in Stiefeln erscheinen, ausgenommen die Mitglieder des Unterhauses. (*Londres, la cour etc.* II. 183.)

§. 37.

Das Unterhaus gleicht einem schmutzigen Kaffeehause, und viele Volksrepräsentanten liegen mit dem Hut auf dem Kopfe oft auf den Bänken ausgestreckt, und unterhalten sich während der Reden ihrer Collegen mit Allotrien. Der Sprecher sitzt da wie ein Gespenst, in einem rothen Mantel und mit einer Allouge-Perücke. Die *Clerks* ebenso. Die Hüte werden abgenommen, wenn man kommt oder geht; auch die Redner legen die Hüte ab. (Verstorb. Briefe, 1831, IV, 24.) Bei uns wird jeder Kopf abgedeckt.

Die Tribunen fassen wenig Menschen über Hundert. Der Einlass ist nicht so wie bei uns *gratis*, sondern muss ziemlich theuer bezahlt werden. Frauenzimmer wurden lange gar nicht zugelassen, weil einst ein, unter der Tribune auf der Bank ausgestreckt liegendes Parlamentsmitglied unerwartet stark nass geworden. Das erzählt ein Franzose in s. *Londres, la cour et les provinces d'Angleterre. A Paris* 1816, II, 179. (Eine solche Aufführung auf der Tribune, würde sich keine Ungerinn erlauben.) Aber seit 1836, 1. Juni, werden sie abermals zugelassen, bis sie sich gut aufführen werden. (Allg. Zeit. 1836, Nr. 140.)

Zur Eröffnung der Sitzung sind ausser dem Sprecher vierzig Mitglieder nöthig.

Die Parlamentsmitglieder betragen sich oft sehr ungeschicklich. Vor einigen Jahren fing Einer an, seine Rede in Versen zu recitiren. Der Sprecher unterbrach ihn und sagte: Er könne diess nicht erlauben, denn bald würde es Andern einfallen, ihre Reden abzusingen. Aber dieser Spass geht noch an. Im österr. Beobachter 1832, Nr. 96, lasen wir Folgendes: „Manche ergötzten sich mit dem Nachahmen von allerlei Thierstimmen (eine wohl nur dem englischen Unterhause eigenthümliche Erscheinung!) namentlich soll der Schrei einer Katze und einer Eule vortrefflich und mit grossem Effekte vorgelesen worden sein.“ — Diese, für einen gesetzgebenden Körper höchst ungeschickliche Petulanz, war also nur eine eigenthümliche Erscheinung? Wie würde sie wohl bezeichnet worden sein, wenn sie auf ungrischem Reichstag Statt fände? Welches Feld hätte der *Piadesiderist* vom Jahre 1839 zum Auskramen seiner Weisheit! — Nein! in unsern Reichsversammlungen ist ein solcher Unfug nie erhört worden; und hierin stehen wir den Engländern sehr weit voran. —

Auch im Jahre 1840, den 11. Juni, piffen und brüllten dort die Mitglieder wie Thiere; einige krächten wie Hähne etc.

Einer schlug einst ein Gesetz vor, wodurch den Nachtwächtern befohlen werden sollte, am Tage zu schlafen, um des Nachts wach bleiben zu können, da sie das Gegentheil thäten. Ein Mitglied, Sir James Creed, bat um Gotteswillen: da das Parlemtent den Schlaf befehlen kann, dasselbe Gesetz auch auf seine Gicht auszudehnen, die ihn weder am Tage, noch in der Nacht schlafen lässt. (*Londres, la cour* etc. II. 166.)

§. 38.

Die Formen parlamentarischer Verhandlungen sind so beschaffen, dass das Parlament nicht im Stande ist, ein grösseres systematisches Werk zu prüfen, und zu Stande zu bringen. — Dass es oft mit unglaublicher Unachtsamkeit verfare, beweist folgender Fall: Im Jahre 1812 wurde eine Bill vorgelegt, worin auf Verfälschung von Kirchenbüchern eine starke Geldstrafe gesetzt wurde, wovon einen Theil der Angeber, den andern die Armen bekommen sollten. Das Parlament verwandelte die Strafe in vierzehnjährige Deportation; aber es nahm auf den Nachsatz keine Rücksicht. Daher nun das Gesetz so lautet: dass in Fällen der Matrikelverfälschung von der vierzehnjährigen Landesverweisung ein Theil dem Angeber, der andere Theil den Armen zufallen soll. Diese werden über die Belohnung eine enorme Freude haben! — Das erzählt Müller in s. *An inquiry in to the present state, of the statute and criminal law of England. London 1821, S. 69.*

Ein älterer Parlements-Bock ist ein Gesetz von *circa* 1785 her; er lautet so: die Strassen-Commissaire sollen sich an jedem ersten Donnerstag jedes Monats versammeln, ausgenommen, wenn dieser auf den Sonntag fele; dann soll der folgende Tag gelten. (*Londres, la cour etc. II. 168.*)

Ist bei Uns etwas Aehnliches je erhört worden? — Es wird mit Recht gerügt, dass die Ueberschriften der Gesetzartikel in unserm *Corpus juris* nicht immer mit den Gesetzen übereinstimmen (wie 49, 1638; 103, 1723). Aber dieser Fehler verschwindet im Vergleich mit den obigen Böcken gänzlich.

§. 39.

Und was soll man von der Gesetzgebung Englands denken, wenn man erfährt, dass es dort gesetzlich verboten ist, den *Medicinae*-Studenten Leichen zur Anatomie zu überlassen, und dass unwissende Chirurgen (wie oben §. 8) dennoch bestraft werden? — Die Chirurgen kamen um Aufhebung des Verbots schon mehrmals beim Parlament ein, (auch 1828, Wien. Zeitung 1828, Nr. 74, 100, 106) aber umsonst! —

Die Section wird nur zuweilen zur Verschärfung der Todesstrafen dictirt. Uns würde die ganze Welt auslachen, wenn die Mörderin ihres Mannes bei uns folgende Sentenz bekäme: „In Betracht der Schwere des Verbrechens wird Maria Wittenbach nach der Hinrichtung den Wundärzten zum Seciren überlassen,“ — wie diess in England 1828 geschah. — Eine nur in England mögliche Verschärfung der Strafe: die sogar gesetzlich ist.

Bei uns werden die Leichen unbedenklich seit jeher secirt, und schon Benko erzählt in s. *Ephemerides meteorol. medicae* 1780—1793 (III B. S. 281) er habe diess schon lange gethan.

§. 40.

Die Sekretäre des Parlaments, wie auch bei Gerichtshöfen, heissen *Clerks*, *clerici*. — Auch eine sonderbare Benennung! Das kommt daher, weil ursprünglich wirklich ordinirte Geistliche dazu gebraucht wurden.

Der Stuhl des Sprechers ist erhabener; vor ihm eine Tafel, bedeckt mit Büchern und Schriften. An dieser sitzen die *Clerks* in schwarzen Kleidern, mit gepuderten Perücken, wie der Sprecher. Auf derselben Tafel steht auch der Scepter des Sprechers von vergoldeten

Silber, oben die Krone. (*Voyage d'un français en Angleterre. A Paris 1816. I. 74.*)

Verwandelt sich das Haus in ein *Committée*, so verlässt der Sprecher seinen Stuhl, und setzt sich seitwärts auf die erste Bank. Die Sekretäre setzen den Scepter unter den Tisch. — Will der Sprecher seinen Stuhl wieder einnehmen: so begibt er sich vorher in die Mitte des Saales, und schreitet gegen den Ausgang zu; kehrt aber bald um, als wenn er so eben hereinkäme, und macht rechts und links Reverenzen gegen die Mitglieder, bis er zum Sitz kommt. Die Sekretäre stellen den Scepter wieder auf die Tafel.

Die Mitglieder salutiren ebenfalls den Präsidenten, so oft sie kommen oder gehen, oder den Sitz wechseln. (*Voyage etc. II. 222—3.*)

Kommt eine Botschaft vom Oberhause, so geht ein Sekretär mit dem Scepter den Gesandten entgegen bis zum Eingang, und führt sie herein. Sie richten ihre Botschaft aus, legen Papiere auf den Tisch, und entfernen sich, aber rücklings schreitend und complimentirend. (*Londres, la cour etc. II. 177, und Voyage etc. II. 222—3.*) Von einem solchen Ceremoniell wissen wir Nichts.

§. 41.

Weiter unten im §. 105 werde ich berichten, wie die Engländer sogar mit Sylben wirthschaften. Dagegen sind sie aber sonst entsetzlich viel zu schwatzen im Stande. So sprach Sheridan im Jahre 1787 den 8. Febr. im Parlament 5¼ Stunde lang. Dazu gehörte wohl eine sehr starke Lunge. Aber im Jahre 1794 hielt der General-Advokat vor der *Jury* eine Rede neun Stunden lang über den Hochverrath. Dazu gehörte weit mehr als eine Pferdelage! — (Archen-

holz Engl. III. 277 und dessen Annalen 1796. XIII. S. 224.)

Im Parlamentsgebäude ist auch eine Küche, die fleissig besucht wird. Es gibt da viele kleine Tische, wo man ein gutes *Beefsteak* verzehren kann. (*Voyage* II. 223.) — Unsre Landtage kennen diese saftige Parlamenteinrichtung noch nicht, und die Redner sind froh, wenn sie im Hause ein Glas Wasser bekommen.

§. 42.

Unter die vielen brittischen Sonderbarkeiten gehört, dass die königl. Sanction der Gesetze dem Parlament im alten normännischen Französisch vom *Clerk* vorgelesen wird. Die Formeln dazu sind stehend, folgende:

1) *Le roy le veut.* Gehört für allgemeine öffentliche Gesetze.

2) *Soit fait comme il est désiré.* Für Gesetze in Privatangelegenheiten.

3) *Le roy remercie ses loyal subjects, accepte leur benevolence et aussi le veut.* Für Subsidien-gesetze.

4) *Le roi s'avisera.* Ist eine höfliche Formel einer Nichtgenehmigung, was aber höchst selten vorkommt.

Also ist die Sprache des Königs sehr wirthschaftlich; kurz und gut.

Bei einer *Acte* der Gnade, die von der Krone ausgeht, und die die königl. Zustimmung bei der ersten Vorlesung hat, drückt der *Clerk* den Dank der Unterthanen in folgenden Worten aus: „*Les prélats, seigneurs et commons en ce present parlement assemblées, au nom de tous vous autres subjects, remercient très humblement votre Majesté, et prient à Dieu vous donner en santé bone vie et longue.*“ d. h. „Die im gegenwärtigen Parlamente versammelten geist-

lichen und weltlichen Lords und die Gemeinen danken Ew. Majestät im Namen aller übrigen Unterthanen unterthänigst, und bitten Gott, Ihnen langes Leben und Gesundheit zu schenken.“

Jede Bill wird nach der königlichen Sanction sogleich zum Gesetz; und es ist keine förmliche Bekanntmachung nöthig, weil rechtlich angenommen wird, dass jeder Unterthan an dem Parlamentsschluss Theil hat, und durch seinen Vertreter gegenwärtig ist. — Es werden jedoch Abdrücke in der königl. Druckerei, die dazu ausschliesslich berechtigt ist, veranstaltet, um das ganze Reich davon in Kenntniss zu setzen. — Privatbills werden nicht unter die öffentlichen Statute aufgenommen, und auch nicht bekannt gemacht; bei uns ja.

§. 43.

Synoden.

Ich berichtete schon oben §. 34, dass der König als Oberhaupt der Landeskirche auch die geistlichen Synoden anzusagen pflege. Diese heissen dort *Convocations*, und stellen das Parlament im Kleinen vor. Der Erzbischof führt den Vorsitz, die Bischöfe bilden das Oberhaus. — Das Unterhaus besteht aus den Abgeordneten der Diöcesen und eines jeden Capitels. So in Canterbury! — Im Yorker Erzbisthum bildet die *Convocation* nur ein Haus, weil es nur vier Bischöfe hat, wo in Canterbury ihrer zwanzig sind.

§. 44.

Geistlichkeit.

Die Erz- und Bischöfe werden mit Erlaubniss des Königs (*Congé d'elire*) vom Kapitel der Kathedralkirchen gewählt. Dem Hofdekret liegt aber immer ein „*Commendamus*,“ nämlich ein königlicher Brief, bei,

wodurch angedeutet wird, wen der König wünsche; und das muss auch geschehen. — Zögern die Kapitularen über zwölf Tage mit der Wahl, so verlieren sie das Wahlrecht, und der König ernennt den Erz- oder Bischof. — In beiden Fällen, und zwar wenn ein Bischof gewählt oder ernannt ist, erlässt der König einen offenen Brief an den Erzbischof, (bei der Erzbischofswahl aber an den andern Erzbischof) und an zwei oder vier Bischöfe, den Gewählten zu weihen; worauf der Geweihte dem König Treue schwört, und seine Pfründe (*temporalty*) von ihm bekommt.

Die Erzbischöfe haben auch ihre eigenen Diöcesen. — Bei vacanten Bisthümern beziehen sie die geistlichen Renten davon, der König die weltlichen. Erledigter Erzbisthümer Renten bezieht der *Decanus* und das Kapitel.

So oft der Erzbischof einen Bischof weiht, kann er ihm einen seiner Geistlichen oder Kapellan in die Kost schicken; wofür jetzt üblich ist, dass der Erzbischof die erste, vom Bischof abhängige Pfründe vergibt. Diess heisst *Option*, und trägt wahrscheinlich etwas ein.

Einige Decane werden, so wie die Bischöfe, auf des Königs *Congé d'elire* vom Kapitel gewählt, einige vom Könige ernannt.

Die Domherrn ernennt bald der König, bald der Bischof, bald auch das Kapitel selbst.

Die Archidiacone ernennen die Bischöfe.

§. 45.

Die **Pfarr**en vergeben, so wie bei uns, theils Bischöfe, theils Patrone; und die Letzteren haben ihre Wahl dem Erz- oder Bischof zu präsentiren.

Jeder Pfarrer muss 1) ordinirt, 2) präsentirt, 3) eingesetzt (investirt), 4) eingeführt (installirt) werden. —

Niemand kann vor seinem dreiundzwanzigsten Lebensjahre ordinirt, und vor dem vierundzwanzigsten zum Pfarrer befördert werden. —

Die Pfarrer heissen gesetzlich *Parson*, *persona ecclesiastica*, bisweilen auch *Rector*, *governor*. — Die Einführung besteht darin, dass man den Geistlichen körperlich von der Kirche Besitz nehmen lässt, z. B. den Klöpfel der Thüre ergreifen, oder die Glocke ziehen u. dgl. Ein solcher installirter heisst hernach „*persona impersonata*.“

Will der Bischof einen präsentirten Geistlichen nicht einsetzen: so bringt der Patron einen *Writt*: „*quare impedit*,“ und hängt dem Bischof einen Process an. — Damit aber der Bischof nicht mittlerweile die Pfarre besetze, bringt jener zugleich einen andern *Writt*: „*ne admittas*“ an den Bischof. — Nach der Sentenz folgt der *Writt*: „*ad admittendum clericum*.“ Und lässt der Bischof den präsentirten dennoch nicht zu, so folgt ein neuer *Writt*: „*quare non admisit*.“ — Alles kurz und gut. — Der Patron kann auch den *Writt* des Patronatsrechts („*Writt of rights of advowson*“) benutzen, der noch wirksamer ist als „*quare impedit*.“ Solche Prozesse entscheidet entweder eine *Jury* von sechs Geistlichen und sechs Laien, unter dem Vorsitze des bischöflichen Kanzlers, und mit Vorbehalt der Berufung an die höheren geistlichen Gerichte; oder noch öfter ein weltlicher Gerichtshof, sofern die Klage einen Eingriff in das Patronatsrecht voraussetzt.

Unterlässt der Patron sechs Monate hindurch zu präsentiren: so steht es dem Bischof frei, die Pfarre zu vergeben. Nach gleicher Frist vergibt sie der Erzbischof, und endlich der König. (Raumer, I. 104.)

§. 46.

Die Geistlichkeit hat Theils Vorrechte vor Weltleuten, Theils weniger Rechte. — Vorrechte: sie sind nicht schuldig, das Amt eines Geschwornen zu übernehmen, wozu sonst fast alle Einwohner verpflichtet sind. Eben so wenig kann ein Geistlicher für ein weltliches Amt gewählt werden, als Ortsvorstand (*bailliff, reeve*), Constabler oder so was dergleichen; wegen bürgerlicher Rechtsklage kann er nicht verhaftet werden, so lange er im Amte ist. Auch im Fall eines Verbrechens (*felony*) gebührt ihm die Wohlthat der Geistlichkeit (*benefit of the clergy*), wonach er für Verbrechen mit der Brandmarkung an der Hand, mit der Deportation, oder Auspeitschen verschont wird, dafür aber tüchtig zahlen muss. Diese Wohlthat gebührt auch einigen Nichtgeistlichen, wie ich diess später, wo von der Criminaljustiz die Rede sein wird, berichten will. (§. 99.)

Dagegen sind die Geistlichen unfähig, im Unterhause zu sitzen, Güter zu pachten, Brauerei oder Gerberei zu besitzen, und Handel zu treiben. Doch kann der Bischof solchen Pfarrern, die kein hinlängliches Pfarrgut haben, die Pachtung zum nothwendigen Hausbedarf erlauben.

§. 47.

Die hohe Geistlichkeit besteht aus zwei Erz- und vierundzwanzig Bischöfen. Zum Erzbisthum Canterbury gehören zwanzig, zu York nur vier Bisthümer. —

Diesen Clerus und den ungrischen hält man für am reichlichsten dotirt in Europa, und der h. Apostel Paul, als Er an Timotheus I. c. 3 schrieb: „*si quis episcopatum desiderat, bonam rem desiderat*“ — hätte auch diese Länder nennen können.

Ueber die englischen habe ich mehrere von einander sehr abweichende Daten vorgemerkt. — Nach der Bibliothek der neuesten Weltkunde, Aarau 1831. VIII. S. 174—180, beträgt das sämmtliche Einkommen der Geistlichkeit jährlich 9,459,565 Pf. St., also über 94 Mill. Gulden. Nach der Ministerialangabe im Parlament 1836 nur 145,910 Pf. St., also 1,459,000 Fl. (Allg. Zeit. 1836. Nr. 200.) Diese Summe mag von den alten Renten gelten, wovon nach §. 35 der Krone die ersten Früchte gebühren; und nur von Bischöfen.

Nach Baine's Bill im Parlament 1840 3,439,767 Pf. St., also über 34 Mill. Gulden. (Ebend. 1840. Nr. 81.)

Aber das Einkommen der Einzelnen ist sehr ungleich. Denn der Primas von Canterbury hat 18,099 Pf. St., der Bischof von Durham 19,480 Pf. St., von London 13,890 Pf. St. — Dagegen der Bischof von Llandaff nur 1,170, von Oxford 1600; Rochester 1450 Pf. St. Der Erzbischof von York soll (nach Raumer, I. 248) 12,000 Pf. St. haben. Nach Pückler 40,000 Pf. Die Irrländischen Bischöfe haben 4000 bis 15,000 Pf. St.

Unter den Präbenden herrscht, nach Baine, eine grosse Verschiedenheit. Es gibt 5728 Geistliche (die Bischöfe miteingeschlossen) mit 200 bis 20,000 Pf. St., d. i. mit 2000 bis 200,000 Fl. C.-M. — Dagegen gibt es 4882 Pfarrer unter 200 Pf., und 11 die nur 10—20 Pf. haben; die also Gastereien, Punschaden und Hausbälle schwerlich zu geben pflegen.

§. 48.

Nach derselben Aarauer Bibliothek bestehen die Hauptrenten der Geistlichkeit aus dem Zehend und aus Wohlthätigkeitsstiftungen, die sie verwaltet. — Den Zehend nehmen sie von allen Kirchenpartheien, so wie bei uns die katholischen Prälaten.

Derselbe ist dreifach; ich bitte Acht zu geben:

1) Fruchtzehent (*predial*) von Körnern, Gras, Hopfen, Holzung etc. (Das heisse ich: *ex omnibus terrae nascentiis!*)

2) Vermischter, von Milch, Wolle, Ferkeln der zehnte Theil des Brutto-Ertrages.

3) Persönlicher: Handarbeit, Gewerbe, Fischerei, der zehnte Theil des reinen Gewinnes.

Wie gross ist hierin der Unterschied zwischen Uns und den Engländern! Diese verstehen sich besser aufs Zehnten, als wir.

Der Zehent kann nur auf drei Leben, oder 21 Jahr veräussert werden. Zehentfreiheit entsteht aus Verjährung, oder Herkommen, oder durch Contracte und Ablösung.

Den Zehent nehmen, wie gesagt, die Geistlichen in England von allen Kirchen-Partheien, wie die unsrigen, und copuliren auch gemischte Ehen. Sie denken: der gemischte Zehent ist zu brauchen, warum nicht auch gemischte Ehen?

Stiftungen sollen jährlich bei 24 Mill. Gulden ertragen, und mehr als zwei Drittel davon bekommt die Geistlichkeit. Einer bezog jährlich 10,800 Fl. zum Unterricht eines einzigen Zöglings, den er in einer Winkelschule unterbrachte. —

Die Geistlichen besitzen auch Ländereien und bedeutende Nebeneinkünfte, als Predigerstellen in königl. Kapellen, Vicariate, Städtetaxen, Ostergeschenke, Miethe von Plätzen in den Kirchen, Kapellenstiftungen etc. — Ausserdem das Monopol fast aller Stellen in öffentlichen Anstalten, wie Bibliotheken, Sekretariate etc. — Also *Officium non fallit!*

Es gibt 2886 Pluralisten, die mehr als eine Stelle

bekleiden und 7037 Pfründen besitzen, die 537,943 Pf. Sterl. ertragen sollen.

§. 49.

Die irrländischen Bischöfe werden aus den einflussreichsten protestantischen Familien genommen, und brauchen eben nicht zum geistlichen Stande zu gehören. Es geschieht oft, dass ein Schiffslieutenant zum Bischof, ein Mitglied des Unterhauses zum Diacon, und ein Page zum Kanzler ernannt wird. (Aarauer Bibliothek 1831; S. 187.) *Fides penes auctorem!*

Was die Geistlichkeit von ihren Renten an die Krone abgeben müsse, ist schon in §. 35 angezeigt worden.

§. 50.

Die Prediger pflegen ihre Predigten aufs Papier zu setzen, und so auf der Kanzel vorzulesen. Denn sie sind für das, was sie öffentlich sagen, verantwortlich, und müssen sich mit ihren geschriebenen Predigten ausweisen, und schwören, nur das Geschriebene hergesagt, also nichts extemporirt zu haben. (Pillet, S. 369.) Wenn der Prediger vom Eide nicht einen andern Begriff hat, als *Doe* und *Roe*, so kostet ihm der Eid nichts.

§. 51.

Fürst Pückler-Muskau beschreibt (in s. Briefen eines Verstorbenen IV. 40) den Anzug des Erzbischofs von York bei einem Mittagsmal so: Nichts ist hässlicher und zugleich komischer als die Halbtoilette der englischen Erzbischöfe. Eine kurze Schulmeisterperücke, schlecht gepudert, ein schwarzer französischer Rock und eine kleine schwarzseidene Damenschürze vorne, wie sie die Bergleute hinten zu tragen pflegen.

Und S. 190 schreibt er: dass die englischen Erzbischöfe verheirathet sind (ganz natürlich, als Protestanten), dass ihre Frauen aber, nur als Freundinnen, höflich behandelt, weder den Namen, noch den Titel ihrer Männer führen dürfen, und nur den ihrigen behalten. (Es wird also keine Frau „Bischöfin“ oder „Erzbischöfin“ titulirt.) — Die Frau des Yorker Erzbischofs sei eine Lady von angesehener Familie und sehr artig. — Aus lauter Höflichkeit und Freundschaft hat also der Erzbischof 10 Söhne und 3 Töchter mit ihr gezeugt.

§. 52.

Derselbe erzählt (S. 305), dass die englischen Prediger passionirte Fuchsjäger sind, und es sei ihm neu gewesen, die in schwarzen Röcken über Zäune und Gräben zu Rosse fliegenden Pastoren zu sehen; die oft schon gestiefelt und gespornt, mit der Jagdpeitsche in der Hand, schnell vorher noch copuliren, taufen oder begraben, um sich von der Ceremonie weg sogleich aufs Ross zu schwingen. *Fides penes auctorem!*

§. 53.

Land- und Seemacht.

Die Landmacht besteht aus regulären Truppen und aus Volontären. Zu jenen soll nach der Verfassung geworben werden, also so wie bei uns Werbungen. Zu diesen wird die Mannschaft rekrutirt, theils durch Freiwillige, theils durch Loose. Die Angeworbenen bekommen Handgeld 10 Guineen, = 100 Fl., etwas darüber; bei uns 3 Fl., auch mehr.

Ist die Werbung nicht genug ergiebig: so werden die Linientruppen aus der Miliz (*standing militia*) hergenommen, die eine Art Landwehr ist, auf 10 Jahr

verpflichtet. — Für die Linientruppen sind keine Dienstjahre bestimmt, nur Invaliden werden entlassen, so wie diess ehemals auch bei Uns war. — Ausser der Linien-Cavallerie gibt es auch eine sogenannte *Yeomanry*; sie besteht aus wohlhabenden Landbesitzern, die Pferde halten, welche von der Steuer, die Männer aber von der Losziehung frei sind. Also eine Art Insurrection!

§. 54.

Zum Seedienst wird theils durch Werbungen, theils aus Arresten, theils durch die sogenannte Matrosenpresse rekrutirt. Diess letzte geschieht durch Gewalt sowohl zur See, als zu Lande. In Kriegszeiten werden Matrosen von Kauffahrteischiffen, und zu jeder Zeit auch in allen grossen Städten, arme, nichts habende Einwohner und sonst Landstreicher zum Kriegsdienst gepresst, d. h. gefangen. Wieder ein Stück von der englischen Freiheit! — Ganz so wie bei Uns ehemals das Rekrutenfangen, ist das Matrosenpressen oft mit fürchterlichen Kämpfen und blutigen Schlägereien verbunden. Zerschmetterte Knochen, ausgekögelte Hände, gebrochene Füsse, eingeschlagene Gehirnkasten, zerrissene Ohren und Mäuler, ausgeschlagene Zähne und Augen, zerquetschte Nasen, sind die nächsten Folgen davon. — Der angegriffene Matrosen-Candidat weiss es wohl, dass es nicht erlaubt sei, sich an dem *Pressman* zu vergreifen: aber er hat auf der weiten Welt keinen Vertheidiger, und würde sich um Schutz vergeblich bemühen. — Er sieht sich also auf seine eigene Faust beschränkt, und weiss, dass er höchstens einige Tage im Gefängniss sitzen, alsdann aber für sein ganzes Leben aufs Schiff wandern muss. So hält er für das Klügste, sich seiner Haut so gut als möglich zu wehren, und — wenn es nicht an-

ders ist — sie so theuer als möglich zu verkaufen. Ist er nun der Stärkere, so richtet er den Pressmann jämmerlich zu; unterliegt er, geschieht ihm dasselbe. — So Pillet S. 355. — Dass ich von unsrer Matrosenpresse nicht das Geringste sagen kann, versteht sich von selbst.

§. 55.

Grundeigenthum.

In England herrschte seit jeher die Lehnverfassung. — Der König ist der allgemeine Oberherr und ursprüngliche Eigenthümer alles Landes, wovon er gegen Lehnsdienste an die Unterthanen verschenkte. „*Dedi et concessi*“ ist der gebräuchliche Ausdruck in Lehenbriefen.

Jeder Vasall pflegte einst nicht nur den Eid der Lehenstreue, sondern auch den Huldigungseid, knieend, ohne Degengurt und Kopfbedeckung, beide Hände in den Händen des Lehensherrn, abzulegen, und zu sagen: er sei von heute an sein Mann mit Leib und Leben und irdischer Ehre. „*Devenio vester homo*“ war der Ausdruck. Daher *homagium* (*man-hood*) was auch bei uns allgemein bekannt ist. Nur brauchen wir das Wort in doppelter Bedeutung, sogar bei Geldstrafen, und wissen nicht einmal dessen Ableitung. Hier ist sie!

§. 56.

Gegenwärtig gehört fast aller Grund und Boden der Krone und dem hohen Adel, die es in der Regel nur auf Erbpacht ausgeben, so dass z. B. wenn ein Grosser ein Städtchen sein nennt, diess nicht bloß die Oberherrschaft darüber bedeutet, sondern jedes Haus ist sein wirkliches Eigenthum. — Es ist dort also äusserst schwer, freies Grundeigenthum zu erwerben. Alles wird nur in Pacht auf 99 Jahre gegeben gegen alljähr-

liche Pachtzahlung. Der Pächter schaltet und waltet damit wie er will, baut wie er Lust hat, macht Gärten, Parkanlagen etc. Ja, er kann alles wieder an einen andern Pächter verpachten. Aber nach 99 Jahren fällt alles, wie es steht und liegt, und was nagelfest ist, der Familie des Eigenthümers anheim. — Ja, noch mehr: der Pächter muss die Gebäude in gutem Stande erhalten, und sogar den Oelanstrich alle 7 Jahre wiederholen, wozu er bei Visitationen polizeilich angehalten wird. Desswegen bauen aber auch die Pächter alles so leicht und schlecht, dass Gebäude zuweilen wie Kartenhäuser einstürzen. In vier Wochen steht schon ein neues, aber eben so leicht und wohlfeil gebautes Haus fertig.

Alle Landhäuser, Villen etc., die man sieht, gehören also Haus für Haus einzelnen Gutsbesitzern. Selbst der grösste Theil von London gehört einzelnen Aristokraten, wo also fast kein Bewohner sein eigenes Haus bewohnt.

Kauft Jemand ein Haus, so fragt man immer: auf wie viel Jahre? — Nach 99 Jahren wird die Pacht freilich gewöhnlich abermals von Neuem auf eben so viele Jahre erstanden, denn wohin sollen die Pächter sich wenden? — Aber der Pachtzins muss verdoppelt oder verdreifacht werden. —

So erzählt Fürst Pückler in s. Verstorb. Briefen, III. 99 und vom Hauseinsturz, wobei auch die Hälfte des nächsten Hauses mitgerissen, und mehrere Menschen gefährlich beschädigt sein sollen. (S. 153.)

Hieraus erklärt sich der enorme Reichthum der Aristokraten, schreibt Pückler; wie z. B. Lord Grosvenor in London allein über eine Million Gulden von seinem Eigenthum jährlich beziehen soll. Welch grosser Unterschied ist hier zwischen England und Ungern!

§. 57.

Es gab in England einst auch leibeigene Bauern; aber diese sind schon lange „*copyholds*“ geworden, d. h. Besitzer des Grundes, vermöge Abschriften aus dem herrschaftlichen Protokolle (*tenants by copy of court-roll*), und zahlen jetzt dem Grundherrn Zins.

Jetzt gibt es fast lauter Pächter, deren Besitz nur temporell, also sehr prekär ist; und wenn es dem Eigenthümer einfiel, kann er nach Ausgang der Pacht ganze Ortschaften vertreiben; wie diess in Irland viele so oft schon gethan haben; wo solche Leute hernach gänzlich dem Verhungern preisgegeben sind. — Solche Fälle sind bei Uns ganz unmöglich.

§. 58.

Welche tolle Bedingungen zuweilen den Pächtern gemacht werden, ergibt sich aus folgendem Beispiele: Ein Besitzer in der Grafschaft Lincoln reichte (nach der allg. Zeit. 1836, Nr. 141, S. 1123) den 10. Mai 1836 dem Oberhause ein Gesuch ein, um Abstellung eines skandalösen Herkommens, woran seine Nutznießung gewisser Ländereien geknüpft sei. (Bitte, Acht zu geben; diess ist Etwas Schönes!) Alljährlich am Palmsonntage nemlich muss der Grundherr selbst, oder sein Stellvertreter über dem Kopfe des Geistlichen auf der Kanzel eine Peitsche halten, und dann während des Ablesens des Evangeliums dreimal damit klatschen. — Der Bittsteller fürchtet seine Ansprüche auf jene Ländereien zu verlieren, wenn er ohne legislative Ermächtigung die tolle Sitte abgehen liesse. — Ist diese Tollheit ausser England möglich? — Ob sie das Parlament abschaffte, las ich nirgends. So wird da noch immer über dem Kopfe des Pfarrers mit der Peitsche geknallt! — Wirklich sehr erbaulich! und zwar echtenglisch!

§. 59.

Heirathet ein Mann eine Inhaberin von einem Erbgut (*freehold*) und hat er Kinder von ihr, die die Mutter zu beerben haben: so bleibt er nach dem Tode der Frau im Besitze des Gutes für seine Lebenszeit; und heisst: „*tenant by the curtesy of England*.“

Die Wittve erhält nach dem Tode ihres Mannes als Witthum den dritten Theil seiner Besitzungen ebenfalls auf Lebenszeit, und heisst „*tenant in dower*.“ An manchen Orten die Hälfte, an andern nur ein Viertel, wieder an andern das Ganze. —

Vom Bette und Tische getrennte hat dasselbe Recht; aber *a vinculo matrimonii* geschiedene, oder wenn sie ihren Mann verlässt und mit einem Andern lebt, bekommt sie nichts. —

Die Wittve kann vierzig Tage lang nach dem Tode des Mannes in dem Wohnhause desselben bleiben. Verkauft sie ihr Witthum, so verliert sie das Recht dazu, und die Erben bekommen es.

§. 60.

In einigen Theilen von Berkshire behält die Wittve auf der Zinsbesitzung (*copyhold*) so lange ihre Wohnung (*freebench*), als sie keusch lebt. Sobald sie aber anfängt, lustig zu sein, wird sie hinausgeworfen. — Hat sie den Spass einstweilen satt, und will wieder eingesetzt werden: so muss sie zum nächsten Gerichtshof auf einem schwarzen Bock rückwärts sitzend, und den Schweif desselben in der Hand haltend, reiten, und folgende schöne Verse hersagen:

Here I am, riding upon a black ram
Like a whore as I am.
And for my crincum crancum
Have lost my binchum banchum.

*And for my tail's game
Am brought to this worldly shame.
Therefore, good master Steward,
Let me have my land again.*

- d. h. Hier bin ich, reitend auf einem schwarzen Bock
Wie eine Hure, die ich bin.
Und für mein *Crincum Crancum*
Verlor ich mein *binchum banchum*.
Und für meines Hintern Spiel
Bin ich gebracht zu dieser öffentlichen Schande.
Darum, guter Meister Richter,
Lasst mich haben mein Land wieder.

Hat die arme Haut dieses allerliebste Carmen hergesagt, oder besser, abgesungen: so wird sie wieder in Besitz gesetzt. — So erzählt Raumer I, 474. — Ist diess nicht ebenfalls echtenglisch?

§. 61.

Ehe wir weiter gehen, will ich dem Leser — nach dem obigen schönen Carmen — noch etwas Englisches mittheilen:

*Dissaiolosz. Taitiri tö pet'le riköbensz szöb
tigmaine fedzsai. — Petr nös'z'r, kwai isz in csu'laisz;
szenktifaiczet'r nömen tööm; edvinait rignöm tööm;
fajet völntesz tyue sziket in csu'laisz, szik it in
törre. Penem nös'z'rem kötidienöm de nöb'sz hödaje;
it rimitt nöb'sz pikkette nös'z're sziket it nös'z rimit-
tainsz pikketteribös'z nös'z'ressz; it ne nös'z aindjukess
in tentessenem; szid laibere nös'z e melö; kwaie tööm
isz rignöm it pötesztesz it glorie in szikjule szikjü-
lorem, emen. *)*

Damit der Leser das Englische auch verstehe: will

*) Hier wurde die ungrische Schreibart befolgt. Deutsche Leser belieben es wie *tach*, *cz* wie *tz*, *dzs* wie *dsch*, *s* wie *sch*, *sz* wie *s* auszusprechen.

ich ihm sogleich sagen: dass ein *Discipulus* (englisch ausgesprochen: *dissaipolosz*, lese: dischschaipolos) zeitlich in der Früh den Virgilianischen Vers: *Tityre tu patulae recubans sub tegmine fagi* — zu recitiren anfang. Aber es fiel ihm ein, dass er noch mit seinem Morgengebete im Rückstande sei, so betet er sogleich: *Pater noster etc.* wie oben. — Ob ihn der gute *Pater noster* verstanden habe, dafür will ich nicht gut stehen.

§. 62.

Rehren wir nun zum Grundbesitz zurück. — Die Güter, die die Geistlichkeit besitzt, heissen freie Allmosengüter, *tenure in frank almoign, in libera eleemosyna*. — Seit dem Statut von Eduard I. im XIII. Jahrhundert: „*quia emtores*,“ kann solche nur allein der König verleihen, also finden Privatschenkungen oder Vermächtnisse nicht mehr Statt. — Uebrigens ist jede fernere Acquisition von Gütern der Geistlichkeit, so wie auch jeder weltlichen Körperschaft, gesetzlich verboten, wie bei Uns. Die Engländer nennen beiderlei solche Corporationen „*manum mortuam ad omnia reip. munera torpentem*.“

Zu frommen Zwecken, d. h. für milde Stiftungen, für Arme, Kranke und alle Schulen sind Schenkungen doch zulässig und gültig, wenn sie zwölf Monate vor dem Tode des Schenkers vollzogen und sechs Monate nach der Vollziehung im Kanzleigericht eingetragen werden. Nur Capitalien in öffentlichen Fonds dürfen binnen sechs Monaten nach des Schenkers Tode übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die beiden Universitäten, ihre hohen Schulen, und jene zu Eton, Winchester und Westmünster. Ob diess so zu verstehen sei, dass diese Lehranstalten testamentarische Geschenke annehmen dürfen, oder wie sonst, — das

sagt Blackstone nicht, der überhaupt vieles nicht sagt, was er sagen sollte, und was er sagt, ziemlich confus und mit vielem Wortschwall sagt.

§. 63.

Die Renten der Grundeigenthümer sind dreierlei:

1) Dienstzins (*Rent-service*) wo körperliche Dienstleistung mit Zinszahlung verbunden ist, z. B. Ackerung und so viel Schillings Renten. — Da haben wir unsere Urbarialisten!

2) Erbzins (*Rent charge*), wenn ein freies Erbgut (*freehold*) gegen Zinszahlung mit der Klausel gegeben worden, dass, wenn die Rente nicht gezahlt wird, das Gut eingezogen werden soll.

3) Trockner Zins (*Rent seck, reditus siccus*), ist eine Rente ohne die Klausel.

Es gibt noch *Rents of assise*, gewisse feste und unabänderliche Abgaben der *freeholder* und *copyholder*. Der Zins der *freeholder* heisst „*reditus capitalis*“, und beide Arten werden „*quiete reditus*“ genannt, weil der Landwirth dadurch von allen Diensten quitt und frei wird. (Wie unsere Contractualisten!) — War die Zahlung in Silbergelde stipulirt: so hiessen sie in alten Zeiten „*reditus albi, white rents, blancs farms*“, so wie dagegen die Renten, die in Arbeit, Korn, oder in kleinem Gelde vorbehalten waren, „*reditus nigri, block mail*“ hiessen.

§. 64.

Freundschaftliche Vergleiche wegen Güter.

Wenn die Process-Partheien sich vergleichen wollen, so ist bei Uns nichts leichter, als den Process durch Transaction zu beendigen. — In England geht es damit ganz anders zu, und solche Vergleiche kosten dort

viele Laufereien und vieles Geld. — Sie heissen dort „*fine, finis*,“ und können nur mit Bewilligung des Königs geschehen. — Der Theil, welcher das Grundstück cedirt (*lerging the fine*) heisst „*cognizor*“ (Bekenner), und jener, an den es übertragen wird, ist „*cognizée*“ (der Anerkannte). Diese Anerkennung muss geschehen entweder öffentlich vor dem Gerichtshofe, oder vor dem Lordpräsidenten, oder vor einem andern Oberrichter dieses Gerichts, oder wenigstens vor zwei Commissären der Grafschaft, die eigends, durch einen *Writt*: „*dedimus potestatem*“ dazu ermächtigt werden. Vor allem muss aber der *Cognizée* einen *Writt* „*praecipe*“ erheben, und eine Taxe „*primer fine*“ dafür erlegen. Darauf bekommt er „*licence*,“ nemlich die Bewilligung, die Klage gütlich abzuthun, wofür eine zweite Taxe, „*post fine*“ genannt, erlegt werden muss. (Wie gross diese Taxen sind, möchte ich wissen!) Nun folgt also der Vergleich selbst „*Concord*.“ — Diese *Contracte* sind viererlei, mit altfranzösischen Benennungen:

1) *Concord sur cognizance de droit, come ceo que il ad de son done*, d. h. Endvergleich durch Anerkennung eines Rechtes, das Jemand als ein Geschenk des Bekenners hat.

2) *Concord sur cognizance de droit tantum*, d. h. blosser Anerkennung des Rechts, ohne vorhergehende Schenkung. — (Was soll hier und dort die Schenkung?)

3) *Concord sur concessit*, wenn der Bekenner, ohne ein Recht anzuerkennen, bloss um dem Streit ein Ende zu machen, dem Kläger mittels eines erdichteten Vergleichs (also wieder *Roe Doe!*) einen Besitz *de novo* verleiht, gewöhnlich auf Lebenszeit oder auf Jahre.

4) *Concord sur done, grant and render*. Ist ein zweifacher Contract, der den ersten und dritten begreift, und gebraucht wird, um an einem Grundstück besondere Rechte zu verleihen.

Die erste Art soll die beste sein und die sicherste, weil solche Vergleiche als vollzogen, die übrigen nur als vollziehbar betrachtet werden.

Wer versteht dieses Mischmasch von Transactionen? —

Der Vergleich muss in vier nacheinanderfolgenden Gerichtssitzungen vorgelesen, und dieses auf der Kehrseite vorgemerkt werden. — Und doch können Jene, denen er widerrechtlich nachtheilig ist, während der nächsten fünf Jahre den *Concord* umstossen; welche Frist bei Jenen, denen das Recht dazu erst später erwächst, sogar erst seit der Berechtigung an gerechnet wird. — Wer versteht, frage ich nochmals, diesen Mischmasch? Was ist in England sicher, als wenn es heisst: *cepi corpus*? — Und doch halten die Engländer solche *fine* für so sicher und wirksam, dass sie zur Erlangung dieser Sicherheit sogar erdichtete Klagen anstellen. Ich bitte, Acht zu geben.

Zwei Partheien kommen über ein Grundstück überein; machen aber darüber nicht einen Contract, wie bei Uns, sondern wollen ihre Uebereinkunft für einen Processvergleich gelten lassen. Auf Verabredung erregt der Eine eine falsche Klage wegen des Grundstücks, als wenn sie sich deswegen so eben zerzankt hätten, und — der Vergleich ist sogleich fertig. — Ist der Pfliff nicht echtenglisch?

§. 65.

Ein paar Bemerkungen.

Wir sahen, dass in England fast nur die Krone, die Aristokraten und die Geistlichkeit Grundeigenthum

besitzen; die übrigen Einwohner aber fast alle nur Pächter sind. — Und dennoch lobt die ganze Welt die sorgfältige Landwirthschaft der Engländer, und ihre Kunst- und Industrial-Unternehmungen, die auch wirklich ins Grössere gehen, als in welch immer einem andern Lande. —

Bei uns war seit jeher von Nichts anderem die Rede, als dass zur Belebung aller Industriezweige nichts so nöthig sei, als dass dem Unterthan das Grundeigenthum zugesprochen werde. (Siehe auch Hirlap 1841, Nr. 57.)

Ich wunderte mich immer, so oft ich solche Dissertationen las, nach welchen durch den obigen Kunstgriff aus einem jeden Unterthan in aller Geschwindigkeit ein Engländer gemacht werden könnte! — Diess wollte mir, sage ich, nie in den Kopf; denn, nach dem obigen, muss doch das gepriesene Eigenthum nicht ein so allmächtiger Talisman sein, als man glaubte. — Unser Adel theilte sich seit jeher in das Grundeigenthum mit vielerlei Korporationen. Alle königliche Freistädte, die Zipserstädte, die Jazyger, Kumanen, Haiduken, der Theisser und Kikindaer Bezirk, eine Menge theils freier, theils privilegirter Märkte, und alle sogenannte Contractual-Ortschaften übten seit jeher den freien Kauf und Verkauf des Bodens aus. Es gibt selbst Urbarial-Ortschaften, die sogar Waldungen besitzen. — Auch hatten wir seit jeher alle andre Grundbesitz-Variationen, als Pachtungen, Pfänder auf 32 Jahre, Wittwenbesitze, die zuweilen noch länger dauern.

§. 66.

† Wäre das Grundeigenthum der allmächtige Talisman: so müsste der Adel und die obigen ohne Ausnahme höchst industriös und kunstvoll, folglich auch reich und

wohlhabend; strenge Urbarialisten dagegen lauter Faulenzer, folglich Bettler sein. Diess ist aber durchaus nicht der Fall. — Hier könnte ich eine schöne Exemplification machen, aber — nur noch etwas weniges.

Das Banat gilt doch allgemein für den gesegnetsten Theil im Lande: und doch ist der Walache dort ein wahrer Gegenfüssler des eben dort lebenden Deutschen, und sogar des, einen unvergleichlich schlechteren Boden bewohnenden Arvaer, Lyptauer, Thurotzer etc. Slowaken in allen Hinsichten. — Wie weit steht der Ruthene im Beregher, Marmaroser Comitats dem, in ganz gleichen Verhältnissen mit ihm lebenden karpatischen Slowaken und Zipserdeutschen in allen Rücksichten nach! — Wie mächtig unterscheidet sich der, mit dem Raazen oder Wlachen in einem und demselben Dorfe, und unter ganz gleicher Behandlung im Bácszer Comitats lebende Slowak und Deutsche von jenem! †

§. 67.

Es heisst ferner: dass bei uns nur viele neue Gesetze, neue Processordnung etc. nöthig sei, um die Industrie zu erhöhen. — Dass zweckmässige Gesetze und eine prompte Justitzverwaltung von grossem Einflusse sind, wer wollte das abstreiten? — Allein wo gibt es eine grössere Verwirrung in Gesetzen, eine lästigere Justitz, als in England? — Darüber habe ich, denke ich, schon oben viele Beweise geliefert, und werde noch viele sehr auffallende liefern. Und dennoch ist die Industrie nirgends blühender, als in England.

§. 68.

Endlich wird bei Uns sehr oft auch von der Erweiterung der persönlichen Freiheit gesprochen. — Die

ganze Welt glaubt, in England herrsche die vollkommenste Freiheit, jeder Engländer sei vogelfrei, und darum die Industrie so blühend. — Aber was ist das skandalöse Matrosenpressen, was die zahllosen *Capias-Writte* sogar in bürgerlichen Processen? — Wo werden bei Uns in bürgerlichen Processen die Partheien ins Loch gesteckt, und als Gefangene vors Gericht geschleppt? — In dieser Hinsicht geniessen wir seit jeher eine unvergleichlich ausgedehntere persönliche Freiheit, als die berühmten Engländer. Wir alle sind hierin sogar den englischen Lorden gleich. (§. 71.) Unsre Gerichte stellen es uns ganz frei, ob wir erscheinen wollen oder nicht, und sagen sogleich in der Citation: *sive comparuerit sive non etc.*

Und wer hindert bei Uns Jemanden, industriös zu sein? Kein Mensch! Jedermann darf unternehmen, was er nur will. —

In England werden nicht nur Personen, sondern auch Gelder arretirt, und zwar Hunderte und Hunderte von Millionen. (§. 27.) Ich wäre doch sehr begierig zu erfahren: wo bei Uns, ich will nicht sagen, Millionen — denn davon verstehen wir nicht einmal zu träumen — sondern nur Hunderttausende — und auch das nicht einmal in Gulden, sondern nur in armseligen Groschen, bei Gerichten depositirt liegen mögen? — Solche Fälle dürften bei uns unter die grössten Seltenheiten gehören. Wer etwas davon weiss, möge so gut sein, uns Nachricht davon zu geben. Wobei ich schon jetzt bemerken muss: dass die Sequestrationen der Proventen reicher Verschwender nicht dazu gehören.

§. 69.

Ich schliesse aus allen dem: dass aus Uns nie Engländer werden; dass nemlich zur Industrie noch

etwas anderes gehöre, als das Grundeigenthum, verbesserte Gesetze und eine ungemessene Freiheit. Der Faule, Dumme findet immer Ursache seiner Faulheit. Etwas ähnliches sind auch die obigen Vorwände. Zur Industrie gehört persönliche Qualification des Menschen, nemlich Intelligenz und thätiger Wille! d. h. Verstand und Fleiss. — Der Sporn muss im Menschen selbst liegen; wo diess nicht der Fall ist — wie (mit Ausnahme der Deutschen) bei Uns — dort sind alle möglichen Begünstigungen vergeblich, daher rein verschwendet. Diess erfordert eine starke Auseinandersetzung, die ich diessmal unterlassen muss.

§. 70.

Weil ich aber nun einmal im Zuge bin, Vergleichen zu machen: so bemerke ich nachträglich das Einzige: es scheine mir, dass auch wir eine Art *Roe Doe* haben, nemlich falsche Eide, so wie die Engländer. — Jede Collateral-Inquisition wird unter Beeidung der Zeugen durch Magistratualpersonen vollzogen. Aber das Gericht glaubt nicht, und vernimmt dieselben Zeugen abermals unter Beeidung. Nehmen diese bei der Authentication ihre Collateral-Aussagen zum Theil oder auch ganz zurück, oder sagen sie Etwas ganz anderes aus, so findet man das ganz in der Ordnung, und es kräht kein Hahn darüber. — Und doch scheint es mir, dass hier nichts anderes vorgehe, als in England mit *Doe* und *Roe*. Denn es ist doch handgreiflich, dass die Zeugen entweder das erste- oder das zweitemal gelogen haben. Geschah diess bei der Collateral-Inquisition: so belogen sie die Parthei, die sie examiniren liess, und verleiteten sie zum Process, was sie vielleicht unterlassen haben würde. Ein Eid sollte doch eben

so heilig sein, wie der andere; und dieser Skandal sollte je eher abgestellt werden. Es wäre darüber noch mehr zu sagen, aber — weiter.

§. 71.

Rangordnung des Civilstandes.

Der Civilstand besteht aus dem hohen Adel (*Nobility*) und dem Bürgerstande (*Commonalty*), die Mittelstufe bilden die Ritter, *Knights* (das deutsche Knecht) und die *Baronets*. *Nobility, noblemen, peers, lords* sind gleichbedeutend. — *Commonalty* zerfällt in *Gentry* und *Commonalty* in engerem Sinne. *Gentry* ist ein niederer Adel und graduirte, *esquires, und gentlemens*. Alle unteren Klassen gehören zur strengen *Commonalty*. — Das Oberhaus besteht aus der *Nobility*, das Unterhaus aus der *Gentry*.

Die älteste Würde ist die herzogliche (seit 1336). Dann folgen *Marquis, Graf, Viscounts* und *Barons*. Die Grafen heissen *Comites*, weil sie einst des Königs Begleiter waren. Das Wort *Comes* oder *Earl* ist jetzt ein blosser Titel, da die Grafen mit der Verwaltung der Grafschaften nichts zu thun haben. (Siehe oben §. 20.) — *Viscount, Vicecomes, Burggraf*, ist ein blosser Ehrentitel. — *Baron* ist die allgemeinste und häufigste Adelswürde. — Der Peerstitel geht nebst den Gütern immer nur auf den ältesten Sohn oder Seitenverwandten über; die übrigen Söhne gehören zum niederen Adel, und ihre Nachkommen verlieren sich ganz in der Masse der Gemeinen, und verlegen sich auf allerhand Erwerbszweige. Dagegen werden die Peers aus der *Commonalty* rekrutirt. Also *circulus non vitiosus*.

Die Vorrechte der Peers sind, dass sie geborene Rätthe des Königs sind, und im Oberhaus Sitz haben; dass sie bei peinlichen Anklagen von ihres gleichen ge-

richtet werden, (was aber auch von den übrigen Einwohnern gilt); dass sie in bürgerl. Processen nicht verhaftet werden; dass sie, wenn sie als Geschworne auftreten, ihr Verdikt nicht auf den Eid, sondern auf ihre Ehre abgeben; auch als Beklagte brauchen sie nur ihr Ehrenwort statt des Eides. Treten sie aber als Zeugen auf, so müssen sie schwören, denn *in judicio non creditur nisi juratis*, sagt Blackstone.

Zu ihren Vorrechten gehört noch, dass wörtliche Beschimpfung eines Peers „*scandalum magnatum*“ genannt, und härter bestraft wird, als die Beleidigung anderer (da haben wir Gleichheit vor dem Gesetze!) und zwar durch willkürliche Geldstrafen; bis zu deren Erlegung der Beleidiger gefangen sitzt. — Also — *cepi corpus* auch hier! — Steuern und Subsiden müssen sie so zahlen, wie alle andere Einwohner.

Squire und *Gentlemens* sind blosse Titel. *Squires* sind 1) die ältesten Söhne der Ritter (*Knights*); 2) die ältesten Söhne der jüngeren Peerssöhne; 3) Friedensrichter und andere, die ihr Ehrenamt von der Krone erhielten. *Yeoman* ist, welcher einen freien Landbesitz (*freehold*) von 40 Schilling jährliche Einkünfte hat. (Also nur 20 Fl.) Wovon schon §. 53 die Rede war.

Der übrige Bürgerstand sind Kaufleute, Fabrikanten, Arbeiter.

§. 72.

Ehrenverletzungen.

Ausdrücke: Schurke, Schuft, Schelm, Bösewicht, Lügner, Narr, Lump etc. unterliegen keiner Strafe, weil sie zum Vorrecht des Pöbels gerechnet werden. D. h. wer sie braucht, beweist dadurch, zum Pöbel zu gehören.

Strafbar sind dagegen Worte, die schaden können, und wodurch Jemand in Untersuchung gerathen kann, z. B. er sei ein Strassenräuber, oder dass er einen Menschen vergiftet habe, oder falsch geschworen. (Da haben wir die gewissenhaften Engländer, die alle Augenblicke zum falschen Eid fertig sind!) Ferner: dass Er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet; dass ein Kaufmann bankerot oder ein Arzt Quacksalber sei. Drei Krankheiten, die vorzuwerfen, strafbar ist, sind die Pest, der Aussatz und *lues venerea*. Die Klage wegen solcher Worte wird verbunden mit einem „*per quod*,“ nemlich dass der Kläger dadurch beschädigt wurde. Aber wenn der Beklagte es beweisen kann, so ist er straflos; denn dann ist seine Aeusserung *damnum absque injuria*, sagt Blackstone.

Im vorigen §. berichtete ich, dass *Scandalum magnatum* härter bestraft werde. Was für ein solches zu halten sei, hängt vom richterlichen Ermessen ab, also nur nach dem Augenmass. So wurden einst z. B. für solches erkannt die Worte: ein Peer sei nicht mehr werth, als ein Hund; welche Worte gegen eine geringere Person ohne Folgen gewesen wären.

Der Diebstahl von einer Katze, ist kein Diebstahl, darum ist die Beschuldigung des Diebstahls einer Katze ganz straflos. — Eben so auch die Rede: Jemand sei ärger als ein Strassenräuber, kann unbestraft gesagt werden.

Schriftliche Aeusserung: ein Weib sei eine krätzig alte Kröte, ist strafbar, mündlich vorgebracht nicht. — Die Ehre auch des tugendhaftesten Weibes darf mündlich auf das gröbste geschändet werden; aber weil Einer die Tugend eines Frauenzimmers in öffentlichen Blättern verdächtigte, musste er 4000 Pf. Sterl. (man denke, 40,000 Fl. C.-M.!!!) als Strafe zahlen. Bei uns kann

man mit dieser Summ 400 adeliche Frauen und Männer beschimpfen, wie man will. Aber wer wird sie zahlen können?

Errichtet Jemand vor der Thür eines andern einen Galgen, so wird diess für *Libell* durch Zeichen (*signs*) angesehen und bestraft.

Theilt Jemand einen Pasquill nur einer Person mit, oder sendet er ihn im Briefe: so ist diess schon eine strafbare Bekanntmachung, als wäre diess durch den Druck geschehen.

Die Strafe für *Libelle* ist Geldbusse und körperliche Züchtigung nach dem Augenmass des Gerichts, also ohne Mass, je mehr, desto besser! — Die englische Justitz soll leben!

§. 73.

Gesetzliches Alter.

Männliches Geschlecht, unterliegt unter sieben Jahren nicht der Criminalstrafe. — Im zwölften Jahre kann es den Eid der Treue leisten. — Im vierzehnten Jahre erreicht es das Alter der Vernunft (*discretion*), kann zur Heirath einwilligen oder nicht; kann den Vormund wählen, Testament machen; und kann für Verbrechen am Leben bestraft werden. Zwischen 7—14 Jahr ist diess ungewiss — sagt Blackstone — und nur dann zulässig, wenn *malitia supplet aetatem*. — Doch sind im Jahre 1828 Knaben von 12—13 Jahren zum Galgen verurtheilt worden, weil sie das Fenster eines Ladens durchgebrochen, und für 4 Pfennig Waare entwendeten. (Wien. Zeit. 1828, Nr. 67, 84, 99.)

Im siebenzehnten Jahre kann der Jüngling Testamente vollziehen als Executor, nemlich als Erbe. (S. §. 93.) Bei uns bedeutet Executor etwas ganz anderes, nemlich den Vollzieher des Testaments. Im einund-

zwanzigsten Jahre ist er vollständig grossjährig, und kann mit seinen sämmtlichen Gütern verfügen.

Frauenzimmer darf unter 7 Jahren nicht am Leben bestraft werden. 7 Jahr alt kann es verlobt werden. 9 J. alt hat es Ansprüche auf Witthum. — 12 J. alt erreicht es das Alter der Vernunft (*aetas discretionis*), kann zur Ehe einwilligen oder nicht, Testamente machen. 13 J. alt kann es gerichtet und am Leben bestraft werden. Nach Blackstone wurde ein 13jähriges Mädchen verbrannt, weil es ihre Hausfrau ermordete. 14 J. alt kann es den Vormund wählen; mit 17, Testamente exequiren, d. h. erben; mit 21, ist es vollständig emancipirt.

Hierin geht es bei Uns ganz anders zu. Das zwölfte Lebensjahr ist für beide Geschlechter die sogenannte *aetas legitima*, Befugniss, Procuratoren zu bestellen. 16 Jahr alt dürfen die Jungen über Schulden und Pfänder; 18 Jahr alt über Gold und Silber und andere Mobilien verfügen. — Frauenzimmer von 14 Jahren haben die Rechte der Männer von 16 und 18 Jahren. Das mannbare Alter (*aetas perfecta*) tritt bei Männern im vierundzwanzigsten, bei Frauenzimmern im sechzehnten Jahre ein.

§. 74.

Uneheliche Kinder.

Nach Pillet, S. 256 u. folg., haben arme ledige Frauenzimmer ein sehr hartes Loos in England. Merkt man, dass eine schwanger sei, so bemächtigen sich ihrer sogleich die Pfarr-Curatoren (*Overseers*) und schleppen sie vor den Friedensrichter, wo sie gezwungen wird, auf die Bibel zu schwören, und den Vater des Kindes zu entdecken. Dieser wird ebenfalls sogleich gefangen, mag er wirklich der Vater sein, oder nicht, und muss entweder die arme heirathen, oder zur Versorgung

der Mutter und des Kindes eine Summe Geldes erlegen oder versichern, die nie unter 25 Pf. Sterl. (250 Fl. C.-M.) sondern nach dem Vermögen des Vaters oft sehr bedeutend ist. Diess geschieht darum, weil die ganze Last sonst die Gemeinde tragen müsste. War die Arme nicht schon lange wohnhaft in der Gemeinde, so verjagt man sie. So irren oft Mädchen aus einem Ort in den andern ganz hülflos in dem hochcultivirten Lande herum, wie wilde Thiere, und erliegen der Unmenschlichkeit ihrer Landsleute.

Es ist auch eine öffentliche Pönitenz üblich. Die Arme muss Sonntags in die Kirche in einem, aus grobem Zeug von verschiedenen Farben gemachten auffallenden Anzug. In der Kirche wird ihr der Kanzel gegenüber ein abgesonderter Stuhl angewiesen. Nach der Predigt macht sie der Prediger öffentlich, und zwar sehr hart aus. Dadurch wird zu vielen Kindesmorden Anlass gegeben. — Hieran mögen sich jene Kirchengemeinden bei Uns spiegeln, wo diese christliche, vernünftige, menschenfreundliche, rohe Sitte noch herrscht. — Ich habe davon einige Nachrichten.

§. 75.

Alle vor der Ehe geborene Kinder sind unehe-lich, und werden — nicht so wie bei Uns — durch die Ehe legitimirt; können also auch nichts erben. Man heisst sie in Gesetzen: *filius nullius, filius populi*. Und es heisst von solchen armen Kindern: *qui ex damnato coitu nascuntur, inter liberos non computantur*, denn die Engländer sind entsetzlich keusch. — Nur durch Parlamentsschluss kann die Legitimierung geschehen, die aber höchst selten angesucht wird, weil sie enorm viel Geld kostet, und sehr umständlich ist.

Die Gesetze nehmen nur in einem Fall Rücksicht auf die unehelichen Kinder, nemlich bei einem *bastard eigné*. Ich bitte, Acht zu geben, diess ist etwas sehr Schönes.

Jemand zeugt einen Sohn mit einem ledigen Frauenzimmer, heirathet sie später, und zeugt abermals einen Sohn mit ihr. Dieser letztere heisst im Gesetze: *mulier* oder *filius mulieratus*, auch *mulier puisné*; da seine Mutter vor der Heirath *Concubina* war, und nachher *mulier* wurde. Der ältere Sohn heisst hernach *bastard eigné* (früher geborener), der jüngere, *bastard puisné*, (später geborne Pankert). Also ist auch der legitime Sohn bei ihnen Pankert.

Stirbt nun der Vater, und der *bastard eigné* nimmt Besitz von dessen Gute, nutzt es auch Zeitlebens und stirbt im Besitze desselben: so geht das Gut auf seine Nachkommen über, und der *mulier puisné* und alle übrigen Erben (wären es auch Minderjährige oder schwangere Frauen, oder es kämen ihnen auch andere Vorrechte zu Statten) gehen ganz leer aus. — Also *via facti* kann der *igné* erben. Stirbt er ohne Leibeserben und ohne Testament, so fällt das Land dem Fiscus heim; denn als unehelich geborner hatte der Verstorbene keine Verwandtschaft, ausser seinen eignen Kindern. — Verstehe diess wer da will! — Diess mag auch unter die zehntausend Wirren der englischen Gesetze gehören.

§. 76.

E h e n.

Der Ehemann heisst im Gesetze *Baron*, die Frau *Feme*. — Diese werden gesetzlich als eine Person betrachtet, und das Weib heisst „*feme covert baron*,“ *foemina viro (domino) coperta*, d. h. unter dem Schutze

des Mannes stehende; und ihre Ehe wird „*coverture*“ genannt.

Im Jahre 1753 kam ein eigenes Ehegesetz zu Stande. Darnach kann der Mann nach erreichtem vierzehnten, das Frauenzimmer nach dem zwölften Jahre heirathen. Jene, die früher heirathen, können sich später trennen, ohne dass die Ehescheidung nöthig wäre, weil die Ehe *null* ist. Bleiben sie aber auch nach erreichtem obigen Alter beisammen, so ist keine neue Copulation nöthig. — Verstehe auch diess, wer da kann!

Nichtig ist auch die Ehe, die vor dem einundzwanzigsten Lebensjahre, ohne *Consens* des Vaters und, nach seinem Tode, der Mutter oder des Vormundes eingegangen wird, und es ist keine Scheidung nöthig.

Jede Copulation muss, nach vorausgeschicktem dreimaligen Aufgeboth, in einer Kirche oder Kapelle öffentlich geschehen, und nur der Erzbischof von Canterbury kann davon dispensiren, was sehr leicht zu erhalten ist.

§. 77.

In Schottland herrscht die presbyterianische Kirche, wo es zur Giltigkeit der Ehe genug ist, sich vor Zeugen für Mann und Weib zu erklären. Diess wird am häufigsten an der englischen Grenze, in der schottischen Grafschaft Dumfries zu Gretnagreen benutzt, wo seit undenklichen Zeiten von Nichtpriestern frischweg copulirt wird. Ein Jos. Paisley, der 1814 als Achtziger starb, kopulirte zahllose Paare. Man nannte ihn den Schmied, wahrscheinlich darum, weil er verliebte Paare zusammenschmiedete, denn er war eigentlich ein Tabakshändler. Sogar zwei Grosskanzler von England wurden dort kopulirt. Auch den jetzigen Copulant Linton nennt man einen Schmied. Er soll jährlich 50—60 Paare copuliren, und sich von jedem 15 Guineen

(157 Fl. C.-M.) zahlen lassen. Er stellt auch ordentliche Trauscheine aus, die vor Gerichten gelten. Auch der neapolitanische Prinz von Capua wurde im Jahre 1836 mit der schönen Miss Penelope von ihm copulirt. (Oesterr. Beobacht. 1836, Nr. 152.)

§. 78.

Eine sehr sonderbare und verwickelte Verwandtschaft aus zwei Heirathen berichtete Archenholz in s. England und Italien 1787, im III. B., S. 90. — Zu Camden in England heirathete ein Wittwer ein junges Mädchen. Bald darauf heirathete sein Sohn aus der ersten Ehe die Mutter des jungen Mädchens. Dadurch sind geworden:

1) Der Vater: Schwiegersohn seines Sohnes und zugleich Stiefvater seiner Stiefmutter.

2) Die Frau: ist Stieftochter ihres Stiefsohnes und zugleich Schwiegermutter ihrer leiblichen Mutter.

3) Der Sohn: Stiefvater seiner Stiefmutter und zugleich Schwiegervater seines leiblichen Vaters.

4) Seine Frau ist endlich geworden die Stieftochter ihrer leiblichen Tochter.

§. 79.

Aus der obigen Ursache, das nemlich das Weib als *viro coperta* betrachtet wird, kann der Mann seiner Frau (ausser dem Testament) nichts verleihen, und keinen Vertrag mit ihr eingehen; und sie darf während der Ehe auch mit Fremden keinen Contract machen.

Kauft sie ohne Einwilligung des Mannes Grundeigenthum, so kann der Mann den Kauf vernichten. Thut er aber nichts dergleichen, oder willigt er sogar ein: so kann die Frau selbst nach dem Tode des Mannes den Handel vernichten. (Auch gut!) Stirbt sie früher: so

können diess ihre Erben thun. Ja, selbst wenn sie als Wittve nichts vorgenommen hat, um ihre Bestätigung auszudrücken. — Dagegen sind alle von ihr während der Ehe vorgenommene Verkäufe oder andere Contracte nicht bloß wiederrufflich, sondern ganz und gar null; und lassen sich durch nachfolgende Genehmigung nicht gültig machen.

§. 80.

Eine Verheirathete darf nie als Klägerin erscheinen, mag sie auch an ihrer Person oder an ihrem Eigenthum verletzt worden sein, sondern der Mann muss sie vertreten. Traurig genug für solche Weiber, die mit ihren Männern schlecht leben. Denn wenn sie von Fremden auch geprügelt werden, der Mann lacht dazu, und sucht keine Genugthuung; also die Prügel behält die Arme ohne alle Folge. —

Sie darf aber auch nicht von Fremden mit Process belangt werden, sondern ihr Mann; dem sie also *vicem pro vice* leisten, d. h. links und rechts Stänkereien machen kann, wofür sie freilich von ihrem allerliebsten Herr Baron Prügel genug bekommt, die aber doch der *Baron uram*, ihr Mann, verantworten muss.

Nur in peinlichen Fällen kann sie unmittelbar verklagt werden.

Als Zeugen für oder gegeneinander werden Mann und Frau vor Gericht nicht zugelassen, denn dass hiesse soviel als für oder gegen sich selbst zeugen. Diess kann nur in Eheprocessen geschehen.

Peerinnen durch Geburt (*by her own right*), wie auch die es durch Heirath sind, werden von dem Gerichtshof der Peers gerichtet. Heirathet eine Adelige einen Bürgerlichen, so behält sie ihren Adel. Wenn eine durch Heirath Geadelte in zweiter Ehe einen Bür-

gerlichen heirathet, verliert sie den Adel. — Eine Herzogin, die einen Baron heirathet, bleibt Herzogin.

§. 81.

Durch die Heirath wird der Mann Eigenthümer der ganzen beweglichen Habe des Weibes, und bezieht auch die Renten ihrer unbeweglichen Güter. (Durch die Geburt eines Kindes wird er auf Lebenszeit Besitzer, wie oben §. 59.) Er kann die Renten sogar verkaufen, andern überlassen. Aber bei Lebzeiten der Frau darf er im Testamente darüber nichts verfügen. — Er ist Eigenthümer auch der Activforderungen der Frau, und kann sie auch mit Process suchen. Stirbt aber die Frau, so verliert er das Recht, desswegen zu processiren.

Die bewegliche *Allatur* der Frau gehört also dem Manne, und nach ihrem Tode haben ihre Verwandten kein Recht, sie zurückzufordern.

Paraphernalia, als Geschenke des Mannes, werden der Frau nach dem Tode des Mannes nebst ihrem Wittum ausgeliefert. (Das Uebrige siehe oben §. 59. 60.)

§. 82.

Aber der Mann heirathet auch alle Schulden der Frau, die sie vor der Verheirathung machte, mit ihr; und muss sie bezahlen, um so mehr jene, die sie während der Ehe macht. Daraus entstehen oft die allertlustigsten Scenen. — Mancher glaubt eine Paradiesunschuld geheirathet zu haben, d. h. einen, von allen Schulden freien Engel. — Aber kurz nach der Hochzeit hat er das Vergnügen, von einer Schaar Gläubiger mit einem Dutzend der allerliebsten *Writte*: „*capias ad satisfaciendum*“ bekomplimentirt zu werden. — Viele sind bereits für die Schulden, die sie unwissend mitgeheirathet, aus dem Brautbette ins Gefängniß abgeholt

worden. Man kann sich die stillen häuslichen Freuden denken, deren sie dort *ad nauseam* genossen. (Archenholz England, II, 131.)

Dieselben Gesetze geben Anlass auch zu andern Variationen desselben Thema. — Ist Eine mit ihrem Mann unzufrieden, und hat sie sich bereits um einen Gesellen umgesehen: so darf sie nur Schulden machen. Ein paar *Capias Writte* sind sogleich fertig; der Mann wird auf ein paar Jahre eingesperrt, während dem seine theure Ehehälfte ihre volle Bequemlichkeit genießt, und nach ihrem Gefallen lustig sein kann. — Die englische Justitz soll also leben!

Wer sagt uns: wie viele Weiber in Ungern herzlich wünschten, dass es mit den *Capias-Written* auch bei Uns so wäre?

In der Grafschaft Essex zu Dunmow besteht seit 1510 eine Stiftung für gute Ehen. Wer nach einem Jahr und Tag seiner Heirath hinkommt und eidlich versichert, seine Ehe noch nicht zu bereuen, bekommt ein Stück Schinken, Speck und andere Victualien. Es sollen sich bis jetzt nur drei solche Glückliche gemeldet, und ihre Prämie richtig bekommen haben. (Archenholz England, III, S. 102. *Londres, la cour etc.* 1816. I, S. 378).

§. 83.

Die Gesetze verbieten streng, fremde Weiber mit Gewalt zu küssen, und es kamen schon Fälle vor, wo solche Küsse mit 10 Pf. St. (100 Fl.) oder mit Gefängniß bestraft wurden. Eine Caroline Newton hat dem Thomas Saverland 1837 bei solcher Gelegenheit eines aufgedrungenen Russes ein Stück von der Nase abgebissen. Der Tölpel klagte; aber das Gericht

lachte ihn aus und sagte: es verstehe nicht die Kunst, Nasen anzustückeln. (Allg. Zeit. 1837, Nr. 126.)

Dagegen fand ich in der französischen Uebersetzung Blackstone's IV, 240, in einer Note: dass der Vater gegen den Verführer und Schwängerer seiner Tochter nur in so weit auf Entschädigung klagen könne, als seine Tochter wegen der Schwangerschaft etc. ihm nicht die häuslichen Dienste, als Dienstmagd, leisten konnte. Die Klage heisst: *per quod servitium amisit*. — Ein Kuss gilt also in England mehr als Schwängerung.

Und S. 207 eben da heisst es: dass eine wörtliche Beschimpfung einer keuschen Frau als eine Hure, nur in London eingeklagt werden könne. (Siehe oben §. 72.)

Die Ehetreue der Engländerinnen rühmen diesen viele nach. Aber Pillet erzählt davon wunderliche Sachen. Vor Ausschweifungen sollen die Weiber nicht die geringste Scheu haben, und sehr gern Geld verdienen, nicht nur sie selbst, sondern auch durch ihre Töchter. Ohne Zweifel sind auch diese *excellentes ménagères* wie laut §. 102 die Diebinnen.

Väter sollen an ihren eigenen Töchtern Wohlgefallen finden, und — mit Hilfe dieser — oft ihre Weiber aus dem Ehebetto vertreiben, um nicht gestört zu werden. Pillet erzählt diess sogar von Leuten von Stande.

§. 84.

Nach Pillet, S. 187—199, werden die Weiber von ihren Männern nur als die ersten Dienstboten im Hause, und zwar oft sehr brutal, behandelt und geprügelt. Solche Prügelscenen erregen bei Nachbarn gar keine Aufmerksamkeit; und es heisst ganz gleichgiltig: es sei nichts, nur ein Mann prügle sein Weib. —

Wirft der Mann die Gemisshandelte sogar zum Fenster hinaus, und sie bricht den Hals: so ist das Resultat der *Coroner* Untersuchung: nicht der Mann sei Schuld an ihrem Tode; sondern die Pflastersteine, worauf sie fiel, haben ihr den Schädel zerschlagen, wie 1812 in London wirklich geschah. —

Stirbt ein Weib in Folge der Schlägerei, so heisst es: sie sei am Blutsturz, oder an Halsentzündung, oder an Apoplexie gestorben. Die auffallendsten Beweise der Misshandlung, die Merkmale am Körper, werden nie in Betracht gezogen. Pillet erzählt mehrere solche That-sachen. — In Fällen, wo der Mord auf keine Weise beschönigt werden kann, wo der Mann z. B. dem Weibe den Hals abgeschnitten, oder sie erstochen hat, heisst es: der Mann sei nicht bei Sinnen gewesen — er sei verrückt, und — es erfolgt keine Strafe darauf. — Geschieht es aber, dass das Weib den Mann umbringt: alsdann keine Gnade! das Urtheil ist streng, wie ich schon eines oben §. 39 berichtet habe. — Diess ist eine der höchst empörenden Rohheiten, wegen welcher man die Insulaner verabscheuen muss.

§. 85.

Ehescheidungen *a vinculo*, können für Ehebruch nur durch Parlamentsbeschluss Statt finden. Diess erfordert so vielfache Formalitäten und so furchtbare Kosten, dass nur sehr Reiche davon Gebrauch machen können, und auch diese höchst selten. Pillet, S. 292. Ueber Ungern siehe oben §. 21.

§. 86.

Weiberverkauf kommt in Zeitungen von Zeit zu Zeit vor. Viele glauben, diess sei gesetzlich erlaubt; aber sie irren sich. — Dieser Unfug datirt sich von un-

denklichen Zeiten her, als Gewohnheit der alten Bretons, und besteht nur unter dem gemeinsten Pöbel. Die Polizei sucht zwar einen jeden solchen Skandal zu hindern, aber das Volk setzt allemal Widerstand entgegen. — Dieser Handel heisst *Horn-market*, Hornmarkt. Er ist immer die Folge von vorausgegangenen stillen häuslichen Freuden, d. h. wenn der Mann merkt, dass seine Eheliebste ihm Hörner aufsetze, so gibt es wie gewöhnlich allerhand Disputen, Zank und Prügelscenen. Die Ehe wird endlich beiden unerträglich, und sie kommen über die leichteste Art der Trennung, den Verkauf, überein. Der Mann führt das Weib an einem Stricke um den Hals, und bindet sie unter das verkäufliche Hornvieh. Der Liebhaber passt schon auf, und springt sogleich herbei. Der Mann ruft den Preis aus, gewöhnlich einige Schillinge, dieser bietet etwas mehr, der Handel ist geschlossen. — Der Käufer zahlt den Preis, bindet das Weib los, führt sie noch am Stricke aus dem Haufen heraus, und — die neue Ehe ist geschlossen, — und wird für rechtlich und die Kinder für legitim gehalten. — Zur grösseren Sicherheit lassen sich viele auch in der Kirche noch copuliren, und das Ganze ist abgethan.

Von diesem uralten Pfliff profitiren zuweilen auch Adelige; und Pillet erzählt S. 300, dass ein Lord das Weib seines Bedienten so gekauft, und sie zur Milady umgeschaffen habe.

Es soll zuweilen auch geschehen, dass die Weiber ihre Männer eben so verkaufen, wie davon Pillet S. 305 ein Beispiel anführt. Was Einem billig ist, ist dem Andern gerecht.

§. 87.

Zwei Eheleute besoffen sich bei einem Spatziergang ins nächste Dorf, und geriethen unterwegs in Streit.

Der Mann prügelte das Weib so, dass diese besinnungslos niederstürzte. Darüber erschrocken, hing er sich auf den nächsten Baum auf. Das Weib kam bald zu sich und sah den Mann zappeln. Um ihm den Ausgang aus der Welt zu erleichtern, zog sie ihn bei den Füßen; aber sie that diess etwas zu eifrig und zu stark, der Strick riss, und der Gehenkte fiel herab. Das Weib war so dumm in ihrer Besoffenheit, ihm zu erzählen, was sie gethan. Darüber erbosst, warf er ihr die Schlinge um den Hals und hing sie vollkommen auf denselben Baum auf. (*Londres, la cour et les provinces d'Angleterre. A Paris 1816, S. 397—8.*)

§. 88.

Die Entführung der Frau kann der Mann einklagen, und bekommt den Writt wegen Raub (*ravishment*) oder die Klage wegen Verletzung durch Gewalt und Waffen, *de uxore rapta et abducta*. — Aber er erlangt dadurch nicht den Besitz seiner Frau, sondern Entschädigung. — Strafe ist 2 Jahr Gefängniss und willkürliche Geldbusse; je mehr, desto besser!

Ueber Ehebruch urtheilt das geistliche Gericht, *curia christianitatis*. — Aber der Mann kann zugleich auch vor dem Civilgericht klagen, und hat dazu die nemliche Klage wegen Verletzung durch Gewalt und Waffen. Die Entschädigung ist willkürlich, aber gewöhnlich sehr beträchtlich, des Beispiels wegen. Bekommt der Engländer nur recht viel Geld, so ist ihm hernach alles Recht.

Schlagen oder Misshandeln der Frau von Fremden. Dazu ist dieselbe Klage wegen Verletzung durch Gewalt und Waffen, die gemeinschaftlich im Namen des Mannes und der Frau eingegeben wird. — Ist die Misshandlung sehr bedeutend, dass die Frau krank

wird, so hat der Mann noch eine besondere Klage, „*trespass upon the case*,“ wegen Verletzung „*per quod consortium amisit*.“ — Der Beklagte muss tüchtig zahlen. Mit Geld wird dort alles gut gemacht.

Hieraus sieht man, dass es in England erlaubt ist, auch zwei Häute vom Gegner herabzureissen, was bei Uns unter der scharfen *Calumnia*-Strafe nicht angeht. Wir verstehen uns lange noch nicht so gut auf das Ausplündern, wie die Engländer.

§. 89.

Contracte (*Deeds*).

Zu ihrer Giltigkeit ist gesetzlich nöthig:

1) Hinlängliche Qualification der Contrahenten zum Contrahiren.

2) Hinreichender Beweggrund dazu, was wir *Rationabilitas* nennen. Contracte dürfen also keine Wuchercontracte, oder sonst zum Betrug eingerichtet sein.

3) Müssen geschrieben sein auf Papier oder Pergament. — Auf Stein, Holz, Leinwand, Leder etc. geschriebene sind ungiltig. Stempel ist auch nöthig.

4) Müssen in gesetzlicher Form verfasst werden. Nämlich *a*) der Eingang (*premises*), Namen der Contrahenten, Bezeichnung des Objects, Thatumstände etc. — *b*)—*c*) „*habendum* und *tenendum*“ ausgedrückt. — *d*) Bedingungen (*condition*), wovon das Aufhören des Besitzes abhängt. Also z. B. das dreimalige Peitschenklatschen über dem Kopfe des Predigers auf der Kanzel, wovon oben §. 58. — *e*) Gewährschaft (*warranty*), die dem Erwerber den Besitz sichert. — *f*) Uebereinkunft (*covenants*) wegen der Zahlung oder Leistung, und — *g*) Schluss (*conclusion*) Datum des Contracts.

5) Der Contract muss vorgelesen werden, wenn

einer der Contrahenten es verlangt, sonst ist er für ihn nicht verbindlich.

6) Muss besiegelt und überliefert werden. — Unterschrift ist nicht durchaus nöthig, obwohl gut. Darum auch jetzt noch die Formel: besiegelt und überliefert.

Jedes Exemplar muss oben, oder an der Seite eingeschnitten oder ausgezackt werden (*indented*), so dass sie in einander passen. Vormals geschah das in spitzi- gen Winkeln (*ad instar dentium*), jetzt in einer Wellenlinie. Solche Contracte heissen *indentures*. — Nur von einem Contrahenten ausgefertigte (wie Schuldbriefe) werden nicht ausgeschnitten, und heissen *Deedpolls*.

Fehlt bei einem Contracte eines oder das andere der obigen Erfordernisse: so ist er vom Anfang an ungiltig. Aber auch der bestens verfasste kann später entkräftet werden:

1) Durch Schaben oder Auskratzen, kurz durch Verfälschung.

2) Durch Abbrechen oder Vertilgung des Siegels.

3) Durch Einliefern des Contracts zum Durchstreichen. Das Gericht streicht ihn durch Striche in Form eines Gitters.

4) Wenn Jener, dessen Beitritt zur Giltigkeit des Contracts nothwendig ist, seine Zustimmung versagt, wie z. B. der Ehemann zum Contract seiner Frau; oder wenn ein Unmündiger oder in unrechtmässiger Haft gewesener Contrahent, sobald er zur Einwilligung fähig wird, zurücktritt.

5) Durch Erkenntniss des Grosskanzlei-Gerichts wegen Betrug oder Gewalt, oder Verfälschung des Contracts.

§. 90.

Grund- und Hausverkäufe.

Mit blossen Worten des Contracts ist der Verkauf nicht vollständig, sondern es bleibt noch eine sehr wesentliche Cerimonie übrig, die sogenannte Uebergabe des Besitzes „*Livery of seisin*“; ohne welche der Besitz nur vom Gefallen des Uebergebers abhängt. Diese Uebergabe ist bei Engländern so wichtig, dass selbst, wenn Jemand vermöge Gesetze ein Gut erbt, er nicht eher *dominium plenum* hat, bis er das Gut körperlich in Besitz nimmt, und stirbt er vor diesem Acte, so wird es nicht sein Erbe bekommen, sondern der Erbe des letzten Inhabers.

Diese Uebergabe ist zweierlei: vertragsmässig (*in deed*) oder gesetzlich (*in law*). Die erstere geschieht so: der Verkäufer oder Verpächter oder dessen Bevollmächtigter kommt auf das Gut, oder zu dem Hause, und erklärt vor Zeugen die Uebergabe oder Verpachtung, und übergibt dem Uebernehmer die zum Gut gehörigen Personen, dann ein Stück Rasen oder eine Scholle oder einen Zweig, und erklärt abermals die Uebergabe.

Bei der Uebergabe des Hauses ergreift er den Klopfer oder Drücker der Hausthür, und überliefert ihn dem Käufer oder Pächter. Dieser geht hernach in das Haus, macht die Thür zu, verschliesst sie, öffnet sie wieder und lässt die Uebrigen hinein.

Die gesetzliche Uebergabe geschieht nicht auf dem Gute, sondern nur im Angesichte desselben; und der Uebergeber sagt: ich gebe Euch jenes Land, gebt hin, und nehmt Besitz davon. — Beiderlei Uebergaben müssen auf dem Contracte selbst vor Zeugen vorgemerkt werden.

§. 91.

Das Land hat eine unbestimmte Ausdehnung in die Höhe und in die Tiefe. *Cujus est solum, ejus est usque ad coelum*; und bis zum Mittelpunkte der Erde gehört alles dazu. Also Gruben so tief man will, aber nur bis zum Mittelpunkte der Erdkugel, also ohngefähr 800 Meilen tief.

Gewässer werden zum Lande gerechnet. Also kann man wegen Teiche, Flüsse etc. nicht contrahiren, auch nicht Prozesse führen, sondern man muss sagen, z. B. 20 Joch mit Wasser bedeckten Landes. — Das gehört zu den Subtilitäten der englischen Gesetze.

§. 92.

Güter - Verpfändungen

(bei Uns *Impignorationes*) sind doppelt: *vivum vadium* und *mortuum vadium*. — *Vivum* ist wenn man z. B. 200 Pf. St. erhebt, und ein Grundstück in Pfand gibt, welches 20 Pf. St. einträgt, bis die Schuld bezahlt ist. — *Mortuum*, das gewöhnlichere: wenn man 200 Pf. St. borgt, und ein Grundstück auf gewisse Jahre übergibt. Bezahlt der Schuldner die Summe nicht an dem bestimmten Termin, so verfällt das Gut für immer, und der Besitzer heisst: „*tenant in mortgage*.“

Aber die Billigkeitsgerichte gestatten dem Verpfänder in dem Falle, wenn das Gut mehr werth ist, als die geliehene Summe, noch zwanzig Jahre zur Wiedereinlösung. (*Equity of redemption*.) Auf diese Weise wird das *mortuum in vivum* verwandelt. — Es lassen sich also auch in England Gesetze zuweilen hin und her biegen.

Bei Uns sind Güterverpfändungen auf höchstens 32 Jahre erlaubt.

§. 93.

Testamente (*devises, testaments*)

müssen schriftlich verfasst, vom Testator oder von einem Beauftragten unterschrieben werden, vor drei bis vier Zeugen. Giltig ist das Testament, wenn es der Testator selbst geschrieben, mag er es auch nicht unterschrieben und besiegelt haben. — Mündliches muss vor drei Zeugen geschehen. Bei solchen machen die Advocaten, wie oben §. 10, ihre Fliegenkünste. — Grundeigenthum kann vermacht werden, nur nicht *copyhold*.

Dass alle Testaments-Angelegenheiten zur Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit gehören, ist schon oben §. 21 berichtet worden.

In *Intestat*-Fällen muss der Bischof die Verwaltung des beweglichen Nachlasses:

1) dem Wittwer oder der Wittwe auftragen.
2) Unter Verwandten haben die näheren den Vorzug.

3) Will sie keiner der Verwandten übernehmen, so kann damit ein Gläubiger beauftragt werden.

4) In Ermanglung dieser, ein Fremder.

Die Gläubiger haben das Vorrecht, dass sie sich vor allen übrigen Gläubigern bezahlen können, wenn diese keinen gesetzlichen Vorrang vor ihnen haben.

Die Engländer halten fest an dem Buchstaben des Gesetzes. Ein schönes Beispiel davon ist schon oben §. 10 zu lesen; hier ein anderes: Eine alte Jungfer vermachte ihrer lieben Spielgefährtinn, einer alten Katze, 10 Pf. Sterl. = 100 Fl. C.-M. Das Testament wurde aber von einem zweibeinigen Kater, der die 10 Pf. St. selbst speisen wollte, gerichtlich angefochten. Als Legatar wurde auch die Katze mittels *Writt: ad respondendum* vor's Gericht geladen, und ein Curator dersel-

ben beigegeben, in dessen Gesellschaft sie vor Gericht persönlich erschien. (Allg. Zeit. 1836, Nr. 149.)

Der Testamentserbe der beweglichen Güter heisst *Executor*; der Intestat-Erbe, *Administrator*.

§. 94.

Erbsfolge.

Die Erbsfolge in Gütern geht nur in gerader Linie abwärts, *in infinitum*, aufwärts nie. Also können Eltern von ihren Söhnen nie Grund erben, sondern derselbe fällt an den Lehnsherrn zurück, wenn keine directe Erben da sind. — *Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedant*, sagt Blackstone. — Wo es Söhne gibt, dort erben Töchter nichts. — In Ermanglung der directen Descendenten erben die Seitenverwandten.

§. 95.

Dem königlichen *Fiscus* fallen unbewegliche Güter in zwei Fällen anheim:

1) Beim Aussterben einer Familie, *propter defectum sanguinis* (bei Uns *seminis*). — Dahin gehört auch der schon oben §. 75 erwähnte Fall mit dem *bastard eigné*.

2) Wegen Verbrechen, *propter delictum tenentis*. — Beides wie bei Uns; wobei noch zu bemerken ist: dass, wenn der Delinquent begnadigt wird, der früher geborene Sohn sein Erbe nicht mehr sein könne, und die Erbsfähigkeit ist, ganz so wie bei Uns, nur auf die nach der Begnadigung Geborenen beschränkt.

Die Verbrechen, welche den Verlust der Güter und den Heimfall an den *Fiscus* nach sich ziehen, sind:

1) Hochverrath, wovon unten mehr.

2) Verbrechen worauf Capitalstrafe gesetzt ist.

3) Verschweigung des Verraths.

4) *Praemunire*, von den Worten des *Writts*: *praemunire facias A. B.*, also eigentlich *praemoneri*. Die Engländer springen mit dem Latein, wie wir es schon mehrmals sahen, sehr *cavalièrement* um. — Ursprünglich begingen diess Verbrechen Alle, die des Papstes Gewalt unterstützten. Später wurden damit eilf allerhand andere Vergehungen bezeichnet. Aber jetzt ist es ganz ausser Gebrauch.

5) Bewaffneter Angriff eines Oberrichters, oder wenn man Jemanden im königlichen Obergerichtshofe schlug.

6) Veräusserung an todtte Hände, *in manum mortuam*, an eine Körperschaft, mag sie geistlich oder weltlich sein. Und

7) Veräusserung an Fremde, ohne Erlaubniss des Königs. Ein Ausländer kann Alles erwerben, aber Nichts besitzen. Ein Haus darf er zum Handel miethen, aber nur auf Jahre. — Und doch haben die Ausländer Uns sehr oft schon vorgerückt, dass bei Uns Fremde keine Güter kaufen dürfen. Warum finden sie dasselbe in England ganz in der Ordnung?

§. 96.

Es dürfte interessant sein, zu erfahren, was die Engländer für Hochverrath, *alta proditio* (bei Uns *crimen laesae majestatis*) halten? — Sie setzen es:

1) In die Absicht, den König oder die regierende Königin (nicht die Frau des Königs) oder den ältesten Sohn (Kronerben) zu tödten. — Diese Absicht muss durch offene That angezeigt werden, also durch Waffen oder Verschwörung mit andern gegen den König. Mündliche Aeusserungen sind kein Hochverrath, sondern grosses Verbrechen (*high misdemesnor*). Aber

zu Papier gebracht, ja! Denn *scribere est agere*, sagt Blackstone.

2) Wenn Jemand des Königs Frau, oder seine älteste unvermählte Tochter, oder die Gemahlin des Thronerben, innerhalb des Landes, mit, oder ohne Gewalt, entehrt.

3) Erregung eines Kriegs gegen den König in seinem Reiche, also Revolte. Dahin gehört Widerstand gegen des Königs Macht in einem festen Platze; oder die angekündigte Absicht, alle Klöster, alle Bordelle nieder zu reissen, da diess nur Anmassung der königl. Macht ist. Nur ein einzelnes Haus oder Kloster erbrechen oder niederreissen, gehört nicht hin.

4) Wenn ein Unterthan sich mit des Königs Feinden (fremden Unterthanen) verbindet, und diesen Hülfe leistet. Ein Aufrührer ist nicht Feind in diesem Sinne.

5) Nachmachen des grossen Reichs- oder des Privatsiegels des Königs. Wenn Jemand aber das Wachs, worin das grosse Siegel abgedrückt ist, herabnimmt und es an eine andere Urkunde befestigt, ist nur Missbrauch des Siegels.

6) Falschmünzen und Einführung nachgemachter falscher Gold- und Silber-Landesmünze, um sie in Cours zu setzen. Dahin gehört, wenn Jemand glatte Stücke Silber ohne Gepräge macht, um sie als abgeschliffene Münzen auszugeben. Auch Abfeilen der Münze; Münzgeräthe nachmachen, kaufen, verkaufen, verbergen.

7) Vergreifung am Kanzler, Schatzmeister, an den Richtern der königl. Obergerichtshöfe; an den reisenden Obergerrichtern und allen andern Richtern, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes sind.

8) Behauptungen zur Schmälerung der Rechte des Königs und des Parlements.

Alles das ist Hochverrath! — Wir verstehen die Verbrechen besser zu unterscheiden.

Strafe: Schleifung zur Gerichtsstätte, Hängen, hernach Köpfen und Viertheilen, wobei mit dem herausgerissenen Herz die Wangen des Verbrechers geschlagen werden. (Es fehlt nur noch Kochen und Braten, und Verbrennen der Leiche!) Aber der König verwandelt die Strafe meist in blosses Köpfen. Ueberdiess Verlust aller Güter*).

Verbrechen gegen das königliche Vorrecht sind:

1) Münzverbrechen. Wer falsches Geld wesentlich für gutes ausgibt; Strafe: 6 Monat Gefängniss und 6 Monate Bürgschaft für gutes Betragen. Das zweitemal 2 Jahre Gefängniss, und 2 Jahre Bürgschaft. Das drittemal ist die Todesstrafe. — Wer damals, als er falsche Münzen ausgibt, noch mehrere davon hat, oder 10 Tage darauf anderes falsches Geld ausgibt: 1 Jahr Gefängniss und 1 Jahr Bürgschaft. Das zweitemal Tod. — Wer falsche Kupfermünzen macht, kauft, verkauft, annimmt, ist auch der *Felonie* schuldig.

2) Verbrechen gegen den königl. Geheimenrath. Anschläge, um einen Lord oder geheimen Rath zu tödten, oder wer ihn in Ausübung des Amtes angreift, beschädigt, verwundet etc.

3) Eintritt in die Dienste eines fremden Monarchen, ohne zuvor eine Verschreibung mit zwei Bürgen auszustellen, dass er nicht katholisch wird, und dass er sich nicht in eine Verschwörung gegen den König einlassen werde.

4) Veruntreuung oder Vernichtung von königlichen Waffen- oder Kriegsvorräthen.

*) Falschmünzer wurden noch im XV. Jahrhundert in Lübeck, Strassburg und in andern Reichsstädten auf öffentlichem Markte in Oel gekocht.

5) Desertion von der königl. Land- oder Seemacht in Kriegszeiten.

Es gibt noch andere Verbrechen, als Missachtung des Königs und der Regierung; dahin gehört:

1) Nichtangabe des Hochverraths (*misprision of treason*). Strafe: Verlust der Renten von Grundeigenthum auf Lebenszeit, und der beweglichen Habe, nebst lebenslangem Gefängniß.

2) Verheimlichung des gefundenen Schatzes. Geldstrafe und Gefängniß.

3) Veruntreuung der öffentlichen Gelder, und schlechte Verwaltung der Staatsämter.

4) Weigerung, zum allgemeinen Besten mitzuwirken.

5) Reden und Schreiben gegen den König und die Regierung.

6) Missachtung der königl. Palläste und Gerichtshöfe. Schlägt Jemand einen Andern in einem königl. Pallaste blutig: lebenslänglich Gefängniß, Geldstrafe und Verlust der rechten Hand. — Angriff der Richter, Befreiung eines Gefangenen etc.: lebenslängliches Gefängniß, Verlust des beweglichen Vermögens und der Landrenten auf Lebenszeit.

§. 97.

Straf-Justiz.

Diese erhielt in den neuesten Zeiten viele Verbesserungen, und zwar ist schon im Jahre 1808 die Todesstrafe für Taschendiebstahl abgestellt, 1825 eine neue *Jury-Ordnung* von 63 §§., und 1826 eine neue Criminalprocessordnung in 32 §§. bestimmt, wodurch viele unnütze Förmlichkeiten und wunderliche alte Bestimmungen abgeschafft wurden. — 1827 wurde das uralte *benefit of the clergy*, wovon bald mehr, aufgehoben;

auch viele Strafen gemildert, aber doch die Todesstrafe gelassen für Raub, Mord, Verrath, Erpressung durch Drohung mit der Anklage über unnatürliche Wollust, für Kirchendiebstahl (*domus mansionalis Dei*), Diebstahl mit Einbruch (*burgi latrocinium*), Hausdiebstahl über 5 Pf. St.; Diebstahl von Pferden und Hornvieh, auch von Schaafen; Brandstiftung, Baumbeschädigung, Maschinenzerstörung in einem Auflaufe. — 1828 eine neue Criminal-Acte von 38 §§., wodurch abermals Strafen gemildert wurden. — 1830 abermals von 32 §§. Auch sehr freigebig mit Todesstrafen, z. B. für Nachmachen der königl. Siegel, Banknoten, Staatspapiere, Wechsel, Kaufmannsbücher, Falschmünzerei, falsche Testamente, Vollmacht. — Auch im Jahre 1837 wurden wieder die älteren Criminalgesetze revidirt und verbessert.

Es ist also in diesem Fache in den letzten Jahren viel geschehen. Die Todesstrafe wurde von etwa 200 bis auf 20 Verbrechen herabgesetzt.

Dahin gehört zum Theil auch das neue Jagdgesetz vom Jahre 1831 Die Jagd ist nemlich nur auf ausdrückliche königliche Erlaubniss, wofür jährlich einige Pfund zu zahlen sind, gestattet. Ohne diese darf Niemand Flinte, Hunde, Netze etc. brauchen oder auch nur besitzen. Um die Erlaubniss zu erhalten, dazu ist erforderlich: 1) der Besitz eines Freilehns von 100 Pf. Sterl. jährliche Einkünfte; — 2) oder Pachtung auf 99 Jahre mit 150 Pf. St. Ertrag; — 3) oder dass der Jäger Sohn oder Erbe eines *Squire*; oder endlich 4) Eigenthümer eines Jagdreviers sei.

Aber auch der Berechtigte darf nicht an Sonn- und Feiertagen, oder zur Nachtzeit jagen. Einen Hasen des Nachts schießen, kostete vordem das erstemal 20 Pf., das zweitemal 30 Pf., das drittemal 50 Pf. Sterl. So Blackstone. Diese Strafen sind gemildert worden.

§. 98.

Aber es war auch die höchste Zeit zu Reformen! Denn die ganze Strafgesetzgebung war ein Muster von Inconsequenz, Principiosigkeit, Grausamkeit und Verworrenheit. — Man denke nur, dass, wenn sich Jemand auf der Landstrasse oder im Walde maskirt betreten liess (das Gesetz hatte ehemals seinen Grund in den bürgerlichen Unruhen), oder einen Baum umhaute, dafür Todesstrafe war. Noch unter dem Ministerium Sidmuths Addington (1801—1806) wurde ein Mann wegen eines Baumes hingerichtet. Für Diebstahl von 12 Pecen (über 30 Xr.) galt ebenfalls die Todesstrafe.

Man erwäge noch die folgende Behandlung des Angeklagten. — Hartnäckiges Schweigen vor Gericht wurde bis 1827 sehr grausam bestraft. Der Delinquent wurde in einer dunklen Kammer nackt auf den Fussboden gelegt, und ein sehr schweres Stück Eisen ihm auf die Brust, andere auf den Bauch und auf die Füsse gelegt. So musste er liegen bleiben. Am ersten Tage bekam er nur drei Bissen vom schlechtesten Brote, am zweiten drei Schluck von verdorbenem Wasser und so fort, bis er antwortete oder starb. Im Jahre 1827 wurde verfügt, dass hartnäckiges Schweigen so zu nehmen sei, als wenn der Gefangene das Verbrechen läugnete.

§. 99.

Benefit of the clergy,

Privilegium clericale, erst 1827 ganz aufgehoben, war etwas ganz Eigenes, und verdient, beschrieben zu werden. — Um das Ansehen des geistlichen Standes zu erhalten, verordnete Wilhelm II. im Jahre 1088, dass alle Jene, die die Bibel lesen können, für gewisse Verbrechen mit der Todesstrafe verschont bleiben sollen. Anfänglich war also diese Wohlthat nur für wirkliche

Geistliche (*in habitu et cum tonsura clericali*) bestimmt, weil nur diese lesen konnten. Später wurde sie auch auf die Laien, die diese Hexerei konnten, ausgedehnt, wodurch man erhalten wollte, dass diese sich im Lesen üben sollten. Bis zum Jahre 1827 aber konnten davon alle Einwohner beiderlei Geschlechts Gebrauch machen.

Die Verbrechen, wobei diese Wohlthat angerufen werden konnte, waren solche, womit der Verlust des Kopfes, oder auch nur der Verlust des Grundbesitzes, oder des beweglichen Vermögens, verknüpft war; und welche nicht ausdrücklich durch Parlamentsschlüsse ausgenommen waren. — Es ging damit so zu.

§. 100.

Dem Verurtheilten pflegte man zu sagen, er sei für sein Verbrechen zum Tode oder zum Verlust seines Vermögens verurtheilt worden, was habe er dabei zu thun im Sinne? — Antwort: Ich bin ein Geistlicher (so war die allgemeine Formel auch für die Laien, und es muss spassig anzuhören gewesen sein, wenn ein Weib sagte: ich bin ein Geistlicher!) und reclamire die Wohlthat der Geistlichkeit. — Gut! — Man legte ihm eine Bibel mit gothischer Schrift vor, wo er ein paar Zeilen lesen musste. Der Richter fragte den anwesenden Geistlichen: Liest er? oder liest er nicht? — Dieser antwortete: Er liest so gut wie ein Kleriker. Die Folge davon war, dass er von der Hauptstrafe befreit, und ihm ein Zeichen an der linken Hand inwendig am Daumwurzel eingebrannt wurde, um ihn in der Folge daran zu erkennen, dass er die Wohlthat einmal bereits genossen. Statt des Brandmarkens konnte das Gericht eine Geldstrafe, oder öffentliches oder heimliches Auspeitschen (dieses höchstens dreimal) zuerkennen, wor-

auf, wie auch auf Brandmarken, noch Gefängniß oder Zuchthaus, oder, für Diebstahl, siebenjährige Deportationsstrafe folgte. — Diese Wohlthat durften Laien nur einmal, Geistliche aber dreimal in Anspruch nehmen; d. h. jene konnten nur einmal von der gesetzlichen Strafe befreit werden, diese dreimal.

Die Geistlichen und die Peers, sammt Peerinnen hatten noch vor andern voraus, dass sie auch mit dem Brandmarken, mit Gefängniß, Deportation und Auspeitschen verschont wurden, wie ich es von Geistlichen schon in §. 46 berichtete. Aber Verlust des beweglichen Vermögens an die Krone blieb immer.

War diess nicht eine sehr sonderbare gesetzliche Einrichtung, die sogar bis zum Jahr 1827 bestand? — Aber war sie denn nicht eine Art *Emenda capitis*? nur dass die unsrige sich auf Personen bezieht, die englische auf Verbrechen.

§. 101.

Unterdessen ist die Strafgesetzgebung, Trotz den obigen Reformen, noch immer sehr hart. Bei Uns wird doch kein Gericht wegen des Diebstahls von einem Lamm oder Kalb, oder wegen der Beschädigung eines Baumes Jemanden aufhängen lassen.

Raumer erzählt I. 397, für den Diebstahl einer Tabacksdose von geringem Werth sei der Dieb auf sieben Jahre deportirt worden.

Ein vierzehnjähriger Junge stahl ein Taschentuch. Strafe: harte Arbeit von einigen Monaten und Auspeitschen. Ein betrunkenes Weib stahl einen Braten in der Fleischbank. Dafür Gefängniß von zwei Wochen. Diess letzte geht noch an.

Besoffenheitsstrafe sind 5 Schillinge oder 6 Stunden am Pranger stehen. Darum war oben im 30. § bei

dem Polizeigericht in London beständig von 5 Schillingen die Rede.

§. 102.

Es scheint aber auch die Strenge in England sehr nöthig zu sein, indem die Engländer zu Verbrechen überhaupt sehr geneigt, und weit grausamerer Verbrechen fähig sind, als irgend ein anderes Volk in Europa. — Und schon Diebstähle, die sind stets an der Tagesordnung; desswegen die Schärfe der Gesetze.

Archenholz in s. England etc. II. 193 erzählt, und Pillet S. 49 bestätigt es, dass sogar Frauen von Stande sich sehr häufig zu Diebereien herbeizulassen pflegen. Vormittags fahren sie in ihren Equipagen mit Bedienten aus, laufen aus einem Gewölbe in's andere (was sie *shopper*, *boutiquer* nennen) und stehlen wie die Raben, wo sie nur können, verschiedene Waaren. Ihre Männer lachen dazu, und loben sie noch als gute Wirthinnen, *excellentes ménagères*.

Eine sehr schöne und reiche Miss (Fräulein) soll (nach Archenholz III. 99) bei solcher Gelegenheit unverhofft sogar zum *Baron* (Manne) gekommen sein. Sie stahl nemlich ebenfalls fleissig, so oft sie ins Gewölbe kam. Einst ertappte sie aber der Ladendiener dabei, und liess ihr die Wahl frei, ob sie als Diebin festgenommen und gehängt werden, oder ihn heirathen wolle. Sie wählte das Letztere, und der Ladendiener kam zu einer reizenden Frau mit 12,000 Pf. St. Vermögen. Aber ob er später von dem herrlichen Bissen nicht einen verdorbenen Magen bekam, davon erzählt Archenholz nichts.

§. 103.

Criminal-Gerichte

sind:

1) das Oberhaus; es richtet die Peers als erste und letzte Instanz wegen Hochverrath und grosser Verbrechen (*high misdemeanors*); denn wegen geringerer Vergehungen stehen die Lords, so wie in bürgerlichen Sachen, unter den gewöhnlichen Gerichten. Aber zur *Jury* werden lauter Peers gebraucht.

2) Die *Kingsbench*, königl. Bank, ist sowohl ein peinliches als bürgerliches Gericht, wie bei Uns, und urtheilt vom Hochverrath an bis zu dem geringsten Friedensbruch. Auf den *Writt: certiorari facias*, werden Anklagen von niederen Höfen hierher gebracht.

3) Die *Assisen*, wovon schon oben §. 18 die Rede war, jährlich zweimal (in den nördlichen Grafschaften nur einmal, in London und Middlesex achtmal). — Nämlich zwei herumfahrende Oberrichter pflegen gewöhnlich in drei, nie über fünf Tagen, in jeder Grafschaft mit der *Jury*, vermöge der *Commission of oyer and terminer* und *gaol delivery* — gewöhnlich im März und August — Gericht zu halten.

Jeder Verbrecher wird ergriffen, durch die Friedensrichter sogleich vernommen und alle Umstände erörtert, so dass die Landrichter Alles fertig finden. Ist das Verbrechen constatirt, so wird der Gefangene in die Hauptstadt der Grafschaft geschickt, um dort die Landrichter zu erwarten. Dort versammelt sich die *Jury*. Hieraus lässt sich erklären, wie die *Assisen* so schnell fertig werden können mit allen Verbrechen, ohne sich zu übereilen. — So werden jährlich zweimal alle Gefängnisse geleert. (Pillet S. 160.)

Hieraus ist auch zu sehen, dass bei Uns sogar Verbrecher mehr persönliche Freiheit haben, als in Eng-

land. Denn bei Uns können sich viele Verbrecher auf freiem Fusse vertheidigen. Aber dagegen sitzen sie auch viel länger in der Haft.

4) Die Friedensrichter (*Quorum*) thun in ihren Quartalsitzungen eine Menge geringere Klagen ab. Die grösseren gehen sie zu Folge des *Writts: certiorari facias*, entweder an die *Assisen*, oder an die *Kingsbench* ab.

Zur *Jury* werden bei Frauenzimmern auch Weiber gebraucht, *de ventre inspiciendo*.

§. 104.

Die peinliche Gerechtigkeit scheint also hiernach in einer weit besseren Verfassung zu sein, als die bürgerliche.

Etwas Sonderbares dabei ist: dass der des Mordes Angeklagte nicht vorschützen darf, er habe den Mord bei der Selbstvertheidigung begangen, z. B. den ihn angreifenden Strassenräuber oder den Dieb bei nächtlichem Einbruch erschlagen; denn das würde ihm gar nichts nützen. Er muss schlechtweg den Mord ableugnen, denn ohne eigenes Geständniss kann ihm die Todesstrafe nicht dictirt werden.

§. 105.

Sehr spassig ist ferner die grosse Wirthschaft mit Worten, ja mit Sylben. So z. B. wenn der Gefangene die That schlechtweg läugnet, entgegnet ihm der Sekretär (*clerk of the assise*) im Namen der Krone, dass der Gefangene schuldig, und er bereit sei, diess zu beweisen. — Diess thut er nur durch die zwei Sylben: *cul. prit*, d. h. *culpabilis* und *prit*, so viel als *praesto sum*, oder *paratus verificare*, eigentlich *demonstrare*. Er lässt sich aber doch in keine ferneren Beweise ein,

und will durch sein *cul. prit* nur so viel sagen, wie bei Uns *submittit*, d. h. das Gericht möge schon urtheilen. Ist das nicht ein sonderbarer echtenglischer Spass?

Hierauf kann der Gefangene sich auf die *Jury* berufen. Thut er diess, so wird zu Protokoll genommen, abermals mit gewaltiger Sylbenwirthschaft, nichts anderes als: *po. se.*, das bedeutet: *ponit se super patriam*, so viel als: er überlässt das Urtheil seinen Landsleuten. — Also verstehen sich auch die *Assisen* meisterlich auf das arme Latein!

Eine ähnliche Sylbenwirthschaft war ehemals auch bei der Execution gebräuchlich. Der Exequent ist immer der *Sheriff*. — Der Oberrichter pflegte den Kronkalender (so scherzhaft ist man in England im Stande das Namensverzeichniss der Verbrecher zu nennen!) herzuzunehmen, die Strafe am Rande bei jedem Namen zu bezeichnen und dem *Sheriff* hinauszugeben. Bei jenen, die gehängt werden sollten, schrieb er ganz compendiös, so wie die Aerzte Recepte zu schreiben pflegen: *sus. per coll.*, d. h. *suspendatur per collum*. Jetzt wird in englischer Sprache geschrieben: „*hanged*,“ wird aufgeknüpft. — Wie aber, wenn der Oberrichter seine *Signatur* verwechselte, und z. B. einem, der Gefängnisstrafe leiden soll, das schöne *hanged* beisetzte? — Das soll schon auch geschehen sein.

Wir verstehen uns auf solche Sylbenwirthschaft gar nicht; bei uns darf sogar *salutare in exemplum* nicht fehlen.

§. 106.

Todessentenzen werden dem Verbrecher auch sehr compendiös publicirt, wobei die Richter schwarze Mützen aufsetzen: *Ioh. Grey you are sentenced to be hanged by your neck, till you be dead, dead, dead!*

d. h. Er ist verurtheilt, um bei Halse gehängt zu werden, bis er ist Todt, Todt! Todt! — Nun das ist sehr kurz, aber doch verständlich genug. (Pillet, S. 166.)

Verbrecher lässt man eine Stunde lang unter dem Galgen mit dem Stricke um den Hals stehen, und reden, was sie wollen. Diess gehört zur englischen Freiheit! (Archenholz, II. 117.)

Adeliche werden geköpft, aber als Mörder gehängt.

Zur Verschärfung der Strafe wird die Section des Leichnams zugesetzt, wovor alle Engländer einen entsetzlichen Abscheu haben. Nur in solchen Fällen können die *medicinae* und *chirurgiae studiosi* Leichen zum Transchiren bekommen, wie diess schon oben in §. 39 berichtet wurde.

Scharfrichter (*hangman*) wird nur gedungen durch den *Sheriff*. Findet sich Niemand, so muss der *Sheriff* selbst aufhängen, was er ohne Zweifel gerne thut, weil er das Scharfrichter-Honorar einsteckt. Die Engländer verdienen Geld wo sie können.

Zum Köpfen dingt er gewöhnlich einen Fleischhacker, weil diess zu seinem Handwerk gehört. (Archenholz, II. 127.)

§. 107.

Allerlei.

Die religiöse Intoleranz der Britten ist lange zum Sprichwort geworden, und allgemein bekannt. Ihre Grausamkeiten an den armen katholischen Irländern ausgeübt, sind unbeschreiblich, und beinahe ungläublich. Eine Skizze davon steht im Leipziger Conversat.-Lex. der Gegenwart, II. Bd. S. 1067 u. folg., und verdient nachgelesen zu werden. — Unter andern wurde verfügt: dass kein Katholik mit einem Pferde von mehr als

5 Pf. Sterl. an Werth öffentlich erscheinen dürfe. Jeder Vorübergehende hatte das Recht, demselben das Pferd wegzunehmen, und dafür 5 Pf. Sterl. zu bezahlen, mag der Werth desselben auch 20—30fach höher gewesen sein. — Erst im Jahre 1778 wurde den Katholiken erlaubt, Pachtcontracte auf 99 Jahre abzuschliessen. Die *Emancipationsbill* ging erst 1829 durch.

§. 108.

Bei der jährlichen königl. Bestätigung der für's nächste Jahr gewählten *Sheriffs* im Schatzkammergerichte, spaltet ein *Senior Alderman* 2 Bund Stecken, und zählt sechs grosse Hufeisen und 61 Hufnägel vor. Die letzteren werden von Curiositätenliebhabern sehr gesucht, und müssen alljährlich neu geschmiedet werden. (Allg. Zeit. 1841. Nr. 285.)

Ein brittischer Gesandter darf von fremden Höfen kein Geschenk annehmen; wohl aber seine Frau oder Schwester, so viel man ihr gibt. (Ebenda.)

Lord John Russel wurde in einer Stadt zum Bürger aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm ein Bund Schusterdrath in Wein getaucht über den Mund gezogen.

§. 109.

Die Presbyterianer (Siehe §. 77) sind Calviner; sie erlauben sich nie lustig zu sein, und das Lachen ist bei ihnen eine Todsünde. Sie behaupten, dass, wenn ein Weib lacht, sie wider die Schamhaftigkeit und Bescheidenheit sündige. Es gibt darunter Familien, in welcher es kein Beispiel gibt, dass Einer darunter jemals gelacht hätte. Diess alles nur darum, um desto sicherer in den Himmel zu kommen. — Von Bällen also, von Maskeraden und Lustspielen kann unter ihnen keine

Rede sein. Schon der Genfer Weise (Calvin) erklärte das Violinspielen für eine Diablerie, und hatte Recht, wenn er ungeschickte Violinisten meinte, die Ohren zerreissende Passagen machen; diess ist eine echte Diablerie.

§. 110.

Geld ist bei Engländern der Masstaab, mit dem Alles gemessen wird. Fragt man nach dem Vermögen von Jemanden, so sagt man: „*How much is he worth?*“ Wie viel ist Er werth? — Antwort: er ist 1000 Pf. Sterl. werth. — Wer kein Vermögen besitzt, wäre er auch der rechtschaffenste Mann, so heisst es doch von ihm: „*He is worth nothing,*“ Er ist Nichts werth. (Archenh. Engl. III. 118.) Man kann den Engländer dehonestiren wie man will, man kann ihm sein Weib nehmen, wenn man nur zahlen kann, dann ist ihm Alles Recht.

Daher auch die Menge *Capias-Writte*.

Aus grober Habsucht werden in Privat-Narrenhäusern oft auch die Vernünftigsten als Narren eingesperrt, wenn ihre saubern Verwandten sich ihres Vermögens bemächtigen wollen. (*Ib.* S. 123.) 1841 den 21. September wurde diess im Parlament (Unterhaus) besprochen und gesagt, dass Hunderte solcher Unglücklichen eingesperrt sind. (*Allg. Zeit.* 1841, Nr. 274.) Was soll man dazu sagen? Eine solche Bestialität ist bei Uns schlechterdings unmöglich.

§. 111.

Geldzinsen waren gesetzlich unter Heinrich VIII. 10 Procent. Unter Jakob II. 8 Procent. Unter Karl II. 6 Procent. Unter Anna 5 Procent, welches auch jetzt gilt. — In Irland sind 6 Procent.

Sonntags darf für Schulden keine Arretirung Statt finden; die Zeit der Freiheit dauert von Samstag Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr. In diesen 24 Stunden können die Schuldner gehen, wo sie hin wollen, sogar zu ihren Gläubigern, die ihnen in der Woche vergeblich auflauern liessen. — Nur Caventen haben das Recht, den Verbürgten, wenn er durchgehen will, auch Sonntags, ja selbst in der Kirche, verhaften zu lassen.

Die Gerichtsdienere (*Bailiffs*) dürfen nur bei offener Thür, oder durch List in's Haus der zu Verhaftenden. Um eingelassen zu werden, kleiden sie sich zuweilen als vornehme Leute, bald als Livreebedienten, bald als Frauenzimmer. Im 25. §. II. erzählte ich auch einen solchen Pfiff. (Archenh. Engl. II. 169. 170.)

§. 112.

Bankerutte. In London gibt es täglich 20—30 Bankerutte. Da die Justitz so langsam und so geldfressend ist, so helfen sich die Kaufleute selbst. — Sobald ein Kaufmann insolvent wird, treten sofort seine Gläubiger zusammen, und wählen drei Curatoren unter sich, die den Zustand des Bankerutters untersuchen. Finden diese, dass er nicht durch Liederlichkeit, sondern durch Unglück *Crida* gemacht, so berichten sie diess an die Gläubiger, und auch über den Activ- und Passivstand des Schuldners, nebst Vorschlag zur verhältnissmässigen Bezahlung der Schulden, welcher auch gewöhnlich angenommen wird. Ja der *Cridatar* wird noch unterstützt, um seinen Handel fortzusetzen.

§. 113.

Wetten. Zum Gelderwerb gehören auch Wetten, die in England sehr häufig sind. — „*I lay any thing,*“ ich wette, was Sie wollen, ist das gemeinste Sprich-

wort aller Stände. — Der berühmte Fox wettete 1000 Pf. St. (10,000 Fl. C.-M.) auf die Nummer des ersten Fiackers, der vorbeifahren würde. — In den Tavernen wettet man auf die Scherben eines zerbrochenen kostbaren Spiegels, den man vorsätzlich zerschlägt, und dann die Scherben zählt, ob sie *par* oder *impar* sind. (Archenh. III. 97.)

Vernünftiger war die folgende Wette, oder wenigstens schlauer. Ein Reicher baute ein Palais und zeigte das Innere seinen Freunden. Einer der Letztern bedauerte sehr, dass der Saal so niedrig sei, indem manche vielleicht kaum aufrecht darin stehen könnten. — Alles sperrte Augen und Ohren auf, denn der Saal war sehr hoch; und glaubten, der Freund scherze nur. Dieser sagte aber, er kenne Jemand, der hier nicht gerade stehen könnte, und forderte alle zum Wetten auf. Die Wette kam zu Stande. Am folgenden Tage brachte Jener einen Buckligen, der freilich nicht einmal unter freiem Himmel aufrecht stehen konnte, und — die Wette war gewonnen! —

§. 114.

Zum Beschluss über die Gastereien der Engländer. — Schlämmerei ist dort etwas Allgemeines, und zwar bei beiden Geschlechtern. Pillet erzählt davon S. 310 sehr wunderbare Dinge. Sogar Verliebte (*sweet heart*) schämen sich vor einander nicht. Die Mütter entschuldigen noch die betrunkenen Liebhaber ihrer Töchter, die sich alle Impertinenzen erlauben: „*the poor man he is in liquor*“, der Arme ist betrunken; und finden diess ganz in der Ordnung.

Bei Gastereien entfernen sich die Weiber nach dem Essen, und dann erst fangen die Männer an zu saufen. Diess dauert so ein paar Stunden lang, während dem

auch die älteren Weiber dem Franz-Branntwein tüchtig zusprechen, und sich ebenfalls betrinken. — Dann kommen die Männer ihnen nach, um Thee zu nehmen.

Die Weiber besaufen sich auch ohne Gastereien alle Abende vor dem Schlafengehen, um, wie sie sagen, Magenwinde zu vertreiben.

Mit diesen Schlämmereien contrastirt sehr die unbeschreibliche Hungersnoth des Arbeitsvolkes in England, welche besonders jetzt eine furchtbare Höhe erstieg und für's Land von den traurigsten Folgen sein kann. Bei uns ereignet sich zuweilen auch eine Brotnoth; aber nur partiell, und die nächste Fechsung macht wieder Alles gut. — Sein wir froh, und schätzen wir uns glücklich, dass unser Vaterland kein Fabrikenland, sondern Ackerbau treibend ist. Jene Patrioten, die es zum Ersteren umwandeln möchten, wissen nicht, was sie wollen. Darüber wäre viel zu sagen.

§. 115.

Rout. Zu Gastereien gehören in London auch die sogenannten *Routs*. Es sind Hausbälle, und es geht dabei ganz englisch zu. — Ein Reicher will einen Hausball geben, und verschickt einige 5—6000 Einladungsbillete an Bekannte und Unbekannte, mag sein Haus auch nicht die Hälfte fassen können. — Das ganze Haus wird zu dem Feste geschmückt und verschwenderisch beleuchtet.

Die Komödie, der Tanz beginnt schon auf der Gasse. Die Equipagen der zufahrenden Gäste stopfen die ganze Umgegend voll, und verwirren sich in einander. Alles will vorwärts; die Deichseln stossen die Vorfahrenden. Bei dem hellen Lichtmeer der vielen Fackeln entsteht Zank und Streit unter den Kutschern und der Dienerschaft; daraus ein fürchterliches Geschrei und

Prügelcien weit und breit herum. Die Pferde schlagen aus, die neugierigen Zuseher bekommen auch ihren Theil, Beinbrüche und andere Verletzungen sind die sichersten Früchte ihrer Neugierde, ihrer Schaulust.

Endlich sind die Gäste im Hause; aber ein grosser Theil davon muss umkehren, weil alle Räume schon voll sind. Wie? und wann sie zu ihren Fuhrwerken kommen wollen, ist ihre Sorge.

Alle Gäste erscheinen hochgeputzt; aber die meisten gehen zerfetzt, abgerissen davon. Denn da die Säle nie alle Gäste fassen: so pressen sich alle Anwesende wie Schafheerden zusammen. Spieltische sind da: aber kein Mensch kann sich niedersetzen; Musik ist da: aber kein Mensch kann tanzen; die Buffets sind mit Refriscaden beladen: aber nur Wenige können davon profitieren, die der Zufall in die Nähe bringt. Alles wogt durch einander, stösst sich und bohrt sich mit den Ellenbogen nach Herzenslust. Eine französische Dame, der ein solcher Spass noch ganz neu war, drückte sich darüber sehr gut aus: *qu'on ne peut pas se faire boxer en meilleure compagnie.*

Es finden sich auch eine Menge Spitzbuben ein, die in dem Gedränge stehlen, was sie erwischen: Shawls, Kleidungsstücke, Putz, Pretiosen, Uhren, Silberservice etc. — Eine Menge Meubel, Spiegel, Gläser, Stühle, Tafelgeschirr wird zerbrochen, Tapeten zerrissen, ruiniert, Fenster eingeschlagen etc.

An mehreren folgenden Tagen sind alle Zeitungen voll von dem splendiden Feste des Mylords und Milady N., welches sammt den bewundernswerthen *Filou*-Streichen der Diebe, und der Menge der sehr geschickt begangenen Diebstahle, nebst den mekwürdigsten Gassenauftreten, zerbrochenen Beinen, ausgestossenen, ausgepeitschten, oder mit Fackeln ausgebrannten Augen,

zerquetschten Nasen etc., zur Unterhaltung des Publikums haarklein beschrieben wird. — Das sind *Routs* — Hausbälle!

§. 115.

Und welches wäre nun das Resultat der ganzen Vergleichung von Ungern mit England? — Ich denke, es liesse sich ganz kurz so ausdrücken:

Ungern: *Sunt bona mixta malis.*

England: *Sunt magna bona, mixta magnis malis!* —

Wien, den 20. Juli 1842.

A n h a n g.

Ueber die Deutschen in Ungern.

Unter die Deutschen rechne ich hier Alle, die einen deutschen Namen tragen, als Abzeichen ihrer Abkunft, mit Ausnahme der Hebräer. Viele haben ihre deutschen Zunamen in magyarische umgewandelt, und die magyarische Sprache sich eigen gemacht, viele sind schon lange Slowaken geworden; aber ihre Zunamen behielten sie. Diese werden hier ebenfalls ausgenommen. — Deutsche sind auch jene, die die deutsche Sprache als Muttersprache sprechen; mit Ausnahme jedoch abermals der Hebräer.

Unter besonderen Benennungen kommen vor:

1) Die Zipser, weil sie das Zipser Comitat bewohnen. Sie stammen meist aus Sachsen her, daher sie auch Zipser-Sachsen heissen. Die Sachsen legten auch ihren hiesigen Wohnsitzen mehrere sächsische Namen bei, wie z. B. Neudorf, Leutschau, Pauschendorf, Stockendorf, Leibitz, Lomnicz, Eulenbach, Hobgart, Mühlenschonau, Wallendorf, Eisdorf, Rissdorf. Nach Büsching's Geographie von Sachsen gibt es auch dort solche Ortsnamen. — Nach einem alten Wiegenlied singen die Zipser: „Rheinwein, Rheinwein, Zucker drein.“ Diess soll anzeigen, dass sie grösstentheils Nachkommen

von Rheinländern seien. — Das Sprichwort: „das Mädchen ist aus Flandern, 's wandert von Einem zum Andern“ — scheint anzudeuten, dass viele Zipser auch aus Flandern herstammen. — Die Benennung *Lajcsáki*, womit die Slowaken die im oberen Bezirk wohnenden deutschen Bauern bezeichnen, ist nur ein Spitzname. Er soll daher entstanden sein, dass diese Bauern ihre bis zum Knie reichenden Röcke von schwarzer Wolle tragen; die Slowaken aber schwarzwollige Schafe *Laiki* nennen. Nach Anderen aber kommt der Name von der Stadt Leutschau her, vom Volk nur *Leutsch* genannt. Nach Bartholomäides heissen *Lajcsjaczi* solche, die deutsch-slavisch sprechen. — Also, lieber Leser, wähle dir, was dir das Beste dünkt.

2) Heidebauern, im Wieselburger Comitat, von der Heide, die sie bewohnen, so benannt. Von Vielen werden diese hier für Ueberbleibsel, oder richtiger, Nachkommen der alten Gothen und Bojer gehalten. Aber nach Stephan Horvát's Erörterungen waren Gothen nicht Deutsche, sondern Magyaren. Im Wieselburger Comitat machen sie etwa $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung aus, circa 42,000 Seelen.

3) Krikehajer, in den Gebirgen der Barscher, Nyitraer und Thuróczer Komitate, weil sie Ortschaften bewohnen, deren Namen auf *Haj*, Hain, ausgehen, als: Krikehaj, Glosehaj, Trezelhaj, Koneshaj, Jaszenhaj. Sie sollen ursprünglich Sachsen sein. Szegedy schrieb: dass der Kaiser Karl V. nach der Mühlberger Schlacht 1547, seinem Bruder Ferdinand eine beträchtliche Anzahl von Kriegsgefangenen, des Bergbaues kundigen Sachsen, zugesandt habe; diese seien im Barscher Comitat angesiedelt worden, und wahrscheinlich seien die Dörfer um Krennitz, deren Benennung mit *Haj* (slawisch Wald) endet, von diesen fleissigen Ansiedlern nach Aus-

rottung der Wälder angelegt worden. Ihre Anzahl dürfte 28,000 Seelen stark sein.

4) Habaner, wohnen in Szobotist, und auch in Jókö, Nyitraer, und in Gross-Schützen (N. Levárd) Pressburger Comit. Es sind Nachkommen der böhmisch-mährischen Brüder, die aus Mähren vertrieben wurden. In ihrer alten Sprache soll das Wort „Haban“ einen Ball, das Spielzeug der Knaben, bedeuten; und sie nannten sich Habaner, d. h. Leute, die nirgends einen festen Wohnsitz hätten, wie ein Spielball. Ihre Seelenanzahl dürfte 500 Köpfe nicht übersteigen.

5) Hienzen, unbewusst, warum so genannt. Einige meinen: von ihrer Aussprache des Wörtchens Jetzt, Hietzt; Andere glauben, dass sie von ihrem ehemaligen Grundherrn Henczo so benannt wurden. Die Tradition sagt: es habe einst ein mächtiger Mann, Henczo, die Burgen Szalonak und Borostyánkö, im Eisenburger Comit. besessen, und die ganze Umgegend habe nach ihm Henczonía geheissen. Nach Tud. Gyűjt. 1819, I., 97, war unter Ladislaw IV. (1270—90) ein gewisser Hencz *Comes camerae regiae*. Jene Ueberlieferung wäre also doch nicht ohne allen Grund. — Die Hienzen bewohnen die Westgrenze der Eisen- und Oedenburger Comit. Oedenburg heisst ihre Haupt-, Güns ihre Provinzialstadt. — Ihre numerische Menge muss beträchtlich sein, circa 172,000 Seelen.

Nicht nur gemeine Leute, auch viele deutsche Grosse verpflanzten sich nach Ungern und wurden indigenisirt. So zogen schon unter dem Herzog Geisa, Vater des ersten Königs, an der Spitze ihrer zahlreichen Gefolge die mächtigen deutschen Grafen Wolfgar, Hederich von Homburg, Theodor Tanberg, die Ritter Pazman und Hunt in's Land, die dem Herzog bei seinen politischen Reformen mit Rath und That an die Hand

gingen, und wurden reichlich belohnt. Die Grafen Homburg erhielten den Kitseer Bezirk sammt der Insel Csallóköz. Auf dieser erbaute Hederich die Burg Hedervár, welche Jahrhunderte lang der Stammort des berühmten Geschlechts gewesen war. Dieses Schloss liegt in drei Comitaten, nemlich an der gemeinschaftlichen Grenze von Wieselburg, Pressburg und Raab. Es hat drei Thürme, deren jeder in einem andern Comitatus steht. Die vierte Ecke ist absichtlich ohne Thurm.

Gegenwärtig bilden die Deutschen einen ansehnlichen Theil des ungrischen Adels. Es gibt fünf Fürsten (Bretzenheim, Dietrichstein, Lichtenstein, Metternich, Schwarzenberg); zweiunddreissig Grafen; siebenundzwanzig Baronen. Edelleute nicht zu zählen.

Unter der Geistlichkeit, und zwar unter der katholischen und lutherischen, sind deutsche Namen häufig; aber unter der reformirten gehören sie zur Seltenheit. So z. B. zählte die Superintendenz jenseits der Donau im Jahre 1820 unter 385 nur 5 deutsche Namen. Diess ist der Fall noch mehr unter den orientalischen unierten sowohl, als nicht unierten Christen. — In der ungrischen Armee bilden die Deutschen fünf Infanterie-Regimenter und ein Husaren-Regiment. Alle gemischt.

Dass viele deutsche Ortschaften und Städte in Slowaken, Magyaren und Kroaten schon verwandelt wurden, davon könnte ich ein Langes und Breites erzählen. Die königl. Freistadt Karpona (Karpfen), wo der saure Wein, Krupincina genannt, wächst, war einst ganz deutsch. Unter Bela 1238 waren die dortigen Sachsen verpflichtet, „*secunda die natalis Domini dare prandium delicate Abbati (dem Bozógher) cum fratribus ejus.*“ — Von diesen Sachsen schreiben sich auch die aunoeh gebräuchlichen deutschen Benennungen einiger dortigen Weingebirge her, z. B. Fileberg, Niklberg,

Barnfloss (Warmfluss). Eine Gasse heisst noch *kltypoch*, kalter Bach. — Bis zum Jahre 1610 war die Mehrheit der Einwohner deutsch, mit 170 Familien, der Stadtmagistrat bestand aus lauter Deutschen. — Aber im Jahre 1611 ward in Folge der Reichsgesetze 1608 *art. 13*, und 1609 *art. 44* der erste Magyar Palásthy; 1612 der erste Slowak Piatek zum Stadtrichter bestellt. — Jetzt gibt es allda lauter Slowaken, und sie sollen leben!

Unter den Kroaten (Wasser-Kroaten) gibt es Viele mit deutschen Namen, als Sorger, Riess, Janisch, Sailler, Grünwald, Wizler, Reischl, Boreher, Pimper etc.

Verdeutschte Ortschaften gibt es nur wenig, wie z. B. Sólý im Wessprimer Comit, ehemals ganz magyarisch, jetzt $\frac{1}{3}$ deutsch. — Mehrere solcher Orte kommen im Tolnaer Comit vor. Aber die Deutschen nehmen nicht darum überhand, dass die Magyaren zu Deutschen würden, sondern darum, weil die Deutschen fleissiger sind, ein Haus nach dem andern kaufen, und so nach und nach alle Magyaren ausbeissen. Ein solches Manoeuvre wurde auch im Baranyer Comit, zu Bonyhád, zu Villány; im Bácsér in mehreren ungrischen und raa-zischen Dörfern gespielt.

Deutsche Mundarten unterscheidet man folgende:

1) Die Mundart der Einwohner der Städte Pressburg, Pösing, Modra, S. Georgen. Sie nähert sich stark der österreichischen. Die Bewohner der letztern drei Städte sprechen ein Gemisch von Deutschem und Slowakischem.

Hier ein Dialog von zwei Modreinerinnen auf dem Platze:

Frau A. „*Dobre rano Panj Tetka*, Frau Maam; *gak se magu*, wie belinden's Ihne? — *A co tu kupili?*

mahn i epper gar viel. No haben's es ja ach wown!
Pan Buh wy komu da.

Frau B. „*Pekne wjtan*; schön willkumme! nit gar viel, *len tak pomálj cicho*; *dwa kurenki* und an Bauchleck *na kapustu*. Wet bin justament von Wlach (Spezereihändler) kumme. Ach! durt is Ihne schon an ledigs Elend; *clowek ani newj co kupit*. *Wssak znagu*, wissens *Panj Teticka*, das klaní Gerstl is halt piklem, und is ach alles unmöglich rar (theuer). Schauen's de Weinperle um drei Groschen; *len tak na obzerance, pre Pana Boha!*

A. I sog Ihne, *Panj Tetka*, *clowek sa trápj*, der Mensch thut si plogen, und is fast alles umesonst. Was wöllen's denn? da schauen's *dwa wagcári, za Gross*. Als, Gotterkeit, sollet mr ner alliwal de *Žkance* essn. — Ader waren's das gestern in der Kirchen? *bol to fain kazem*; das war Ihne a vurnehme Predich! *ze, praj*, das Ende gut, alles gut! — Haben's ach gsegn, die Frau Gevatterin? *bola to wicifrowana*. *Newjdali*, hast's nit gsegn: das draht si, das blaht si!

B. *Ach moga milá dussa*, kummen's heunt auf's Bankerl; *budeme nam to rozpráwat*. Jezunder meiss i nach Haus; der Meinige hat si an schweinerne Sau-bratl angschaft, und an heurigen.

A. Ader der heurige hat ja an *Rezák*. Na, i meiss ach in die Apotheke um an Markgrafepulver für mein' Alten. *Brucho mu bolj*; es hat si ihm der Herzwurm bsacht. Ach an Opedel wir i nehmen; *budem praj ho mascit*, wermr'n halt schmiern.

B. Mein schön Befehl an Herrn Vitter. Gott gib ihm bald den lieben Gsund.

2) Die Schemniczer, Neusohler, Kremniczer sprechen so ziemlich gutes Deutsch. Aber dem Bredetzky wollte es 1809 nicht gefallen (Reisebemerku-

sehn.“ etc. — c) Garstvogel-Dialekt, der hässlichste unter allen, in den Dörfern unter Tatra, zu Lomnicz, Walddorf, Rochus, Schlagendorf.

8) Die Dialekte der verschiedenen deutschen Colonisten sind so verschieden, wie ihre Abstammungsorte.

Die nach Ungern eingewanderten Deutschen haben auch ihre altdeutschen Sitten beibehalten; unter andern auch das Sonderbare, dass die jüngsten Rathsherren die Dienste der Scharfrichter versehen mussten, also die Verbrecher aufhängen, köpfen. — Die Libethner (*Libeth-Bánya*) im Zolyer Comitath haben eine Chronik, wo es im Jahre 1303 heisst: dass Hansen Munkfussel, ein achtbares, aber jüngstes Mitglied des wohlweisen und ehrenhaften Rathes, einen armen Sünder, den die hochnothpeinliche Justitz zum Tode verurtheilt, durch's Schwert hingerichtet, und sich dabei muthig benommen habe. — Nach Hesperus XXX. B. S. 190, gibt es im Leutschauer Rathhause unter den übrigen Alterthümern auch ein Richtschwert von besonderer Länge, womit der jedesmalige jüngste Rathsherr das Geschäft des Scharfrichters zu vollziehen pflegte.

Die Leutschauer Tuchmacher hatten in ihrem Zunftprivilegium vom Jahre 1598 die Vorschrift: Der jüngste Meister solle alle Jahrmärkte am Thore in der Rüstung stehen, bis er von einem andern jungen Meister erlöst wird.

Die deutschen Ansiedler erlitten nach und nach bedeutende Sprachverwandlungen. Viele sind Slowaken, viele Magyaren, viele auch Kroaten geworden. Die Neusohler hatten vom Bela IV. ein Privilegium, vermöge welchem sie berechtigt waren, jedem Andern als Deutschen das Bürgerrecht zu verweigern, und sie übten es bis zum Jahre 1613 aus. Damals erschien das Gesetz 40 (1613), in dessen Folge sie für ihre Widerspänstig-

keit, auch Slowaken zur Magistratur zuzulassen, 2000 Fl. Strafe zahlen mussten.

Auch die Schemniczer hatten von demselben Könige ein ähnliches Privilegium. Daher musste noch im Jahre 1554 der Stadtmagistrat die dasige Schusterzunft freundlich bitten, „es einem ehrsamem Rathe zu Gefallen zu thun, und einen verstossenen Wenden (Slaven) auf Lebezeit zu gedulden, nachmals aber sollte kein Wende zu ewigen Zeiten in die Zech genommen werden.“ — (Es sind Worte des dasigen Stadtprotokolls.) Aber nach der Ewigkeit von 20 Jahren mussten mit den Bürgern Slatky und Gregussovits abermals Ausnahmen gemacht werden, und ein Gesetz vom Jahre 1608 befahl, der Neckerei ein Ende zu machen. Nunmehr sind diese beiden Städte als slowakisch zu betrachten.

Es ist bei vielen Deutschen sogar zu bemerken, dass sie sich ihrer ehrenvollen deutschen Abkunft schämen; und selbst, so lange sie noch ihre Sprache gut kennen, dieselbe nicht gerne mit Fremden sprechen, sondern für geborne Magyaren gehalten werden wollen. Dies erklärt sich aus der Geringschätzung, die Unvernünftige gewöhnlich den Deutschen fühlen lassen, und diese mit dem allgemeinen Namen der Schwaben bezeichnen. Diese Benennung ist dem Deutschen unangenehm, eben weil sie anzüglich ist. In Rakamaz, einem deutschen Orte, nächst Tokaj, soll einst ein Einwohner vom Birnbaum herabgefallen sein. Man hörte sein Jammern, und fragte: was es bedeute? Sein für einen gebornen Magyaren passiren wollender Sohn sagte: es sei nur ein Schwabe vom Baum gefallen. — Das ist mir selbst in Rakamaz erzählt worden.

Es gab auch früher Fälle, wo die Deutschen um Verwandlung ihrer Zunamen in magyarisches baten, um für echte Magyaren gehalten zu werden. Ein Dorfnotar

im Wieselburger Comitat hiess Händel, und opferte sein Vermögen, ein paar hundert Gulden, auf, um in der Folge Fertöfi zu heissen. (*Fertö* heisst bekanntlich der Neusiedler-See, also Neusiedler-Sees-Sohn.) Aber die dortigen Deutschen sprachen dies Fertöfi aus „Federvieh,“ — also etwas Anverwandtes zum „Händel,“ worüber sich der Mann oft ärgerte, bis er starb, ohne einen Sohn hinterlassen zu haben, der das Federvieh fortgepflanzt hätte.

Heutzutage ist eine solche Zunamen-Verwandlung sehr häufig, und sogar ein Israelit Prinz ist Herzog geworden. Meiner Ansicht nach hat kein Deutscher Ursache, sich seiner Nationalität zu schämen, denn die deutsche Nation ist gross, gewaltig, und in jeder Hinsicht aller Achtung würdig.

Häuser-Bauart. Weise, und man kann sagen, ängstliche Benutzung des Raumes und Solidität, gehören zur Charakteristik der deutschen Bauart auch in Ungern. Dies sieht man deutlich in den einst von Deutschen erbauten Städten: Bartfeld, Käsmark, Leutschau, Schemnitz, Neusohl, Kremnitz, Karpfen, Pesth, Ofen, Pressburg, Oedenburg, Güns etc., wo das Enge in Häusern sowohl, als auch in Gassen augenscheinlich vorherrscht. Die Häuser sind meist stockhoch, an einander geschoben, und meist nur durch eine gemeinschaftliche Wand geschieden. Die Wohnstuben sind eng, die Treppen zum Halsbrechen steil. Viereckig sind Bartfeld, Leutschau, Karpfen; dagegen bestehen Käsmark, Neusohl, Kremnitz, Schemnitz aus einzelnen, sehr langen Hauptgassen.

In der Ordnung und Polizei der Hauptbergstadt Kremnitz vom Jahre 1537 heisst es: „Zum achten wollen wir verboten haben, dass Niemand zwei oder drei Häuser in eins brech oder zusammenruck, damit die

Stadt an ihrem Einkommen und Nuz nicht abnehme, auch der grausam erschreckliche Fluch Gottes der Grenzengerung halber christlich gemeidet werde.“ — Diess verordneten die *sapientes antenati!*

Den unsichersten Boden hat Schemnitz, weil er durch den Bergbau vielfach durchgelöchert ist. Daher bekommen bald hier, bald dort die Mauern mehr oder weniger gefährliche Sprünge; ja es stürzten sogar Häuser ein, wie diess mit einem den 3. December 1817 der Fall war. Es gab schon Beispiele, wo ganze Häuser sogar versanken und gänzlich verschüttet wurden. — Viele Häuser sind an die Berge wie angeleimt, und hängen gleich Schwalbennestern. Daher liegen auch mehrere Gärten höher, als die Häuser, und man steigt vorerst unter das Dach hinauf, um von da in den Hausgarten zu kommen. — Die Zipser Stadt Igló soll dem preussischen Potsdam ganz ähnlich sein. Fast jedes Haus in der Hauptgasse hat einen kleinen Garten vor sich.

In der königl. Freistadt Modra hat die Hauptgasse das Eigene, dass in der östlichen Reihe fast jedes Haus eine Ecke mit einem kleinen Fenster bildet.

Gross-Lomnicz hat einen Hahn, Hunsdorf eine Henne auf dem Thurme. Beide sind nur eine Viertelstunde weit von einander. Was diess zu bedeuten habe, weiss man nicht.

Die älteste Nachricht von einer Thurmuhr in Ungern ist jene von Leutschau, wo es schon im Jahre 1516 eine Thurmuhr gab. — Felka, eine der 16 Zipserstädte, hat eine Thurmuhr, die jede Viertelstunde die Stunden repetirt. Also etwas, was viele aesehnliche Städte nicht haben.

Zu Szepes-Várallya (Kirchdrauf), in Baldoez und Almás werden Häuser aus Wasser gebaut. So ist

das Sprichwort. Es gibt da nemlich versteinerte Quellen, und das Wasser lässt überall einen festen Tufstein zurück, der zu Gebäuden verwendet wird.

Hibbe (Geib), im Lyptover Comitats, war einst deutsch. Zu Korabinssky's Zeiten führten die dortigen Gassen biblische Namen; als: Bethlehem, Emaus, Jericho, Samaria, Sodoma, Gomorrha. Ob sie noch bestehen?

Die schönsten, am regelmässigsten gebauten Ortschaften sind in den Bácsér, Temesser, Torontaler Comitaten, weil sie für deutsche Colonisten, nach einem vorläufig entworfenen architektonischen Plan angelegt wurden. Die Grundrisse von Engelsbrunn, Charlottenburg, Schöndorf, Moravicza, Nagy-Wojtek, stehen in Griselinis Beschreibung des Temesvarer Banats. — So ist auch Uj-Verbász sehr ordentlich gebaut.

Ein ganz eigenes Schaustück bietet das Dorf Promontorium unweit Ofen, an der Donau; es enthält etwa 384 Häuser, alle meist halb unter der Erde, in weissen Sandstein gehauen. Noch merkwürdiger ist dort eine grosse Höhle, unter deren dunkler Wölbung einige Häuser ohne Dächer an den Seitenwänden kleben.

Im Bácsér Comitats bewohnen Deutsche etwa 14,000 Häuser, wovon 921 feuerfest, zum Theil stockhoch gebaut sind. (Das Dorf Cservenka hat lauter Ziegeldächer.) 5335 Häuser haben Wikelböden nach rheinischer Bauart, und sind mit Estrich versehen; 7749 Häuser endlich sind eigentlich nur Rohrhütten und wahre Feuernester. — Die Wohnungen aller Wohlhabenden, z. B. Braumeister, Bau- und anderer vornehmen Gewerbsleute, kann man elegant nennen. Aus dem Vorzimmer kommt man in's Wohnzimmer, dann in's Tafelzimmer, endlich in einige Extrazimmer. (Die Kammern und Gesindezimmer nicht zu erwähnen.) Alle Zimmer sind zierlich meublirt. Die ordinären Betten bestehen

aus Kotton und Ziz, Barchet und Leinwand, in politirten Bettstätten. Die Extrabetten aus seidenen, atlasenen, perkaillenen etc. Stoffen. Die modernsten Tische, Stühle, Kanapees, Spucknäpfe, Kleider- und Schubladkästen, Geschirrkästen, Spieltische, alles politirt, bronzirt, zuweilen auch mit Goldstäbchen eingefasst. Dazu noch zierliche Stockuhren, Porträts, Leuchter, Luster. Das Tischzeug ausgesucht; das Tischgeschirr von Porzellan, Zinn, Silber; Spiegel 4—6 Schuh hoch; seidene Fenstervorhänge, ein schönes Pianoforte etc. Von diesem lässt sich auf das Uebrige schliessen.

In früheren Zeiten, und auch vor 40—50 Jahren hatte Jedermann zu dem Herrn Meister und der Frau Meisterin ungehinderten Eintritt. Jetzt steht vor der Thüre ein Lehrjunge, oder sonst Jemand, welcher die Anmeldung machen muss. Der Herr Meister lässt sich „Herr von“ tituliren; die Frau Meisterin ist „Madame;“ der Herr Sohn „Monsieur“ und die Jungfer Tochter „Mademoiselle,“ absonderlich wenn sie geputzt am Pianoforte sitzt.

Auch die Wohnungen der Bauern sehen jetzt ganz anders aus, als ehedem. In dem Hause eines Halbbauern (mit 18 Joch Feld, 11 Joch Wiesen und einem Weingarten, mit 4 bis 6 Pferden, eben so viel Kühen, zahlreichen Schweinen und Schafen) sieht man in der Stube zwei Betten mit sauberen Bettstätten, 4—6 Polster, einer guten Federdunne, Unterdunne, Strohsack, nebst schönen von Druckleinwand gefertigten Ueberzügen und Leintüchern. Ein ordentlicher Tisch, etliche Lehnbänke und Stühle, nebst einem Geschirrbrett. Ueberdies noch ein guter Kleiderschrank, eine Wanduhr und grössere Spiegel. Es gibt sehr wenige Häuser ohne ein besseres Extrazimmer, darin meist zwei saubere Betten, ein schöner harter Tisch, nebst Sesseln, Kanapee, Stock-

uhr, Spiegel, Bilder, ein Schubladkasten, alles politirt. Ferner meistens Steingut- und Zinngeschirr. Hier ein Beweis, dass auch ein Urbarialist wohlhabend sein kann, wenn er vernünftig und fleissig ist. — Von einer Hungersnoth der Deutschen in Ungern hörte ich nie, weil sie sich auf's Haushalten gut verstehen. Die übrigen Völkerschaften haben mit der Brotnoth öfters zu kämpfen.

Die Habaner im Nyitraer Comitats haben eine eigene Bauart. Sie bauen ihre Häuser von Holz aus runden Balken, aber alle stockhoch mit einer Gallerie, die um das ganze Stockwerk herum läuft, und an einer Seite als Stiege sich herabsenkt. Ihre Bedachung ist gleichfalls besonders; nemlich von Stroh, aber mit Lehm überzogen, so dass sie dadurch feuerfest wird. Die Wohnungen im Innern sind sehr reinlich und wohlein-gerichtet. Im Erdgeschosse ist die grosse Werkstatt der ganzen Familie; die obere Stube ist die Schlaf- und Wohnkammer, die durch Löcher von unten erwärmt wird. Den Dachraum benutzen sie zum Wohnzimmer, welcher die Heizung ebenfalls von unten her hat.

Die Tolnaer Deutschen bauen von Stein oder von Ziegeln; und bedachen ihre Häuser mit Stroh oder Schilfrohr, viele auch mit Dachziegeln. Zu Bonyhád sind fast alle 490 Häuser mit Ziegeln bedacht. Gewöhnlich haben sie auf die Gasse zwei Stuben mit einer Küche und Rauchfang.

Die Mezenseuffner, Abaujvarer Comitats, bedienen sich noch immer statt des Glases einer durchsichtigen Blase, oder des Zwerchfelles der Rinder an ihren Fenstern, was auch bei vielen Magyaren und Slowaken zu sehen ist. Daraus entstand die Satyre, dass man in Metzenseuffen nach einem Glaser nicht fragen darf. Wer Prügel bekommen will, soll nur im dortigen Dia-

lekt fragen: „Bu bont hie de glesi?“ — so fühlt er sie sogleich auf dem Rücken, und will er noch mehr, darf er nur die Frage wiederholen.

In Krankheiten benutzen die Deutschen unter allen Völkerschaften Ungerns (die Iraeliten ausgenommen) am fleissigsten den ärztlichen Beistand und die Apotheken. Das beweist die Frequenz der Aerzte und Apotheker in den von Deutschen bewohnten Gegenden und Städten. Während in der königl. Freistadt Mariatheresiopel auf eine Apotheke 30,000 Menschen kommen, fallen in Käsmark nur 1300, Leutschau 1400, Kis-Márton 2335, Kremniz 2742, Güns 2981, Oedenburg 3195 Menschen auf eine Apotheke. — Unter dem gemeinen deutschen Volke im Bacser Comitatus cursiren eine Menge abergläubische Recepte, und man nennt solche Kuren: „Brauchen.“ — Diese Kuren geschehen durch blosses Ausprechen mit lispelnden Worten, und mit Blasen über's Kreuz und Quer. Auf verbrannte Stellen wird z. B. dreimal geblasen, und gleich darauf leise gesprochen:

„Gebrennter Lorenz auf dem Rost,

Da kam der Herr, und gab ihm Trost.

Wär's Gottes Will'

Und der Brand stünd still. Im Namen Gottes etc.“

So kuriren dort alte Weiber auch das Herzklopfen, das Abnehmen, das Beschreien, das Augenweh, das Fieber etc. mit eigenen Formeln.

Die Zipser halten das Fett der Murmelthiere, welches sie Meerzeisichenfett nennen, für ein Universalmittel, besonders hilfreich in Krämpfen und Lähmungen. Man braucht es flüssig äusserlich und innerlich.

Die Zipser lieben ihr Vaterland so sehr, dass sie es nicht gerne verlassen, und entfernen sie sich auch, so kehren sie meist zurück. Daher das Sprichwort: „Wer einmal aus der Poper (Fluss Poprad) getrunken,

kommt zurück, wäre er auch am äussersten Ende der Welt.“

Sie sind sehr arbeitsam, fleissig und friedfertig: aber Eigennutz bringt doch auch sie zum Unfrieden, wie jedes andere Volk. Wegen Waaren-Niederlagsgerechtigkeit kam es zwischen den Käsmarkern und Leutschauern im sechzehnten Jahrhunderte sogar zu blutigen Kriegen.

Der gemeine Mann hat eine starke Neigung zum Aberglauben. Er ist sehr aufgelegt, die Wohlhabenheit des Nachbars nicht der Arbeitsamkeit, sondern einem bösen Geist, den man Huschweg (Kobold) nennt, zuzuschreiben, der in feuriger Gestalt dem Hausvater das Geld zum Schornstein herein zuschleppt. — Auch Hexen sind noch häufig unter den Zipsern, und treiben ihren Spuk besonders an Lucia-, Katharina- und Andreas-Tagen, am alten und neuen Christabend, nebst den dreizehn Nächten nach Weihnachten.

Allgemein ist der Glaube auch an die Gespenster, an Erscheinungen der Todten, und an Geister, die vergrabene Schätze bewachen. — Man erinnert sich noch immer an einen gewissen Gasparek, der einst in Lublyó Kaufmann war, und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts begraben, aber als Hexenmeister ausgegraben und verbrannt wurde. Seit dem soll er um Mitternacht als ein Rumorgeist in den Thälern Zipsens zu Pferde herumtoben, und jeder Reisende fürchtet sich, ihm zu begegnen.

Eperies war auch eine deutsche Stadt. Dort soll sich im Jahre 1605 folgender Spass ereignet haben. Als die Bocskay'schen Haiduken der Stadt vielen Schaden zufügten, zogen die Bürger gegen sie aus. Es kam zum Treffen, wobei von beiden Seiten viele umkamen. Der Bürger Andreas Schmuck, der auch als ein tapferer

Krieger zurückkehren wollte, hieb einem Gefallenen den Kopf ab, und trug ihn an seiner Pike als Siegeszeichen in die Stadt. Am Thore harrten angstvoll die Weiber. Wie sehr erschreck Schmuck, und wie beschämt stand er da, als Schmeitzel's Mutter ihren Sohn in dem abgehauenen Kopfe erkannte! Schmeitzel war Schmuck's Schwager.

+ Die deutschen Ansiedler in Ungern waren und sind ein wahrer Segen für Ungern; ihre Verdienste um unser Vaterland sind vielfach und höchst wichtig. Sie sind, nebst Slowaken, als die Gründer der Civilisation zu betrachten. Denn das Christenthum, sammt der späteren Reformation, verpflanzte sich am mächtigsten von Deutschland her nach Ungern. Die ungrischen Beherrscher kamen mit nahen und fernen deutschen christlichen Höfen in mannigfaltige Verbindung durch Heirathen etc. — Die Deutschen wirkten auch mächtig mit, um in Ungern das gesetzmässige Königthum einzuführen und zu befestigen. Sie trugen sehr viel zur Einführung der Landesverfassung bei.

Sie halfen das halb öde Land bevölkern, und brachten dahin deutsche Betriebsamkeit, deutsche Gewerbe und Kultur mit. Unter ihren Händen stürzten Wälder nieder, Sümpfe wurden ausgetrocknet, Einöden wandelten sich in Kornfelder und Weingärten; die Deutschen und Slawen erbauten zahlreiche Städte und Märkte, von welchen die Kultur und die Wohlfahrt des Landes ausging und auch heutzutage noch ausgeht. Die Deutschen öffneten Stollen und Schächte in die Eingeweide des Bodens, und begründeten in Gesellschaft der Slawen den Bergbau, wodurch Gold, Silber und andere Metalle gewonnen werden. Der Alles belebende Handel ist auch heutzutage noch meist in deutschen Händen. Pesth,

Ofen, Pressburg sind ein Beweis davon. Auch vom Buchhandel gilt dasselbe.

Hätten wir nicht an Deutschen und an ihren auswärtigen Nationalisten seit jeher Freunde und gute Nachbarn gehabt, es hätten Uns die Tataren und die Türken schon lange rein aufgefressen.

Wir waren dagegen auch den Deutschen seit jeher nützlich, — was sie ohnehin anerkennen, und dafür dankbar sind.

Es übersteigt den menschlichen Scharfsinn, zu errathen, wie ohngefähr es heutzutage in Ungern aussehen dürfte, wenn es den Eingang den Deutschen seit jeher gewehrt hätte. Aber muthmassen kann man doch, wenn man sich Alles dasjenige wegdenkt, was man den Deutschen zu verdanken hat. Man könnte ohne die vielen deutschen Gastwirthe in Ungern nicht einmal bequem reisen. Das Licht der Wissenschaften und der Künste leuchtet Uns doch noch immer von Deutschland her, und wird Uns noch sehr lange von dort leuchten. †

Diess ist ein sehr schönes und reichhaltiges Thema, und es würde eine fleissige, umständliche Ausarbeitung verdienen, wozu ich sehr viele Data liefern könnte.

Wien, den 22. Juli 1842.

DE BALLAGI GÉZA.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun. in Leipzig.



